

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/3769 –**

Die Praxis der Abschiebungshaft und Fragen zum Haftvollzug

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 7. Juli 2011 beschloss der Deutsche Bundestag Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union (EU) vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (2008/115/EG). Einer der umstrittensten Punkte war die Vorgabe in Artikel 16 Absatz 1 dieser Richtlinie, wonach eine Inhaftierung von Abschiebungshäftlingen „grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen“ erfolgen muss. Nur für den Fall, dass „in einem Mitgliedstaat solche speziellen Hafteinrichtungen nicht vorhanden“ sind, ist ausnahmsweise eine „Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten“ zulässig. Die gesetzliche Neuregelung erlaubt demgegenüber – trotz der Kritik von Sachverständigen und entgegen einer Stellungnahme der Europäischen Kommission (vgl. hierzu die Vorbemerkung der Fragesteller und die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 5, 6 und 10 auf Bundestagsdrucksache 17/10597) – eine Inhaftierung in „normalen“ Haftanstalten bereits, wenn nur in dem entsprechenden Bundesland keine speziellen Einrichtungen vorhanden sind (§ 62a Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG). Dieser Verstoß gegen das EU-Recht wurde vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 17. Juli 2014 (C-473/13 und C-514/13) beendet: Die föderale Struktur eines Mitgliedstaates entbindet diesen danach nicht von der Verpflichtung, Abschiebungshäftlinge grundsätzlich in einer speziellen Hafteinrichtung unterzubringen. Die Bundesregierung hatte sich zuvor im November 2013 auf Anfrage geweigert, sich für eine Entlassung der mutmaßlich zu Unrecht inhaftierten Abschiebungshaftgefangenen einzusetzen, obwohl zu diesem Zeitpunkt durch die Vorlageentscheidung des Bundesgerichtshofs an den EuGH deutlich geworden war, dass die deutsche Rechtslage wahrscheinlich gegen EU-Recht verstößt (vgl. die Schriftlichen Fragen 11 und 12 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 18/36). Der Förderverein PRO ASYL e. V. nannte es in einer Pressemitteilung vom 17. Juli 2014 einen „Skandal, dass sehenden Auges jahrelang rechtswidrig inhaftiert wurde“ und der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland forderte in derselben Pressemitteilung, das Instrument der Abschiebungshaft grundlegend auf den Prüfstand zu stellen und auf Alternativen zur Haft – statt auf teure Abschiebungseinrichtungen – zu setzen.

Die Fraktion DIE LINKE. fordert seit Langem die Abschaffung der Abschiebungshaft (vgl. z. B. den Antrag „Grundsätzliche Überprüfung der Abschiebungshaft, ihrer rechtlichen Grundlagen und der Inhaftierungspraxis in Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 16/3537 vom 21. November 2006). Bereits im Jahr 2006 gab es Schätzungen, wonach 30 bis 40 Prozent der Betroffenen zu Unrecht inhaftiert werden und die Abschiebungshaft zu häufig, zu leichtfertig und zu lange angeordnet wird (ebd., S. 3). Im Januar 2014 wies die Fraktion DIE LINKE. in einer Kleinen Anfrage darauf hin, dass nach den Einschätzungen und empirischen Auswertungen des Rechtsanwalts Peter Fahlbusch davon ausgegangen werden muss, dass eine Vielzahl von Abschiebungshäftlingen zu Unrecht in Haft genommen oder zu lange ihrer Freiheit beraubt wird: Fast die Hälfte der von ihm vor Gericht vertretenen 868 Personen musste wegen Rechtsverstößen entlassen werden, 421 von ihnen befanden sich 11 860 Tage rechtswidrig in Haft, im Durchschnitt 28 Tage, was Peter Fahlbusch als ein „rechtstaatliches Desaster“ bezeichnete (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 18/249).

Ein möglichst detaillierter Überblick über die Praxis der Abschiebungshaft sollte nicht zuletzt angesichts der vielen rechtswidrigen Abschiebungshaftfälle auch im Interesse der Bundesregierung sein. Aus Sicht der Fragesteller ist es befremdlich, dass die Bundesregierung trotz mehrfacher Nachfragen in den letzten Jahren keinerlei Angaben zur Zahl der Abschiebungsinhaftierungen durch die Bundespolizei machen kann oder will – dies betrifft vor allem die Zahl der im Rahmen des Dublin-Verfahrens inhaftierten Personen (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 18/2256, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 22). Dass es in diesem Bereich keinerlei statistische Auswertung zur Kontrolle gibt, obwohl es um den schwerwiegenden Eingriff in die Freiheitsrechte strafrechtlich unschuldiger Personen geht, ist nicht akzeptabel. Im April 2014 erklärte der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Dr. Ole Schröder, auf die Frage nach zumindest ungefähren Einschätzungen fachkundiger Bediensteter der Bundespolizei zum Umfang von Inhaftierungen bei Kontrollen aufgegriffener Personen wegen Verdachts der unerlaubten Einreise bzw. des unerlaubten Aufenthalts (Bundestagsdrucksache 18/1128, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 28), dass „weder die Bundespolizei noch die Bundesregierung [...] Schätzungen zum Umgang der Beantragung von Haft oder zu deren Anordnung durch die zuständigen Gerichte“ abgäben. Das Ergebnis ist, dass keinerlei offizielle Angaben, nicht einmal Einschätzungen dazu vorliegen, in welchem Umfang z. B. Schutz suchende Flüchtlinge in Deutschland nach ihrer unerlaubten Einreise inhaftiert werden und in vielen Fällen dies zu Unrecht geschieht. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Fachverbände schätzten, dass „Dublin-Fälle“ etwa 60 bis 80 Prozent aller Abschiebungshaftfälle ausmachen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 18/249).

Allerdings gibt es seit Mitte des Jahres 2014 infolge einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs kaum noch Inhaftierungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens. Im März 2014 hatte die Abgeordnete Ulla Jelpke die Bundesregierung im Rahmen der Schriftlichen Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 18/886 mit der Rechtsauffassung konfrontiert, dass Inhaftierungen im Überstellungsverfahren nach Inkrafttreten der Dublin-III-Verordnung grundsätzlich unzulässig sein dürften, weil es an der von der Verordnung geforderten gesetzlichen Normierung objektiver Kriterien zur Feststellung einer erheblichen Fluchtgefahr fehle, und nach Konsequenzen gefragt. Die Bundesregierung erklärte, sie prüfe noch den gesetzlichen Umsetzungsbedarf, nationale Regelungen würden jedoch – so die Begründung – „ausnahmsweise nicht verdrängt, wenn diese notwendig sind, um der [Dublin-]Verordnung zu ihrer Wirksamkeit zu verhelfen“. Die einzig richtige Konsequenz wäre jedoch gewesen, alle Schutzsuchende, die mit der Begründung einer erheblichen Fluchtgefahr in Dublin-Haft genommen worden waren (und das sind nahezu alle), sofort zu entlassen, wie es die Parlamentarierin in einer Pressemitteilung vom 25. März 2014 gefordert hatte.

Erneut war eine höchstrichterliche Entscheidung erforderlich, um den Skandal rechtswidriger Inhaftierungen zu beenden: Am 26. Juni 2014 befand der Bundesgerichtshof (BGH, Beschluss V ZB 31/14), dass die Gesetzeslage in Deutschland den Vorgaben des EU-Rechts nicht entspricht, dies sei auch so „eindeutig“ (Rn. 27), dass eine Vorlage an den EuGH zur Klärung dieser Frage nicht erforderlich sei. Das Gericht weiter: „Die Folge dessen ist allerdings, dass nach der gegenwärtigen Gesetzeslage in der Bundesrepublik Deutschland die Haft zur Sicherung von Überstellungsverfahren nach Artikel 28 der Dublin-III-Verordnung nicht auf Fluchtgefahr bzw. Entziehungsabsicht des Betroffenen gestützt werden kann“ (Rn. 27). In der Folge mussten nahezu alle Dublin-Häftlinge in Deutschland entlassen werden, in Zuständigkeit des Bundes waren es 31 Personen (Bundestagsdrucksache 18/2256, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 22). Die Bundesregierung erklärte auf Anfrage, die Entscheidung des BGH habe „Rechtsklarheit“ geschaffen, mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung würden die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen (Bundestagsdrucksache 18/2256, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 21).

Nach einer Länderabfrage der „taz.die tageszeitung“ vom 23. Juli 2014 („Tür an Tür mit Kriminellen“) befanden sich nach den Entscheidungen des EuGH und des BGH Mitte Juli 2014 bundesweit „nur“ noch insgesamt 90 Personen in Abschiebungshaft. Die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., der Förderverein PRO ASYL e. V. und der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland forderten die Innenminister des Bundes und der Länder in einem offenen Brief vom 10. Dezember 2014 dazu auf, den „historischen Tiefstand bei der Abschiebungshaft“ zu nutzen, um die verbliebenen, teuren Abschiebungshafteinrichtungen zu schließen und Alternativen zur Zwangsmaßnahme Haft zu entwickeln. Immer noch sei „ein erheblicher Teil der Haftbeschlüsse fehlerhaft“. Dabei diene der erhebliche Eingriff in die Grundrechte, verbunden mit gravierenden psychischen und physischen Folgen für die Betroffenen, der bloßen Sicherung einer Verwaltungsmaßnahme. Die Planungen der Bundesregierung enthielten „ausufernde Kriterien“ zur Inhaftierung Schutzsuchender im Dublin-Verfahren.

Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zum Thema Abschiebungshaft (vgl. Bundestagsdrucksache 17/10597) geht unter anderem hervor, dass die Zahl der Abschiebungshäftlinge in den Jahren 2008 bis 2011 von 8 805 auf 6 466 Personen gesunken ist, die Zahl der inhaftierten Minderjährigen reduzierte sich von 214 auf 61 (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zu Frage 46). Ein Viertel aller Haftfälle im Jahr 2011 dauerten länger als sechs Wochen (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zu Frage 53). Nur acht Bundesländer (es fehlten maßgebliche Flächenländer) konnten differenzierte Angaben zur Dublin-Haft machen (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zu Frage 64). Acht Bundesländer nutzten zum damaligen Zeitpunkt verbotenerweise herkömmliche Haftanstalten für die Abschiebungshaft, darunter die wichtigen Flächenländer Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zu den Fragen 38, 45, 61). Im Jahr 2011 ging etwa einem Drittel aller Abschiebungen eine Haft voraus (nur zwölf Länder gaben hierzu Auskunft), 2008 waren es demgegenüber noch 44 Prozent (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zu Frage 55). Die Rückführungsrichtlinie der EU (2008/115/EG) sieht einen Vorrang „freiwilliger“ Ausreisen (Erwägungsgrund 10, Artikel 7) und die Anwendung von Zwangsmaßnahmen und eine Abschiebungshaft nur als „letztes Mittel“ (Artikel 8 Absatz 4) vor. Mehrere Bundesländer gehen inzwischen Kooperationen ein, um gemeinsam spezielle Abschiebungshafteinrichtungen zu nutzen (vgl. taz.die tageszeitung vom 23. Juli 2014, „Tür an Tür mit Kriminellen“).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung sieht die in Übereinstimmung mit europäischem Recht stehende Abschiebungshaft als eines von mehreren Instrumentarien zur Durchsetzung der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger an. Angesichts des derzeitigen starken Zustroms von Menschen, die zum Teil keine aufenthaltsrechtliche Bleibeperspektive in der Bundesrepublik Deutschland haben, wird es vermehrt zu Rückführungen kommen. In diesem Zusammenhang kann auch die Verhängung von Abschiebungshaft erforderlich werden, soweit im Einzelfall kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Aus der nachfolgenden Beantwortung wird gleichsam ersichtlich, dass die Länder das Instrument der Abschiebungshaft sehr zurückhaltend anwenden.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die vorgelegte Große Anfrage die Grenzen des verfassungsrechtlich verbürgten Fragerecht des Parlaments übersteigt, da insbesondere Umstände berührt sind, die nicht in den genuinen Verantwortungsbereich des Bundes fallen. So fällt der Vollzug der Abschiebungshaft in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Soweit die Bundesregierung zur Beantwortung der Großen Anfrage bei den Ländern entsprechende Abfragen durchgeführt hat, erfolgt dies ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht.

1. Wie viele Personen befanden sich nach Länderangaben zu den Stichtagen 30. Juni 2012, 30. Juni 2013, 30. Juni 2014 (hilfsweise jeweils zum 31. Dezember) und zum letzten aktuellen Zeitpunkt in Abschiebungshaft (bitte nach Bundesländern, Geschlecht und Altersgruppen in der Gliederung bis 16 Jahre, 16 bis 17 Jahre, 18 bis 59 Jahre, 60 Jahre und älter auflisten und zudem nach Haft im Abschiebungs- bzw. im Dublin-Überstellungsverfahren unterscheiden, soweit möglich)?

Vorbemerkungen der Länder:

Thüringen: In Thüringen wurde die Abschiebungshaft bis zum 17. Juli 2014 im Wege der Amtshilfe für die Ausländerbehörden an männlichen Abschiebungsgefangenen von der Justizvollzugsanstalt (JVA) Suhl-Goldlauter vollzogen.

Die weiblichen Abschiebungsgefangenen waren aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie dem Land Sachsen-Anhalt in der Teilanstalt Reichenhain der JVA Chemnitz (Sachsen) untergebracht.

Danach erfolgte die Unterbringung der weiblichen und männlichen Abschiebungsgefangenen aus Thüringen im Rahmen der Amtshilfe in der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Brandenburg in Eisenhüttenstadt.

Die nachfolgend aufgeführten Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf männliche Abschiebungsgefangene, die in der JVA Suhl-Goldlauter in Thüringen untergebracht waren. Fragen, die sich auf den Vollzug der Abschiebungshaft beziehen, wurden jeweils für den Zeitraum von 2012 bis Juli 2014 (Ende des Vollzugs der Abschiebungshaft in Thüringen) beantwortet.

Mecklenburg-Vorpommern: Letzter Inhaftierungstag in der JVA Bützow war am 25. Februar 2014. Die Angaben für 2014 gelten insofern jeweils bis zu diesem Tag.

Schleswig-Holstein: Eine statistische Erhebung liegt in Schleswig-Holstein nur für die in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg bis zum 1. November 2014 untergebrachten Personen vor. Hier wurden ausschließlich männliche Abschiebungshaftgefangene über 16 Jahren untergebracht.

Hessen: Seit dem Urteil des EuGH vom 17. Juli 2014 wurden keine Ausländer, die aufgrund einer richterlichen Anordnung in Abschiebungshaft genommen wurden, in einer hessischen Justizvollzugsanstalt untergebracht. Nahezu ausschließlich werden hessische Abschiebungshäftlinge seitdem in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) Ingelheim in Rheinland-Pfalz untergebracht.

In einem Ausnahmefall befand sich ein türkischer Intensiv- und Mehrfachstraftäter im Januar 2015 für wenige Stunden im Gewahrsam des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main. Die Person wurde im Rahmen der Vollzugshilfe für die örtliche Ausländerbehörde festgenommen und gemäß § 62 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) der Gewahrsamseinrichtung zugeführt. Die Einlieferung in den Gewahrsam konnte erfolgen, weil es sich hierbei um eine „überbrückende Unterbringung“ zur richterlosen Nachtzeit gehandelt hat und die Abschiebungsmaßnahme noch vor Dienstbeginn des zuständigen Amtsgerichts durchgeführt werden konnte. Der Vollzug der Abschiebung erfolgte direkt am frühen Morgen des folgenden Tags.

Eine Aussage darüber, ob und ggf. wie viele Personen sich zu einem bestimmten Stichtag im Dublin-Überstellungsverfahren in Abschiebungshaft befanden, kann nicht getroffen werden. In den Statistiken wird nicht zwischen Haft in Abschiebungs- und Überstellungsverfahren unterschieden. Die vorliegenden Zahlen wurden daher in einer Übersicht zusammengefasst.

Nach Angabe des zuständigen Ministeriums in Rheinland-Pfalz können von der GfA Ingelheim wegen Personalmangels und des zu hohen Arbeitsaufwands Fragen zu hessischen Abschiebungshäftlingen nicht beantwortet werden.

Nordrhein-Westfalen: Aufgrund der bekannten Rechtsprechung des BGH vom 25. Juli 2014 (V ZB 137/14) wurde in Nordrhein-Westfalen nach dem 25. Juli 2014 keine Abschiebungshaft mehr in der JVA Büren unter der Fachaufsicht des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen vollzogen.

Bis zur Inbetriebnahme der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) Büren (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 29) am 15. Mai 2015 unter der Fachaufsicht des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) Nordrhein-Westfalen wurden Abschiebungsgefangene in Amtshilfe in anderen Ländern, überwiegend in Berlin, untergebracht.

Die nachfolgenden Angaben über die Zahl der Unterbrachten in Nordrhein-Westfalen schließen auch die in Amtshilfe für die Bundespolizei und die Ausländerbehörden anderer Länder in Nordrhein-Westfalen unterbrachten Abschiebungshaftfälle ein. Die in der JVA Büren bis 2014 unterbrachten Dublin-Fälle wurden nicht gesondert erfasst und sind in der folgenden Tabelle enthalten.

Die Zahlen für Nordrhein-Westfalen liegen nur zu den genannten Stichtagen vor.

Länderantworten zur Abschiebungshaft:

Bundesland	Alter	30.06.2012		30.06.2013		30.06.2014		30.06.2015	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Baden- Württemberg ¹		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	-	-	-	-	-	-	-	-
	16 bis 17	-	-	-	-	-	-	-	-
	18 bis 59	-	-	-	-	-	5	-	1
	ab 60	-	-	-	-	-	-	-	-
	gesamt	1	39	3	58	-	5	-	1
Bayern ⁴		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	2	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	6	70	3	87	1	42	1	10
	ab 60	0	0	0	0	0	2	0	0
	gesamt	6	72	3	87	1	44	1	10
Berlin ²		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	0	22	1	15	0	20	1	3
	ab 60	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	22	1	15	0	0	1	3
Brandenburg ³		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	4	17	2	13	0	1	0	4
	ab 60	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	4	17	2	13	0	1	0	4
Bremen ⁴		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	0	0	1	1	0	0	0	0
	ab 60	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	0	1	1	0	0	0	0
Hessen ⁶		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	0	0	0	0	0	k. A.	k. A.
	16 bis 17	0	0	0	1	0	0	k. A.	k. A.
	18 bis 59	1	36	1	36	0	11	k. A.	k. A.
	ab 60	0	1	0	0	0	0	k. A.	k. A.
	gesamt	1	37	1	37	0	11	k. A.	k. A.

¹ Eine Unterscheidung nach Haft im Abschiebungs- bzw. im Dublin-Überstellungsverfahren ist nicht möglich, da insoweit keine Daten erhoben werden. Eine Aufschlüsselung nach Altersgruppen für die Jahre 2012 und 2013 ist nicht möglich, da bis 2014 keine Erhebung stattfand. Eine Nacherhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

² Eine weitere statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

³ Eine statistische Unterscheidung der Haftarten erfolgt nicht. Die Anzahl der Personen enthält nicht nur Haftfälle der Ausländerbehörden in Brandenburg, sondern auch Amtshilfen für andere Bundesländer und für die Bundespolizei.

⁴ Eine Datenerhebung, die zwischen Abschiebungshaft und Überstellungshaft differenziert, erfolgt nicht.

Bundesland	Alter	30.06.2012		30.06.2013		30.06.2014		30.06.2015	
Hamburg ^{5,6}		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	0	11	0	4	0	3	0	2
	ab 60	0	1	0	0	0	0	0	0
gesamt	0	12	0	4	0	3	0	2	
Mecklenburg- Vorpommern ⁶		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	0	0	0				
	16 bis 17	0	0	0	0				
	18 bis 59	0	3	0	8				
	ab 60	0	0	0	0				
gesamt	0	3	0	8					
Niedersachsen		w ⁷	m ⁷	w ⁸	m ⁸	w ⁹	m ⁹	w	m
	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	1	13	1	8	1	7	0	6
	ab 60	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt	1	13	1	8	1	7	0	6	
Nordrhein- Westfalen		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	5	104	4	61	2	32	1	27
	ab 60	0	1	0	0	0	0	0	0
gesamt	5	105	4	61	2	32	1	27	
Rheinland- Pfalz		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	0	9	0	2	0	2	0	0
	ab 60	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt	0	9	0	2	0	2	0	0	
Saarland		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	0	1	0	1	0	0	0	0
	ab 60	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt	0	1	0	1	0	0	0	0	
Sachsen- Anhalt		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15								
	16 bis 17								
	18 bis 59	0	6	1	2	1	6	0	0
	ab 60								
gesamt									

⁵ Stichtag: jeweils 01.07. 0:00 Uhr.⁶ Dublin-Überstellungshaftfälle werden statistisch nicht gesondert erfasst.⁷ Stichtag: 31.12.2012.⁸ Stichtag: 31.12.2013.⁹ Stichtag: 23.07.2014.

Bundesland	Alter	30.06.2012		30.06.2013		30.06.2014		30.06.2015	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Schleswig-Holstein ¹⁰	bis 15								
	16 bis		7		5		0		0
	18 bis		38		28		17		1
	ab 60								
	gesamt		45		33		17		1
Thüringen		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	-	-	-	-	-	-		
	16 bis 17	-	-	-	-	-	-		
	18 bis 59	-	4	-	1	-	-		
	ab 60	-	-	-	-	-	-		
gesamt	-	4	-	1	-	-			

Mecklenburg-Vorpommern: Zusätzliche Stichtage:

31.12.2013: insgesamt 5 Personen (alle Alter 18 bis 59)

25.02.2014: insgesamt 1 Person (Alter 18 bis 59).

Länderantworten zur Dublin-Überstellungshaft:

Bundesland	Alter	30.06.2012		30.06.2013		30.06.2014		30.06.2015	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Brandenburg	bis 15	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	16 bis 17	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	18 bis 59	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	ab 60	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	gesamt								
Bremen		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	0	0			0	0	0	0
	ab 60	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt	0	0	k.A.	k.A.	0	0	0	0	
Hessen		w	m	w	m	w	m	w	m
	gesamt	siehe Vorbemerkungen und Daten zur Abschiebehaft							
Niedersachsen		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	0	4	0	2	0	1	0	3
	ab 60	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt	0	4	0	2	0	1	0	3	
Nordrhein-Westfalen ¹¹		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15							0	0
	16 bis 17							0	0
	18 bis 59							0	5
	ab 60							0	0
gesamt							0	5	

¹⁰ Stichtag ist jeweils der 31.12. d. J.¹¹ Die Angaben für 2015 beziehen sich nur auf die UfA Büren.

Bundesland	Alter	30.06.2012		30.06.2013		30.06.2014		30.06.2015	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Rheinland-Pfalz	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	1	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	0	1	0	0	0	0	0	0
	ab 60	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	2	0	0	0	0	0	0
Saarland		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15								
	16 bis 17								
	18 bis 59	0	0	0	6	0	3	0	3
	gesamt								
Thüringen		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	-	-	-	-	-	-	-	-
	16 bis 17	-	-	-	-	-	-	-	-
	18 bis 59	-	-	-	-	-	-	-	-
	gesamt	-	-	-	-	-	-	-	-

m=männlich

w=weiblich

Berlin: Eine weitere statistische Erfassung im Sinne der Frage erfolgt nicht.

Hamburg: Bis zu den Entscheidungen des EuGH vom 17. Juli 2014 wurde Abschiebungshaft für männliche erwachsene Gefangene in der JVA Billwerder getrennt von Strafgefangenen vollzogen. Der Abschiebungshaftvollzug dort ist seit dem 24. Juli 2014 beendet. Die Angaben zu Abschiebungshaft beziehen sich bis zum 24. Juli 2014 ausschließlich auf die Zahlen des Abschiebungshaftvollzugs in Hamburg für männliche erwachsene Personen. Seit dem 17. Juli 2014 wird Abschiebungshaft in Amtshilfe in Abschiebungshafteinrichtungen anderer Länder vollzogen und entsprechend statistisch erfasst.

Nordrhein-Westfalen: Seit Einstellung des Abschiebungshaftvollzugs in der JVA Büren bis zur Inbetriebnahme der Ufa Büren wurden einschließlich der nach Einstellung des Abschiebungshaftvollzugs in der JVA Büren nach Berlin verlegten Personen und einschließlich der nach Inbetriebnahme der Ufa Büren aus Berlin rücküberführten Personen durch nordrhein-westfälische Ausländerbehörden 165 Personen im Wege der Amtshilfe in anderen Ländern untergebracht. Darunter fünf Personen in Amtshilfe für Ausländerbehörden anderer Länder.

141 Personen wurden in Berlin untergebracht, die übrigen in Abschiebungshafteinrichtungen der Länder Bayern, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. Darunter waren 39 sogenannte Dublin-Fälle.

Weitergehende Angaben wurden statistisch nicht erfasst.

Sachsen: Für 2012 und 2013 liegen keine statistischen Erfassungen zu bestimmten Stichtagen vor. Es wird daher hilfsweise auf die Zahlen zum 31. Dezember 2012 und 31. Dezember 2013 in der Antwort zu Frage 2 verwiesen. Die Angaben umfassen sowohl Abschiebungshaft als auch Dublin-Überstellungsverfahren. Eine gesonderte Erfassung erfolgt nicht. Seit Januar 2014 wird aufgrund von Haftanträgen sächsischer Ausländerbehörden in Sachsen für männliche Abschiebungsgefangene keine Abschiebehaft mehr vollzogen, für weibliche Abschiebungshäftlinge seit September 2012 nicht mehr. Bei den im Jahre 2013 in der JVA Chemnitz untergebrachten weiblichen Abschiebungsgefangenen handelt es sich um Fälle der Bundespolizei. Eine Aufschlüsselung nach Altersangaben und schutzwürdige Personen liegt uns nicht vor und kann infolge der Arbeitsbelastung der Behörden nicht händisch ermittelt werden.

Schleswig-Holstein: In Schleswig-Holstein liegen derzeit nur die Zahlen zum Jahresende vor.

- Wie viele Personen waren nach Länderangaben in den Jahren 2012, 2013, 2014 bzw. im Jahr 2015 (soweit vorliegend) in Abschiebungshaft (bitte nach Bundesländern, Geschlecht und Altersgruppen in der Gliederung bis 16 Jahre, 16 bis 17 Jahre, 18 bis 59 Jahre, 60 Jahre und älter auflisten und zudem nach Haft im Abschiebungs- bzw. im Dublin-Überstellungsverfahren unterscheiden, soweit möglich; bitte auch kenntlich machen, wie viele dieser Personen in speziellen Abschiebungshafteinrichtungen bzw. in herkömmlichen Justizvollzugsanstalten bzw. in anderen Einrichtungen inhaftiert waren; bitte weiterhin angeben, wie viele besonders schutzbedürftige Personen – Schwangere, Minderjährige, Ältere, Behinderte usw. – in Haft waren)?

Vorbemerkungen der Länder:

Bayern: Die Abschiebungshaft wird in Bayern derzeit ausschließlich in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf – Einrichtung für Abschiebungshaft – vollzogen.

Eine Unterscheidung nach Haft im Abschiebungs- bzw. Dublin-Überstellungsverfahren ist nicht möglich (siehe Antwort zu Frage 1). Auch liegen keine verwertbaren statistischen Daten zu besonders schutzbedürftigen Personen vor.

Nordrhein-Westfalen: Siehe Vorbemerkungen zu Frage 1.

Die nachfolgenden Angaben über die Zahl der Untergebrachten in Nordrhein-Westfalen schließen auch die in Amtshilfe für die Bundespolizei und die Ausländerbehörden anderer Länder in Nordrhein-Westfalen untergebrachten Abschiebungshäftlinge ein. Die in der JVA Büren bis 2014 untergebrachten Dublin-Fälle wurden nicht gesondert erfasst und sind in der folgenden Tabelle enthalten.

Länderantworten zur Abschiebungshaft:

Bundesland	Alter	2012		2013		2014		2015	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Baden-Württemberg ^{1,4}	bis 15								
	16 bis 17								
	18 bis 59					0	38	1	30
	ab 60								
	davon in Abschiebungshafteinrichtung	0	0	0	5	0	38	1	30

Bundesland	Alter	2012		2013		2014		2015	
	davon in JVA ¹²	17	437	17	503	0	35	0	0
	bes. schutzbed. Personen		k.A.		k.A.		k.A.	k.A.	k.A.
	gesamt	17	437	17	508	0	73	1	30
Bayern ^{13,4}		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	2	0	1	0	0	0	0
	16 bis 17	1	25	0	8	0	1	0	0
	18 bis 59	58	1045	54	971	43	443	14	132
	ab 60	1	2	1	3	1	2	0	0
	davon in JVA Mühldorf	0	0	16	57	44	407	14	132
	davon in anderer JVA	60	1074	39	926	0	39	0	0
	gesamt	60	1074	55	983	44	446	14	132
Berlin ¹⁴		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	1	0	0	0	1	0	0
	18 bis 59	27	298	19	201	34	311	7	146
	ab 60	0	0	0	1	0	3	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtung	27	299	19	202	34	315	7	146
	davon in JVA	0	0	0	0	0	0	0	0
	bes. schutzbed. Personen*	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt	27	299	19	202	34	315	7	146	
Brandenburg ¹⁴		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	1	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	42	295	48	186	12	90	1	19
	ab 60	1	1	0	1	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtung	43	297	48	188	12	90	1	19
	davon in JVA	0	0	0	0	0	0	0	0
	bes. schutzbed. Personen*	k.A.							
gesamt	43	297	48	188	12	90	1	19	
Bremen ^{4,14}		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	1	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	2	25	1	12	0	9	0	4
	ab 60	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtung	2	26	1	12	0	9	0	4
	davon in JVA	0	0	0	0	0	0	0	0
	bes. schutzbed. Personen*	0	1	0	0	0	0	0	0
gesamt	2	26	1	12	0	9	0	4	
Hamburg ⁶		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	0	146	0	114	2	77	0	3
	ab 60	0	3	0	2	0	1	0	0

¹² Angegeben ist die Anzahl der Abschiebungsgefangenen, die innerhalb eines Jahres aus den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten abgeschoben oder entlassen wurden.

¹³ bezieht sich auf das Jahr 2015: Stichtag: 23.07.2015.

¹⁴ bezieht sich auf das Jahr 2015: Stichtag: 31.05.2015.

Bundesland	Alter	2012		2013		2014		2015	
	davon in Abschiebungshafteinrichtung	0	0	0	0	2	21	0	3
	davon in JVA	0	149	0	116	0	57	0	0
	bes. schutzbed. Personen ¹⁵	0	3	0	2	0	1	0	0
	gesamt	0	149	0	116	2	78	0	3
Hessen ¹⁴		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	16 bis 17	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	18 bis 59	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	ab 60	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	davon in Abschiebungshafteinrichtung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	davon in JVA	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	bes. schutzbed. Personen*	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
gesamt	27 ¹⁶	503 ¹⁶	15 ¹⁶	426 ¹⁶	9	108	1	45	
Mecklenburg-Vorpommern ^{6,14,17}		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	0	0	0	0	0		
	16 bis 17	0	3	0	2	0	0		
	18 bis 59	0	57	0	81	0	12		
	ab 60	0	0	0	3	0	0		
	davon in Abschiebungshafteinrichtung	0	0	0	0	0	0		
	davon in JVA	0	60	0	86	0	12		
	bes. schutzbed. Personen ¹⁸	0	3	0	2	0	0		
gesamt	0	60	0	86	0	12			
Niedersachsen ¹⁴		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	10	212	8	132	8	120	1	74
	ab 60	0	1	1	1	0	1	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtung	10	213	9	133	8	121	1	74
	davon in JVA ¹⁹	**							
	bes. schutzbed. Personen*	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt	10	213	9	133	8	121	1	74	
Nordrhein-Westfalen ²⁰		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15							0	0
	16 bis 17							0	0
	18 bis 59							1	59
	ab 60							0	0
davon in Abschiebungshafteinrichtung							1	59	

¹⁵ Als besonders schutzbedürftige Personen werden Personen im Alter über 60 Jahre angesehen. Aus anderen Gründen schutzbedürftige Personen befanden sich nicht in Abschiebungshaft.

¹⁶ Für die Jahre 2012 und 2013 wurde statistisch nicht zwischen Haft in Abschiebungs- und Überstellungsverfahren unterschieden. Die Gesamtzahlen wurden in die Tabelle zu Abschiebungshaft übernommen.

¹⁷ Letzter Inhaftierungstag in der JVA Bützow war am 25.02.2014. Die Angaben für 2014 gelten insofern bis zu diesem Tag.

¹⁸ Bei den besonders schutzbedürftigen Personen handelte es sich um Minderjährige.

¹⁹ In der Regel in der JVA Hannover Abt. Langenhagen (kurzfristige Überstellungen z. B. in das Justizvollzugskrankenhaus sind möglich).

²⁰ Die Zahlen für 2015 beziehen sich auf den Zeitraum vom 15.05.-30.06.2015 (Ufa Büren).

Bundesland	Alter	2012		2013		2014		2015	
	davon in JVA							0	0
	bes. schutzbed. Personen							0	0
	gesamt	111	1.297	97	1.096	34	390	1	59
Rheinland-Pfalz ¹⁴		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	10	98	1	27	1	26	0	14
	ab 60	0	1	0	0	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtung	10	99	1	27	1	26	0	14
	gesamt	10	99	1	27	1	26	0	14
Saarland ¹⁴		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	2	23	1	5	0	5	1	0
	ab 60	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtung	2	23	1	5	0	5	1	0
	davon in JVA	0	0	0	0	0	0	0	0
	bes. schutzbed. Personen ²¹	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt	2	23	1	5	0	5	1	0	
Sachsen ²²		w	m	w	m	w	m	w	m
	gesamt	24	195	8	173				
Sachsen-Anhalt ¹⁴		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	3	59	3	34	1	13	0	9
	ab 60	0	1	0	0	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtung	0	0	0	0	0	0	0	9
	davon in JVA	3	60	3	34	1	13	0	0
	bes. schutzbed. Personen	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt	3	60	3	34	1	13	0	9	
Schleswig-Holstein ²³		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15								
	16 bis 17		7		5		0		0
	18 bis 59		38		28		17		1
	ab 60								
	davon in Abschiebungshafteinrichtung		45		33		17		1
	davon in JVA								
	bes. schutzbed. Personen		7		5		0		0
gesamt		45		33		17		1 ²⁴	

²¹ Ob eine Person schutzbedürftig ist, wird nicht erfasst.

²² Siehe Antwort zu Frage 1 für Sachsen.

²³ Eine statistische Erhebung liegt in Schleswig-Holstein nur für die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg bis zum 01.11.2014 untergebrachten Personen vor. Hier wurden ausschließlich männliche Abschiebungshaftgefangene über 16 Jahren untergebracht.

²⁴ Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt.

Bundesland	Alter	2012		2013		2014		2015	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Thüringen ¹⁴	bis 15	-	-	-	-	-	-		
	16 bis 17	-	-	-	-	-	-		
	18 bis 59	-	18	-	16	-	2		
	ab 60	-	-	-	-	-	-		
	davon in Abschiebungshafteinrichtung	-	-	-	-	-	-		
	davon in JVA	-	18	-	16	-	2		
	bes. schutzbed. Personen*	-	-	-	-	-	-		
	gesamt	-	18	-	16	-	2		

Länderantworten zur Dublin-Überstellungshaft:

Bundesland	Alter	2012		2013		2014		2015	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Brandenburg ¹⁴	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	k.A.							
	18 bis 59	k.A.							
	ab 60	k.A.							
	davon in Abschiebungshafteinrichtung	k.A.							
	davon in JVA	0	0	0	0	0	0	0	0
	bes. schutzbed. Personen	k.A.							
	gesamt	k.A.							
Hessen	bis 15	k.A.							
	16 bis 17	k.A.							
	18 bis 59	k.A.							
	ab 60	k.A.							
	davon in Abschiebungshafteinrichtung	k.A.							
	davon in JVA	k.A.							
	bes. schutzbed. Personen	k.A.							
	gesamt	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0	45	0	5
Niedersachsen	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	3	52	1	19	1	28	0	19
	ab 60	0	0	0	1	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtung	3	52	1	20	1	28	0	19
	davon in JVA ¹⁹								
	bes. schutzbed. Personen	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	3	52	1	20	1	28	0	19

Bundesland	Alter	2012		2013		2014		2015	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Nordrhein-Westfalen ²⁰	bis 15							0	0
	16 bis 17							0	0
	18 bis 59							0	5
	ab 60							0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtung							0	5
	davon in JVA							0	0
	bes. schutzbed. Personen							0	0
	gesamt							0	5
Rheinland-Pfalz ¹⁴		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	1	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	0	13	0	3	0	4	0	2
	ab 60								
	davon in Abschiebungshafteinrichtung	0	14	0	3	0	4	0	2
	gesamt	0	14	0	3	0	4	0	2
Saarland		w	m	w	m	w	m	w ¹	m ¹
	bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	1	3	0	2	1	2	0	0
	ab 60	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtung	1	3	0	2	1	2	0	0
	davon in JVA	0	0	0	0	0	0	0	0
	bes. schutzbed. Personen	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt	1	3	0	2	1	2	0	0	
Sachsen-Anhalt ¹⁴		w	m	w	m	w	m	w ¹	m ¹
	bis 15	k. A.	k. A.	0	0	0	0	0	0
	16 bis 17	k. A.	k. A.	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59	k. A.	k. A.	0	26	3	42	0	33
	ab 60	k. A.	k. A.	0	0	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtung	k. A.	k. A.	0	0	2	24	0	33
	davon in JVA	k. A.	k. A.	0	26	1	18	0	0
	bes. schutzbed. Personen	k. A.	k. A.	0	0	0	0	0	0
gesamt	k. A.	k. A.	0	26	3	42	0	33	

Bundesland	Alter	2012		2013		2014		2015	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Schleswig-Holstein ²³	bis 15								
	16 bis 17								
	18 bis 59								
	ab 60								
	davon in Abschiebungshafteinrichtung		259		225		80		0
	davon in JVA								
	bes. schutzbed. Personen								
	gesamt		269		223		80		0
Thüringen ¹⁴		w	m	w	m	w	m	w	m
	bis 15	-	-	-	-	-	-		
	16 bis 17	-	-	-	-	-	-		
	18 bis 59	-	2	-	5	-	1		
	ab 60	-	-	-	-	-	-		
	davon in Abschiebungshafteinrichtung	-	-	-	-	-	-		
	davon in JVA	-	2	-	5	-	1		
	bes. schutzbed. Personen ²⁵								
gesamt	-	2	-	5	-	1			

m=männlich

w=weiblich

Baden-Württemberg: Die Unterbringung männlicher Abschiebungshäftlinge erfolgte in Baden-Württemberg in einer speziellen Hafteinrichtung auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Mannheim (JVA Mannheim). Weibliche Abschiebungshäftlinge wurden in der Regel in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd aufgenommen. Seit November 2013 wurde bereits die Abschiebungshaft in Amtshilfe durch das Land Rheinland-Pfalz in der Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige (LEFAA) in Ingelheim, in seltenen Ausnahmefällen auch in den Abschiebungshafteinrichtungen in Nordrhein-Westfalen und Bayern, vollzogen. Seit dem Urteil des EuGH vom 17. Juli 2014 wird Abschiebungshaft baden-württembergischer Fälle ausschließlich in der Abschiebungshafteinrichtung in Ingelheim, Rheinland-Pfalz sowie in seltenen Ausnahmefällen auch in den Abschiebungshafteinrichtungen in Nordrhein-Westfalen und Bayern vollzogen.

Berlin: Eine weitere statistische Erfassung im Sinne der Frage erfolgt nicht.

Bremen: Eine Datenerhebung, die zwischen Abschiebungshaft und Überstellungshaft differenziert, erfolgt in der Freien Hansestadt Bremen nicht, daher sind die Angaben für Abschiebungshaft inklusive Dublin-Überstellungshaft.

Hamburg: Dublin-Überstellungshaftfälle werden in Hamburg statistisch nicht gesondert erfasst. Bis zu den Entscheidungen des EuGH vom 17. Juli 2014 wurde Abschiebungshaft für männliche erwachsene Gefangene in der JVA Billwerder getrennt von Strafgefangenen vollzogen. Der Abschiebungshaftvollzug dort ist

²⁵ Keine besondere statistische Erfassung, daher keine Auswertung möglich.

seit dem 24. Juli 2014 beendet. Die Angaben zu Abschiebungshaft beziehen sich bis zum 24. Juli 2014 ausschließlich auf die Zahlen des Abschiebungshaftvollzugs in Hamburg für männliche, erwachsene Personen. Seit dem 17. Juli 2014 wird Abschiebungshaft in Amtshilfe in Abschiebungshafteinrichtungen anderer Länder vollzogen und entsprechend statistisch erfasst.

Hessen: Für die Jahre 2012 und 2013 wurde statistisch nicht zwischen Haft in Abschiebungs- und Überstellungsverfahren unterschieden. Die Gesamtzahlen wurden in die Tabelle zu Abschiebungshaft übernommen.

Soweit ansonsten in den Übersichten der Vermerk k. A. (keine Angaben) eingetragen ist, werden keine entsprechenden Statistiken geführt. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands erforderlich gemacht hätte.

Hinsichtlich der Zahlen für die in der GfA Ingelheim (Rheinland-Pfalz) vollzogene Abschiebungshaft wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Nordrhein-Westfalen: Seit Einstellung des Abschiebungshaftvollzugs in der JVA Büren bis zur Inbetriebnahme der UfA Büren wurden einschließlich der nach Einstellung des Abschiebungshaftvollzugs in der JVA Büren nach Berlin verlegten Personen und einschließlich der nach Inbetriebnahme der UfA Büren aus Berlin rücküberführten Personen durch nordrhein-westfälische Ausländerbehörden 165 Personen im Wege der Amtshilfe in anderen Ländern untergebracht. Darunter fünf Personen in Amtshilfe für Ausländerbehörden anderer Länder.

141 Personen wurden in Berlin untergebracht, die übrigen in Abschiebungshafteinrichtungen der Länder Bayern, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz.

Darunter waren 39 sogenannte Dublin-Fälle.

Weitergehende Angaben wurden statistisch nicht erfasst.

3. Welche Staatsangehörigkeiten hatten nach Länderangaben die in den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 in Abschiebungshaft befindlichen Personen (bitte nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten und Bundesländern differenzieren)?

Länderantworten zu Frage 3

	2012	2013	2014	2015
Baden-Württemberg ¹⁴	Tunesien (53)	Kosovo (51)	Pakistan (6)	Gambia (10)
	Kosovo (37)	Marokko (48)	Nigeria (5)	Nigeria (4)
	Türkei (34)	Tunesien (46)	Algerien (5)	Kosovo (4)
	Algerien (30)	Algerien (35)	Georgien (4)	Kamerun (3)
	Marokko (30)	Georgien (31)	Gambia (4)	Serbien (2)
	Nigeria (23)	Türkei (27)	Türkei (3)	Burkina Faso (1)
	Georgien (16)	Syrien (22)	Syrien (3)	China (1)
	Pakistan (15)	Russische Föderation (21)	Eritrea (3)	Indien (1)
	Albanien (13)	Nigeria (18)	China (4)	Pakistan (1)
	Serbien (13)	Libyen (14)	Kosovo (3)	Russische Föderation (1)
				Türkei (1)
				Georgien (1)

	2012	2013	2014	2015
				Sri Lanka (1)
Bayern ¹⁴	Afghanistan (99)	Kosovo (171)	Kosovo (73)	Kosovo (43)
	Türkei (77)	Pakistan (81)	Syrien (40)	Albanien (12)
	Kosovo (75)	Afghanistan (77)	Afghanistan (36)	Serbien (10)
	Algerien (72)	Nigeria (42)	Serbien (25)	Türkei (9)
	Nigeria (58)	Russland (39)	Nigeria (24)	Nigeria (6)
	Serbien (56)	Tunesien (37)	Albanien (22)	Pakistan (5)
	Pakistan (47)	Syrien (36)	Pakistan (21)	Georgien (5)
	Tunesien (40)	Türkei (31)	Georgien (21)	Syrien (4)
	Russische Föderation (40)	Georgien (31)	Türkei (17)	Russland (4)
	Somalia (39)	Albanien (31)	Somalia (16)	Vietnam (4)
Berlin ¹⁴	Vietnam	Vietnam	Serbien	Albanien
	Ghana	Syrien	Syrien	Serbien
	Ukraine	Russland	Kosovo	Algerien
	Türkei	Serbien	Georgien	Kosovo
	Serbien	Ghana	Vietnam	Niger
	Polen	Türkei	Marokko	Syrien
	Georgien	Georgien	Albanien	Guinea-Bissau
	Russland	Polen	Ghana	Türkei
	Tunesien	Mazedonien	Algerien	Mali
	Bosnien	Ukraine	Guinea	Mazedonien
Brandenburg ¹⁴	Georgien	Russische Föderation	Russische Föderation	Eritrea
	Russische Föderation	Georgien	Georgien	Kamerun
	Vietnam	Vietnam	Kosovo	Marokko
	Pakistan	Pakistan	Vietnam	Somalia
	Bangladesch	Türkei	Serbien	Syrien
	Ägypten	Armenien	Syrien, Arabische Republik	Tschad
	Irak	Indien	Tschad	Brasilien
	Ukraine	Irak	Ghana	Georgien
	Afghanistan	Serbien	Ukraine	Guinea
Albanien	Nigeria	Albanien	Kosovo	
Bremen ¹⁴	Nigeria (5)	Türkei (2)	Marokko (3)	Türkei (1)
	Georgien (3)	Ghana (2)	Gambia (2)	Guinea (1)
	Ghana (3)			Gambia (1)
	Marokko (3)			Russland (1)
	Somalia (2)			
	Türkei (2)			
Hamburg	Türkei	Polen	Polen	Ägypten
	Polen	Türkei	Türkei	Guinea
	Serbien	Ghana	Algerien	Polen
	Ghana	Russland	Serbien	-
	Ägypten	Albanien	Marokko	-
	Togo	Chile	Pakistan	-
	Mazedonien	Ägypten	Iran	-
	Russland	kosovarisch	Armenien	-

	2012	2013	2014	2015
	Algerien	Nigeria	Georgien	-
	Vietnam	Serbien	-	-
Mecklenburg-Vorpommern ^{14,17}	Georgien	Russland	Nigeria	
	Algerien	Syrien	Russland	
	Ghana	Vietnam	Vietnam	
	Türkei	Afghanistan		
	Serbien	Serbien		
	Vietnam	Ghana		
	Afghanistan	Marokko		
	Bosnien	Nigeria		
	Russland	Armenien		
	Armenien	Georgien		
Niedersachsen ¹⁴	Türkei	Georgien	Albanien	Albanien
	Albanien	Türkei	Türkei	Kosovo
	Kosovo	Albanien	Sudan	Georgien
	Serbien	Kosovo	Georgien	Algerien
	Georgien	Serbien	Somalia	Côte d'Ivoire
	Vietnam	Russland	Kosovo	Türkei
	Nigeria	Serbien	Thailand	Marokko
	Somalia	Afghanistan	Côte d'Ivoire	Sudan
	Côte d'Ivoire	Bosnien-Herzegovina	Vietnam	Bosnien-Herzegovina
	China	Ghana	Algerien	Burkina Faso
Nordrhein-Westfalen ^{1,1,26}				Albanien
				Algerien
				China
				Georgien
				Kosovo
				Libanon
				Marokko
				Serbien
				Nigeria
				Aserbaidtschan
Rheinland-Pfalz ¹⁴	Albanien	Algerien	Albanien	Kosovo
	Türkei	Albanien	Georgien	Albanien
	Algerien	Armenien	Serbien	Pakistan
	China	Türkei	Bosnien und Herzegovina	Mazedonien
	Georgien	Ukraine	China	Kasachstan
	Kosovo	Russische Föderation	Ghana	China
	Nigeria	Serbien	Kosovo	Algerien
	Aserbaidtschan	Iran	Ukraine	Ägypten
	Tunesien	Irak	Tunesien	Sudan
	Russische Föderation	Vietnam	Indien	Somalia

²⁶ Bezieht sich auf das Jahr 2015: Zeitraum vom 15.05.-30.06.2015.

	2012	2013	2014	2015
Saarland ¹⁴	Algerien	Algerien	Eritrea	Georgien
	Türkei	Marokko	Türkei	
	Kosovo	Tunesien	Algerien	
	Albanien	Afghanistan	Vietnam	
	Irak	Libyen	USA	
	Afghanistan	Kosovo		
	Serbien	Ghana		
	Tunesien	Vietnam		
	Indien			
	Spanien			
Sachsen	Russische Föderation	Russische Föderation		
	Georgien	Serbien		
	Vietnam	Pakistan		
	Tunesien	Syrien		
	Serbien	Georgien		
	Türkei	Algerien		
	Ukraine	Kosovo		
	Algerien	Mazedonien		
	Armenien	Vietnam		
	Indien	Libyen		
Sachsen-Anhalt ¹⁴	Vietnam	Mali	Guinea-Bissau	Niger
	Indien	Vietnam	Mali	Guinea-Bissau
	Burkina-Faso	Serbien	Niger	Mali
	Mazedonien	Guinea-Bissau	Serbien	Albanien
	Kosovo	Benin	Kosovo	Burkina-Faso
	Serbien	Burkina-Faso	Benin	Benin
	Niger	Kosovo	Burkina-Faso	Nigeria
	Mali	Niger	Somalia	Kosovo
	Benin	Nigeria	Vietnam	Syrien
	Guinea-Bissau	Türkei	Türkei	Indien
Schleswig-Holstein ¹⁴	Afghanistan	Afghanistan	Afghanistan	./.
	Irak	Somalia	Algerien	
	Algerien	Marokko	Syrien	
	Marokko	Algerien	Albanien	
	Syrien	Irak	Marokko	
	Somalia	Syrien	Palästina	
Thüringen ¹⁴	Vietnam (5)	Türkei (3)	Thailand (1)	-
	Serbien (2)	Marokko (2)	Tunesien (1)	
	Indien (2)	Thailand (1)		
	Türkei (1)	Kosovo (1)		
	Tunesien (1)	Serbien (1)		
	Kosovo (1)	Indien (1)		
	Algerien (1)	Vietnam (1)		
	Thailand (1)	China (1)		
	Marokko (1)	Libanon (1)		
	Pakistan (1)	Armenien (1)		
	Ukraine (1)	Nigeria (1)		
	Bosn. Herz. (1)	Algerien (1)		
		Syrien (1)		

Hessen: Hierzu werden keine Statistiken geführt. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands erforderlich gemacht hätte.

Hinsichtlich der Zahlen für die in der GfA Ingelheim (Rheinland-Pfalz) vollzogene Abschiebungshaft wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Nordrhein-Westfalen: Siehe Vorbemerkungen zu Frage 1.

4. Welche Abschiebungshafteinrichtungen an welchen Standorten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Bundesländern (bitte auch Angaben zu deren maximaler Belegungszahl, Betreibern und etwaigen Besonderheiten machen), und welche speziellen Vollzugsregelungen gelten nach Länderangaben in diesen Einrichtungen, etwa in Bezug auf Einschlusszeiten, Besuchsregelungen (Zeiten, Häufigkeit usw.), Nutzung von privaten Mobiltelefonen, sonstigen Kommunikationsmöglichkeiten, Tragen privater Kleidung, eigener Essenszubereitung, Beschäftigungs- und/oder Freizeitmöglichkeiten usw.?

Länderantworten zu Frage 4:

Baden-Württemberg: Baden-Württemberg verfügt derzeit über keine Abschiebungshafteinrichtung.

Bayern: In Bayern wird die Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn als eine spezielle Einrichtung für Abschiebungshaft betrieben. Dort stehen aktuell 82 Haftplätze (davon 14 für weibliche Gefangene) ausschließlich für Abschiebungsgefangene zur Verfügung.

Den Besonderheiten der Abschiebungshaft wird durch vielfältige Maßnahmen Rechnung getragen:

So wird den Abschiebungsgefangenen innerhalb der Anstalt größtmögliche Bewegungsfreiheit eingeräumt. Ein Einschluss erfolgt nur noch zur Nachtzeit. Auch wurden die Zeiten für den Aufenthalt im Freibereich erweitert.

Die Abschiebungsgefangenen werden in der Einrichtung engmaschig durch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes, Mediziner, Psychologen, Sozialpädagogen, Vertreter von Flüchtlingshilfsdiensten und ehrenamtlich tätigen Privatpersonen betreut. Für eine angemessene individuelle seelsorgerische Betreuung – insbesondere auch für die muslimischen Gefangenen – wird Sorge getragen.

Auch wurden verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Unterbringungssituation ergriffen. So wurden – nachdem die Abschiebungsgefangenen nicht zur Arbeit verpflichtet sind – in der früheren Arbeitshalle ein zentraler Speiseraum eingerichtet und neue Sport- und Freizeitmöglichkeiten (Tischtennis, Kraftsport, Dart, Tischkicker) geschaffen. Der Fernsehempfang in den Hafträumen ist kostenlos möglich. Für die weiblichen Abschiebungsgefangenen ist ein gesonderter Aufenthaltsraum eingerichtet worden. Den weiblichen und männlichen Abschiebungsgefangenen wird jeweils eine eigene Küche zur Verfügung gestellt, um eine individuelle Essenszubereitung zu ermöglichen.

Die Besuchsmöglichkeiten werden im Vergleich zum Strafvollzug großzügig gehandhabt. Auch wird den Gefangenen über einen Festnetzanschluss ein regelmäßiger Zugang zu einem Telefon ermöglicht, um (auch ins Ausland) telefonieren zu können.

Berlin: Das Land Berlin verfügte bislang über eine Abschiebungshafteinrichtung.

Abschiebungsgewahrsam
Grünauer Str. 140
12557 Berlin

- Kapazität: Maximal 214 Personen. Derzeit werden aufgrund der Haftzahlen nur Kapazitäten für 60 Personen auf zwei Etagen genutzt.
- Betreiber: Der Polizeipräsident in Berlin.
- Einschlusszeiten: Es gibt, abgesehen von der Zählung der Abschiebungsinsassen bei Schichtwechsel der Beschäftigten, keine Einschlusszeiten.
- Besuchsregelungen: Die tägliche Besuchszeit ist auf den Zeitraum von 7 bis 19 Uhr festgelegt. Die Besuchsdauer beträgt im Regelfall 60 Minuten, kann jedoch nach Maßgabe freier Kapazitäten im Besucherraum bis zum Ablauf der täglichen Besuchszeit verlängert werden. Der Einlass für Besucherinnen und Besucher wird bis 18 Uhr gewährleistet. Eine Beschränkung der Häufigkeit ist nicht vorgesehen.
- Private Mobiletelefone/ sonstige Kommunikationsmöglichkeiten: Die Benutzung von internetfähigen Mobiltelefonen, Tablets und Smartphones ist erlaubt. Die Kameraeinrichtungen der Geräte werden die Funktion außer Kraft setzend abgeklebt.
- Darüber hinaus besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit, über ein Festnetztelefon im Gewahrsam ins öffentliche Netz zu telefonieren und jederzeit ohne Einschränkung über den Postverkehr zu kommunizieren.
- Bekleidung: Alle Abschiebungsinsassen tragen private Kleidung.
- Verpflegung: Die Abschiebungshäftlinge werden angemessen amtlich verpflegt. Die Verpflegung besteht aus Frühstück, Mittags- und Abendkost.
- Abschiebungshäftlinge können sich darüber hinaus auf eigene Kosten durch Vermittlung des Abschiebungsgewahrsams selbst verpflegen. Für das Erwärmen von Mahlzeiten stehen Aufwärmküchen zur Verfügung.
- Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten: Im Abschiebungsgewahrsam besteht für die Abschiebungshäftlinge in begrenztem Umfang die Möglichkeit zur entgeltlichen Beschäftigung (Durchführung von Malerarbeiten, Sortieren von Büchern und Kleidung).
- Je nach Verfügbarkeit werden in den Freistundenhöfen Fußball, Basketball, Handball sowie Tischtennis und darüber hinaus in den Aufenthaltsräumen Tischtennis, Spiele und, soweit organisatorisch möglich, künstlerische Kurse angeboten. Den Abschiebungshäftlingen stehen der mehrsprachige Bücherbestand des Abschiebungsgewahrsams und Fernsehgeräte zur Verfügung. Private technische Geräte wie DVD-Player und Spielekonsolen können zugelassen werden.

Brandenburg: Das Land Brandenburg betreibt am Standort Eisenhüttenstadt eine Abschiebungshafteinrichtung mit insgesamt 108 Plätzen in vier Abteilungen zu je 2 mal 24 und 30 Plätzen, davon 24 Plätze für Frauen. Spezielle Vollzugsregelungen sind im Abschiebungshaftvollzugsgesetz, in der Gewahrsamsordnung sowie in der Hausordnung der Abschiebungshafteinrichtung verankert:

- Einschlusszeit als Nachtruhe von 22 bis 7 Uhr.
- Besuch kann täglich von 9 bis 11.30 Uhr und von 14 bis 18 Uhr in speziellen Besucherräumen empfangen werden.
- Eigene Essenzubereitung ist nicht möglich, diese wird durch den Betreiber angeboten und entspricht dem Essen für Asylbewerber in der Erstaufnahmeeinrichtung.
- Handys und Laptops sind erlaubt. In jedem Haftraum gibt es ein Fernsehgerät mit ausländischen Programmen.
- Private Kleidung kann getragen werden. Das Waschen der Wäsche wird vom privaten Betreiber angeboten und ist unentgeltlich.
- Täglich gibt es eine Stunde Freigang pro Unterbringungsbereich, da sowohl Frauen wie Männer in der Abschiebungshafteinrichtung Brandenburg untergebracht werden. Im Freigangsgelände befinden sich ein Kleinfeld und ein Volleyballnetz.
- Im Haus gibt es in jedem Unterbringungsbereich einen Sportraum mit Tischtennis und Kraftsport. Es gibt eine Bibliothek mit Fremdsprachenliteratur sowie einen Gebetsraum.
- Bei Bedarf und Möglichkeit der Abschiebungshafteinrichtung werden kleine entgeltliche Arbeiten angeboten (z. B. Malerarbeiten).

Freie Hansestadt Bremen: Standort: Bremen

- Betreiber: Polizei Bremen.
- Kapazität: Vier Plätze im Frauenbereich, 15 Plätze im Männerbereich.
- Vollzugsregelungen: Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam vom 4. Dezember 2001 (BremGBI. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung.

Erlass über die Durchführung der Abschiebungshaft in Gewahrsamseinrichtungen des Polizeivollzugsdienstes (Gewahrsamsordnung) vom 6. Juni 2002, zuletzt geändert durch Erlass vom 10. Juli 2008; Dienstanweisung über den Polizeigewahrsam März 2015.
- Einschlusszeiten: grundsätzlich von 1 bis 10 Uhr, bedarfsorientierte Einschlusszeiten sind nach Wunsch der inhaftierten Person möglich.
- Besuchsregelungen: bedarfsorientiert, ohne Vorgabe der Häufigkeit. Während der normalen Geschäftszeiten bis 20 Uhr, im Bedarfsfall auch darüber hinaus.
- Nutzung von privaten Mobiltelefonen: möglich.
- Sonstige Kommunikationsmöglichkeiten: Öffentlicher Fernsprecher.
- Tragen privater Kleidung: ja.
- Eigene Essenzubereitung: möglich.
- Beschäftigungs- und/oder Freizeitmöglichkeiten usw. Generell steht je Bereich (m/w) ein Aufenthaltsraum mit Fernsehgerät und DVD (ca. 100 mehrsprachige DVD im Fundus) sowie ein Spiele-PC zu Verfügung, darüber hinaus eine Spielekonsole, eine Brettspielesammlung und eine mehrsprachige Kleinbibliothek. Zusätzlich steht eine Sozialarbeiterin für Gespräche, Einkäufe/Besorgungen und z. B. Bastelarbeiten zur Verfügung.

– Besonderheiten: Drei Zellen stehen zur Sondernutzung als Gebetsraum, Sportraum und Materialraum für die Sozialarbeiterin zur Verfügung.

Hamburg: Hamburg verfügt über keine eigene Abschiebungshafteinrichtung. Seit den Entscheidungen des EuGH vom 17. Juli 2014 wird Abschiebungshaft für Fälle aus Hamburger Zuständigkeit ausschließlich in Amtshilfe in Abschiebungshafteinrichtungen anderer Länder vollzogen.

Hessen: In Hessen befindet sich keine Abschiebungshafteinrichtung.

Mecklenburg-Vorpommern: Mecklenburg-Vorpommern verfügt über keine Abschiebungshafteinrichtung. Der Vollzug von Abschiebungshaft in der JVA Bützow wurde mit dem letzten Inhaftierungstag am 25. Februar 2014 eingestellt.

Niedersachsen: Abschiebungshaft wird in Niedersachsen im Wege der Amtshilfe für die Ausländerbehörden in der Justizvollzugsanstalt Hannover, Abteilung Langenhagen, vollzogen. Die Abteilung wird ausschließlich für den Vollzug von Abschiebungshaft genutzt. Es handelt sich um die einzige Abschiebungshafteinrichtung des Landes Niedersachsen.

Die Abteilung verfügt über 15 Einzelhaftplätze, davon zwölf für männliche und drei für weibliche Abschiebungsgefangene.

Die Freiheit von Abschiebungsgefangenen wird nur so weit beschränkt, wie es der Zweck der Haft sowie die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erfordern. Die Unterbringung erfolgt in Einzelhaftträumen. Weibliche und männliche Abschiebungsgefangene werden auf verschiedenen Ebenen eines Vollzugshauses getrennt voneinander untergebracht. Bei der Unterbringung wird auf religiöse und ethnische Zugehörigkeiten Rücksicht genommen.

Innerhalb des Gebäudes können sich die Abschiebungsgefangenen frei bewegen, nur die Bereichstüren zum Treppenhaus werden abends verschlossen. Die Haftraumtüren werden seitens der Vollzugsbehörde zu keiner Zeit verschlossen, allerdings können die Gefangenen zur Wahrung ihrer Privatsphäre die Türen selbst verschließen. Die Möglichkeiten der Abschiebungsgefangenen, Außenkontakte zu pflegen, gehen über das etwa im Vollzug der Freiheitsstrafe übliche Maß deutlich hinaus. So können die Abschiebungsgefangenen in der Abteilung Langenhagen jederzeit telefonieren und täglich Besuch empfangen. Ein kostenfreier Internetzugang wird an einem durch die Anstalt zur Verfügung gestellten Computer angeboten.

Abschiebungsgefangene in der Abteilung Langenhagen können sich mindestens vier Stunden pro Tag im Freien aufhalten, in unbegrenztem Umfang Pakete empfangen sowie sich auf eigene Kosten selbst verpflegen. Sie sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Auf eigenen Wunsch können Abschiebungsgefangene mit Hilfstätigkeiten betraut werden. Für geleistete Tätigkeiten erhalten sie ein Arbeitsentgelt nach Maßgabe der Strafvollzugsvergütungsordnung.

Die speziellen Regelungen über die Ausgestaltung des Vollzugs der Abschiebungshaft sind in der Hausordnung für die Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover mit Stand vom 16. April 2015 und in dem Konzept für den Vollzug der Abschiebungshaft in der Abteilung Langenhagen mit Stand vom März 2015 niedergelegt.

Nordrhein-Westfalen: Siehe auch Vorbemerkung zu Frage 1.

Seit dem 15. Mai 2015 wird Abschiebungshaft in folgender Einrichtung vollzogen:

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 29

Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren (UfA).

Das bisher in der UfA eingesetzten Personal lässt eine Belegung von etwa 50 Haftplätzen zu. Bei entsprechendem Bedarf und entsprechender Aufstockung des Personals kann die Kapazität erhöht werden.

Hinsichtlich der Vollzugsregelungen wird auf die Verordnung für den Vollzug von Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftvollzugsverordnung – AHaftVollzVO) vom 7. Mai 2015 (GV. NRW. S. 424) verwiesen. Grundlage bildet das Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – AHaftVollzG NRW) vom 5. Mai 2015 (GV. NRW. S. 423). Zudem hat das Ministerium für Inneres und Kommunales Richtlinien für den Abschiebungsgewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftrichtlinien – AHaftRL; SMBl.NRW.26) herausgegeben.

Ein Zweites Abschiebungshaftvollzugsgesetz befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren und soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Auch für die Abschiebungshaftvollzugsverordnung und die Abschiebungshaftrichtlinien sind Neufassungen geplant.

Rheinland Pfalz: In Rheinland-Pfalz wird die Abschiebungshaft durch das Land in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) in Ingelheim vollzogen. Im Sommer 2013 hat das Land ein neues Konzept für die Abschiebungshaft „Haft vermeiden – Haft humanitär gestalten“ entwickelt (abrufbar unter http://mifkjf.rlp.de/fileadmin/mifkjf/service/publikationen/Integration/Neues_Konzept_Abschiebungshaft.pdf).

Das Gebäude der GfA Ingelheim wurde ursprünglich für 152 Personen gebaut. Aufgrund der geringen Haftzahlen ist Rheinland-Pfalz dabei, die Platzzahl auf 40 zu reduzieren. Die Abschiebungshaft soll so human wie möglich gestaltet werden. Dazu hat ein Expertengremium „Runder Tisch Ingelheim“ Empfehlungen ausgesprochen, die das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen in enger Abstimmung mit Kirchen, Nichtregierungsorganisationen sowie mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie aufgearbeitet und größtenteils bereits umgesetzt hat.

Spezielle Vollzugsregelungen, die in der GfA gelten (Aufzählung nicht abschließend):

- Tagsüber aus den offenen Fluren freier Zugang in die Hofgangflächen während der Tageslichtzeiten.
- Selbstbestimmtes Öffnen und Schließen der Zimmertüren in den offenen Fluren.
- Öffnungszeiten in den offenen Fluren in der Zeit von 7 bis 22 Uhr.
- Nutzung von PC und Internettelefonie „Skype“.
- Internetzugang möglich.
- Betrieb von privaten Mobiltelefonen ohne Kamerafunktion erlaubt (Geräte können ausgeliehen werden).

- Unterstützung bei der Nachrichtenübermittlung (mittels Fax, Telefonat) an Rechtsanwälte durch den Sozialdienst (keine Gebührenerhebung).
- Besuchsregelung in 22 Sprachen übersetzt.
- Besuchszeiten: Regelmäßig täglich von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 20 Uhr.
- Besuchsdauer: Grundsätzlich höchstens 2 Stunden, kann jedoch im Einzelfall verlängert werden. Der Besuch ist jeden Tag möglich und kann täglich wiederholt werden.
- Übersetzungsdienst.
- Möglichkeiten zu gemeinnützigen und sportlichen Tätigkeiten.
- Benutzung der Teeküchen.
- Tragen eigener Kleidung erlaubt. Bei Bedarf wird Bekleidung ausgegeben.

Saarland: Die Unterbringung von erwachsenen saarländischen Abschiebungshäftlingen (Frauen und Männer) erfolgt aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Saarland und Rheinland-Pfalz vom 20. April 1999 in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige des Landes Rheinland-Pfalz in Ingelheim (GfA Ingelheim). Nach dieser Vereinbarung obliegt die Ausgestaltung der Haftbedingungen dem Land Rheinland-Pfalz.

Sachsen: In Sachsen gibt es derzeit keine Abschiebungshafteinrichtung.

Sachsen-Anhalt: In Sachsen-Anhalt existiert keine Abschiebungshafteinrichtung.

Schleswig-Holstein: In Schleswig-Holstein gibt es derzeit keine Abschiebungshafteinrichtung. Die Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg wurde zum 1. November 2014 geschlossen. Darüber hinaus wird Abschiebungshaft bei Bedarf auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit Brandenburg in der dortigen Abschiebungshafteinrichtung in Eisenhüttenstadt vollzogen.

Thüringen: Bis Juli 2014 waren männliche erwachsene Abschiebungsgefangene in Amtshilfe für die Thüringer Ausländerbehörden in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Suhl-Goldlauter untergebracht.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei den Abschiebungsgefangenen um abzuschiebende Ausländer handelte, die nicht wegen einer begangenen Straftat oder des Verdachts einer Straftat inhaftiert waren, wurden sie nicht wie Strafgefangene, sondern grundsätzlich wie Zivilgefangene behandelt. Demzufolge wurden die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 bis 49, 51 bis 121 und 179 bis 187 des Strafvollzugsgesetzes – StVollzG) entsprechend angewendet, soweit nicht Eigenart und Zweck der Abschiebungshaft entgegenstanden (§ 171 StVollzG i. V. m. § 422 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen – FamFG).

Für die in der JVA Suhl-Goldlauter untergebrachten Abschiebungsgefangenen galten folgende Vollzugsregelungen:

- Auf-/Einschlusszeiten: Mo-Fr: 6:15 Uhr bzw. Sa/So: 7:15 Uhr
(Aufschluss und Anwesenheitskontrolle);
Mo-Fr: 17:30 Uhr bzw. Sa/So: 16:30 Uhr
(Nachtverschluss).

- Freizeitaufschluss: Mo-Fr: 9:30 bis 11 Uhr
und 14 Uhr bis 17 Uhr;
Sa/So: 14 bis 16:30 Uhr.
- Aufenthalt im Freien: täglich 11:55 bis 12:55 Uhr.
- Besuch: zweimal im Monat jeweils zwei Stunden (bei Bedarf wurden in der Regel weitere Besuche genehmigt).
- Kommunikation: Während der Inhaftierung konnten die Abschiebungsgefangenen unbeschränkt Schreiben absenden und empfangen. Soweit die Abschiebungsgefangenen über die notwendigen finanziellen Mittel verfügten, wurde ihnen auf Antrag ein Telefonkonto bei der Telio AG eingerichtet. Danach konnten sie regelmäßig auch telefonisch mit ihren Angehörigen Kontakt aufnehmen.
- Die Nutzung von Mobiltelefonen im geschlossenen Vollzug war und ist aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in den Thüringer Justizvollzugseinrichtungen verboten.
- Das Tragen privater Kleidung war den Abschiebungsgefangenen gestattet.
- Im Unterkunftsbereich für die Abschiebungsgefangenen in der JVA Suhl-Goldlauter gab es einen Freizeitraum mit Küchenzeile, in welchem sich diese während des Aufschlusses aufhalten und eigenes Essen zubereiten konnten. Grundsätzlich nahmen die Abschiebungsgefangenen an der Anstaltsverpflegung teil.
- Die Abschiebungsgefangenen konnten zudem einen Freizeitraum und den mit Sportgeräten ausgestatteten Fitnessraum der JVA Suhl-Goldlauter nutzen. Ihnen wurde kostenfrei ein Fernsehgerät zur Verfügung gestellt. Zudem wurde den Abschiebungsgefangenen ermöglicht, an Gottesdiensten teilzunehmen und Kontaktgespräche mit den Ausländerbeauftragten der Evangelischen Kirche „Henneberger Land“ zu führen.

Da im Berichtszeitraum (2012 bis erstes Halbjahr 2014) regelmäßig nur ein bis vier Abschiebungsgefangene, zudem meist aus unterschiedlichen Sprach- und Kulturkreisen, zeitgleich untergebracht waren, wurde ihnen freigestellt, am Freizeitangebot der Anstalt teilzunehmen.

5. Welche konkreten Konsequenzen (Rundschreiben, Anweisungen, Besprechungen, Schließungen, Neu- oder Umbauten von Hafteinrichtungen, Entlassungen, Verlegungen, Entschädigungen von Abschiebungshäftlingen in welcher Zahl usw.) gab es in den einzelnen Bundesländern infolge der Entscheidungen des BGH vom 26. Juni 2014 bzw. des EuGH vom 17. Juli 2014 (siehe Vorbemerkung)?

Länderantworten zu Frage 5:

Baden-Württemberg: Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Bayern: Unmittelbar nach öffentlicher Bekanntmachung der genannten BGH-Entscheidung (V ZB 31/14) am 23. Juli 2014 wurden die bayerischen Ausländerbehörden über diesen gerichtlichen Beschluss sowie über die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen informiert. Statistische Angaben im Sinne der Frage wurden anlässlich der o. g. BGH-Entscheidung in Bayern nicht erhoben.

Angesichts des Vorlagebeschlusses des BGH vom 11. Juli 2013 (V ZB 40/11) entschied sich Bayern, ab Ende November 2013 eine spezielle Hafteinrichtung für Abschiebungshaftgefangene zu betreiben. Eine weitere Reaktion auf die Entscheidung des EuGH vom 17. Juli 2014 (Rs. C-473/13 sowie C-514/13) war aus diesem Grunde nicht erforderlich. Statistische Angaben im Sinne der Frage wurden anlässlich der o. g. EuGH-Entscheidung in Bayern nicht erhoben.

Berlin: Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Juli 2014 führte in Berlin nicht zu besonderen Konsequenzen, da es sich bei dem Abschiebungsgewahrsam Berlin um eine spezielle Hafteinrichtung im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie handelt. Es wurden allerdings verstärkt Abschiebungshäftlinge anderer Bundesländer, die nicht über spezielle Hafteinrichtungen verfügen, im Wege der Amtshilfe aufgenommen.

Da sich zum Zeitpunkt der Entscheidung des BGH vom 26. Juni 2014 keine Berliner Dublin-Fälle in Abschiebungshaft befanden, ist es nach der Erinnerung der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seinerzeit nicht zu Haftentlassungen aufgrund dieser Entscheidung gekommen. Mangels getrennter statistischer Erfassung von Dublin-Fällen und sonstigen Abschiebungen kann diese Aussage allerdings nicht mit letzter Sicherheit getroffen werden. Nach der Entscheidung des BGH erging die Weisung, in Dublin-Verfahren grundsätzlich keine Haft mehr zu beantragen. Nach alledem ist davon auszugehen, dass Inhaftierungen im Zusammenhang mit Dublin-Überstellungen bis zur Schaffung der erforderlichen rechtlichen Grundlagen im Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung auf Veranlassung von Berliner Behörden nicht bzw. jedenfalls nicht auf der Grundlage der nicht richtlinienkonformen Haftgründe des § 62 Absatz 3 AufenthG erfolgt sind.

Brandenburg: Die Abschiebungshafteinrichtung des Landes Brandenburg ist eine spezielle Hafteinrichtung im Sinne der EU-Rückführungsrichtlinie, so dass die genannte Gerichtsentscheidung des EuGH nicht zu weiteren Konsequenzen führen musste.

Bremen: Konsequenzen mussten nicht gezogen werden, da in der Freien Hansestadt Bremen die Unterbringung der Betroffenen grundsätzlich in einer speziellen Hafteinrichtung (Abschiebungsgewahrsam der Polizei) erfolgt.

Hamburg: Nach Bekanntwerden der Entscheidungen des EuGH vom 17. Juli 2014 wurde ein rückführungsrichtlinienkonformer Abschiebungshaftvollzug in Einrichtungen anderer Länder im Wege der Amtshilfe sichergestellt.

Die Entscheidung des BGH vom 26. Juni 2014 wurde der zuständigen Ausländerbehörde sowie allen mit Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthaltsgesetz befassten Richtern umgehend bekannt gegeben.

Hessen: Die Ausländerbehörden in Hessen wurden über die Gerichtsentscheidungen informiert. Der Vollzug der Abschiebungshaft in den hessischen Justizvollzugsanstalten wurde beendet.

Mecklenburg-Vorpommern: Keine.

Niedersachsen: Am 17. Juli 2014 hat der EuGH in den Rechtssachen C-473/13 und C-514/13 das Urteil gesprochen.

Der EuGH hat entschieden, dass Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 dahin auszulegen ist, dass ein Mitgliedstaat auch dann verpflichtet ist, illegal aufhältige Drittstaatsangehörige grundsätzlich in einer speziellen Hafteinrichtung dieses Staates in Abschiebungshaft zu nehmen ist, wenn er föderal strukturiert ist und

das für die Anordnung und Vollziehung zuständige Bundesland über keine solche Hafteinrichtung verfügt.

Der EuGH hat festgestellt, dass die in der o. g. Richtlinie vorgesehene Verpflichtung, die Haft in speziellen Hafteinrichtungen zu vollziehen, jeden Mitgliedstaat als solchen trifft, unabhängig von seiner jeweiligen Verwaltungs- oder Verfassungsstruktur.

Aus Sicht des Gerichtshofes ergebe sich daraus jedoch keine Pflicht, in jedem Bundesland eine spezielle Hafteinrichtung vorzuhalten. Es müsse dann jedoch durch entsprechende Verwaltungsvereinbarungen sichergestellt werden, dass eine Unterbringung in einem anderen Bundesland möglich ist.

Da Niedersachsen mit der Abteilung Langenhagen seit dem 1. Januar 2014 über eine spezielle Hafteinrichtung für Abschiebungsgefangene verfügt, besteht für Niedersachsen zunächst kein weiterer Handlungsbedarf.

Nordrhein-Westfalen: Die bis dahin in der JVA Büren untergebrachten Abschiebungshäftlinge wurden in Amtshilfe in die Abschiebungshafteinrichtung Berlin-Köpenick verlegt. Bis zur Eröffnung der UfA Büren (BezReg Detmold, Dez. 29) wurden Abschiebungshäftlinge in Amtshilfe in richtlinienkonformen Abschiebungshafteinrichtungen anderer Länder untergebracht, zumeist in Berlin, aber auch in Brandenburg und weiteren Ländern.

Bis zum 26. Juli 2014 wurde Abschiebungshaft in der JVA Büren in Amtshilfe für das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK NRW) unter der Fachaufsicht des Justizministeriums (JM NRW) vollzogen.

Mit dem Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - AHaftVollzG NRW) vom 5. Mai 2015, in Kraft getreten am 13. Mai 2015 (GV. NRW. S. 424), wurde eine gesetzliche Grundlage für den Haftvollzug unter der Fachaufsicht des MIK NRW in der UfA Büren (ehemalige JVA Büren) geschaffen. In diesem Gesetz sind noch weitgehende Verweisungen auf die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes NRW enthalten. Es ist beabsichtigt, in einem 2. AHaftVollzG diese Verweisungen durch eigenständige Regelungen zu ersetzen. Dieses Gesetz soll möglichst zum 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Die UfA Büren wird anders als die JVA Büren seit dem 15. Mai 2015 ausschließlich für die Unterbringung von Ausreisepflichtigen genutzt. Vollzugsregelungen wurden deutlich großzügiger gefasst (siehe AHaftVollzVO NRW vom 7. Mai 2015).

Zur Reduzierung des Gefängnischarakters wurden mit vorhandenen Haushaltsmitteln bereits kleinere Maßnahmen veranlasst wie etwa der Neuanstrich von Unterkunftsräumen und die Beseitigung des Stacheldrahts an einem Maueranstoß. Grundlegendere Eingriffe in die Bausubstanz – insbesondere der Austausch der Haftraumtüren und mehr noch die Ersetzung der Fenstervergitterung durch bruchsicheres Glas – erfordern jedoch die Bewilligung entsprechender Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber.

Abgesehen davon stehen weitere Infrastruktur- und Bauunterhaltungsmaßnahmen wie die Trennung von Trink- und Löschwassersystem und die Ertüchtigung der sog. Zellenkommunikationsanlage in der Liegenschaft an.

Es wurden drei Fälle von Entschädigungsforderungen bekannt, die zentral durch das Oberlandesgerichts Hamm bearbeitet wurden. Ohne Anerkennung einer

Rechtspflicht bot das OLG den Betroffenen zur Abgeltung sämtlicher Entschädigungsansprüche eine Entschädigung i. H. v. jeweils 25 Euro pro Hafttag an. In allen drei Fällen wurden die Vergleichsangebote angenommen.

Rheinland-Pfalz: In Rheinland-Pfalz wurden die Inhalte der Grundsatzentscheidung bereits vor der Entscheidung des BGH in der GfA erfüllt. Änderungen waren daher nicht erforderlich.

Der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 26. Juni 2014 – V ZB 31/14 – wurde den rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden mit Datum vom 24. Juli 2014 zur Kenntnis gegeben. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass Abschiebungshaft in Dublin-Fällen nur noch zulässig ist, sofern gestützt auf die Abschiebungshaftgründe des § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder 3 AufenthG eine erhebliche Fluchtgefahr angenommen werden kann. In allen anderen Fällen ist von der Stellung eines Abschiebehaftantrages in Dublin-Fällen abzusehen.

Saarland: Die Zentrale Ausländerbehörde des Landesverwaltungsamtes wurde über diese Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen unterrichtet. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Juli 2014 hatte keine Auswirkungen auf die saarländische Praxis. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Sachsen: Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat die sächsischen Ausländerbehörden über die Entscheidung des EuGH informiert; weitere Konsequenzen im Sinne von Rundschreiben, Schließungen etc. waren nicht notwendig, da Sachsen bereits zum Zeitpunkt der EuGH-Entscheidung nicht über eine eigene Abschiebungshafteinrichtung verfügte.

Sachsen-Anhalt: Die BGH-Entscheidung hat zur Folge, dass Inhaftnahmen auf Grundlage des § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 AufenthG bis zur gesetzlichen Definition von Anhaltspunkten für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne des Artikels 2 Buchstabe n der Dublin-III-Verordnung unzulässig sind. Die zuständigen Behörden wurden durch Erlass auf die rechtlichen Folgen des Urteils hingewiesen und die Überprüfung und ggf. Beendigung der Haft in einschlägigen Fällen angewiesen.

Vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung vom 17. Juli 2014 (Rs. C-473/13 und C-514/13), dass die Inhaftierung von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Abschiebung grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen zu vollziehen ist, wurde die Praxis, die Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe in den dem Justizressort unterstehenden Justizvollzugsanstalten zu vollziehen, umgehend beendet. Für einen Vollzug der Abschiebungshaft im Einklang mit der EU-Rückführungsrichtlinie wurde veranlasst, dass die Abschiebungshaft von Ausländern, für die im Land Sachsen-Anhalt Abschiebungshaft angeordnet wurde, bis auf weiteres im Wege der Amtshilfe in speziellen Einrichtungen anderer Länder vollzogen wird.

Schleswig-Holstein: Aufgrund der stark rückläufigen Inhaftierungen und der damit zusammenhängenden mangelnden Auslastung der AHE Rendsburg wurde diese zum 1. November 2014 geschlossen.

Thüringen: Aufgrund der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 26. Juni 2014 und des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Juli 2014 wird seit Juli 2014 keine Abschiebungshaft und Dublin-Überstellungshaft in Amtshilfe für die Thüringer Ausländerbehörden mehr in Thüringer Justizvollzugsanstalten vollzogen. Hierüber wurden die Thüringer Ausländerbehörden über das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Erlass des Thüringer Innenministeriums vom 21. Juli 2014 informiert. Danach erfolgte die Unterbringung der weiblichen und männlichen

Abschiebungsgefangenen aus Thüringen in der Abschiebehafteinrichtung des Landes Brandenburg in Eisenhüttenstadt im Rahmen der Amtshilfe.

Entlassungen aus der Abschiebungshaft oder Dublin-Überstellungshaft waren nicht notwendig, da sich zum Zeitpunkt der genannten Gerichtsentscheidungen keine Personen in Thüringen in Abschiebungshaft oder Dublin-Überstellungshaft befanden.

6. Welche Absprachen, Pläne und konkrete Vereinbarungen zwischen den einzelnen Bundesländern gibt es nach Länderangaben zur bundesländerübergreifenden Nutzung von Abschiebungshafteinrichtungen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen (Kostenerstattung usw.) wird hiervon Gebrauch gemacht, wie wird mit Beeinträchtigungen für in anderen Bundesländern Inhaftierte umgegangen (Herauslösung aus dem bekannten Umfeld, längere Anfahrtswege für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Verwandte und Bekannte usw.), und inwieweit werden diese Umstände auch bei der Frage der Verhältnismäßigkeit der Beantragung von Abschiebungshaft berücksichtigt?

Länderantworten zu Frage 6:

Baden-Württemberg: Abschiebungshaft wird aktuell in Einzelfällen gegen Kostenerstattung in Amtshilfe durch das Land Rheinland-Pfalz in der LEFAA, in seltenen Ausnahmefällen auch in den Abschiebungshafteinrichtungen in Nordrhein-Westfalen und Bayern, vollzogen.

Eine länderübergreifende Abschiebungshaft wird aktuell in Einzelfällen gegen Kostenerstattung in Amtshilfe durch das Land Rheinland-Pfalz in der LEFAA, in seltenen Ausnahmefällen auch in den Abschiebungshafteinrichtungen in Nordrhein-Westfalen und Bayern, vollzogen.

Eine länderübergreifende Zusammenarbeit mit Hessen wird angestrebt.

Bayern: Zwischen dem Freistaat Bayern und anderen Ländern gibt es keine Absprachen, Pläne oder konkreten Vereinbarungen zur länderübergreifenden Nutzung von Abschiebungshafteinrichtungen.

Berlin: Im Abschiebungsgewahrsam Berlin werden aktuell auch Abschiebungshäftlinge anderer Bundesländer in Amtshilfe aufgenommen. Die Kostenerstattung hierfür richtet sich nach den im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) geregelten Grundsätzen der Amtshilfe. Die erforderlichen Informationen zur Geltendmachung der Abschiebungskosten gegenüber den Ausländern werden den einliefernden Behörden übermittelt. Ob bzw. inwiefern andere Bundesländer die ggf. größeren Entfernungen und die damit verbundenen Erschwernisse für Verwandte, Bekannte und Rechtsanwälte bei der Frage der Verhältnismäßigkeit der Beantragung von Abschiebungshaft berücksichtigen, ist hier nicht bekannt.

Bundesweit wird derzeit nach kosteneffizienten Lösungsmöglichkeiten bezüglich des Betriebs von Abschiebungsgewahrsamseinrichtungen gesucht. Gegenstand langfristiger Überlegungen sind dabei auch die Einrichtung und der Betrieb einer gemeinsamen länderübergreifenden Einrichtung durch mehrere regional zusammenhängende Bundesländer. Ein Ergebnis hierzu liegt noch nicht vor.

Die Zahl der im Abschiebungsgewahrsam Berlin eingebrachten Personen ist seit Jahren rückläufig. Gleichzeitig sind die durch die Einrichtung verursachten Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlage auf konstant hohem Niveau. Zur Senkung der Personal- und Sachmittelkosten hat die Polizei Berlin be-

reits seit dem vierten Quartal 2014 eine Reduzierung des Berliner Gewahrsamsbetriebs auf zwei Etagen mit jeweils 30 Insassen bzw. Insassinnen vorgenommen. Diese Maßnahme allein genügt jedoch nicht, um die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Kosten auf ein aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbares Niveau zu senken. Deshalb bedarf es für Berlin einer kurz- bzw. mittelfristigen Lösung, um die oben dargelegten Kosten zu reduzieren. Eine solche könnte in einer Mitnutzung der Abschiebungsgewahrsamseinrichtung in Eisenhüttenstadt liegen.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport befindet sich diesbezüglich im intensiven Dialog mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg. Eine entsprechende Vereinbarung ist bislang noch nicht abgeschlossen worden.

Brandenburg: Das Land Brandenburg hat derzeit mit den Bundesländern Schleswig-Holstein und Sachsen Verwaltungsvereinbarungen zur Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt gegen Kostenerstattung abgeschlossen. Die Beantwortung weiterer Fragen obliegt den Vereinbarungspartnern.

Bremen: Seitens der Freien Hansestadt Bremen liegen keine Absprachen mit anderen Bundesländern vor. Im Rahmen der Amtshilfe erfolgen allerdings Unterbringungen für andere Bundesländer und für die Bundespolizei. Die Kostenfestsetzung erfolgt auf der Grundlage der Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV) vom 20. August 2002 (Brem.GBl. S. 455) in der jeweils geltenden Fassung.

Hamburg: Siehe die Antwort zu Frage 4. Es gibt Gespräche über eine Kooperation der norddeutschen Länder beim Vollzug von Abschiebungshaft, die noch nicht abgeschlossen sind. Gegenwärtig besteht für Hamburg die Möglichkeit, Abschiebungshafteinrichtungen anderer Länder in Amtshilfe zu nutzen. Hierbei handelt es sich um eine Angelegenheit des laufenden Verwaltungsvollzuges. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar. Siehe auch die Antworten des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Schriftlichen Kleinen Anfragen an den Hamburger Senat auf den Drucksachen 20/12654 und 21/231 (abrufbar unter www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokumentennummer).

Hessen: Seit der EuGH-Entscheidung vom 17. Juli 2014 werden hessische Abschiebungshäftlinge nahezu ausschließlich in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) Ingelheim in Rheinland-Pfalz untergebracht. Die Kosten für die Unterbringung werden erstattet. Die Gewahrsamseinrichtung in Rheinland-Pfalz befindet sich in unmittelbarer Nähe zur hessischen Landesgrenze, so dass mit der dortigen Unterbringung keine Beeinträchtigungen für die Betroffenen einhergehen. Darüber hinaus gibt es in Hessen keine konkreten Pläne zur bundesländerübergreifenden Nutzung von Abschiebungshafteinrichtungen.

Mecklenburg-Vorpommern: Männliche und weibliche Abschiebungsgefangene werden im Einzelfall in Amtshilfe und gegen Kostenerstattung in Einrichtungen außerhalb des Landes, in der Regel in der brandenburgischen Abschiebungshafteinrichtung in Eisenhüttenstadt untergebracht. Zudem wird auf den Abschiebungsgewahrsam des Landes Berlin in Berlin-Köpenick zurückgegriffen. Es besteht die Absicht, eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg zur Mitnutzung der Abschiebungshafteinrichtung in Eisenhüttenstadt abzuschließen.

Abschiebungshaft ist das grundsätzlich letzte Mittel, um eine bestehende Ausreiseverpflichtung durchzusetzen und wird nur beantragt, wenn andere mildere,

ebenfalls ausreichende Mittel nicht geeignet sind, den gewünschten Erfolg zu erzielen.

Die genannten Beeinträchtigungen finden im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung grundsätzlich keine Berücksichtigung, da sie nicht unmittelbar mit dem Vollzug der Abschiebungshaft und der Intention der Sicherung der Abschiebung zusammenhängen.

Niedersachsen: Niedersachsen hat keine Kooperation bezüglich der Abschiebungshaft mit anderen Bundesländern. Derzeit bestehen auch keine konkreten Pläne, entsprechende Vereinbarungen zu schließen.

Nordrhein-Westfalen: Es wurden bisher noch keine Vereinbarungen mit anderen Ländern zur Mitnutzung der UfA Büren geschlossen, werden aber für die Zukunft auch nicht ausgeschlossen. Amtshilfefälle bleiben davon unberührt.

Rheinland-Pfalz: Zwischen Rheinland-Pfalz und dem Saarland besteht eine Verwaltungsvereinbarung zur kostenpflichtigen Nutzung von bis zu ursprünglich 50 Haftplätzen durch das Saarland. Der Vertrag wird aktuell nachverhandelt, da Rheinland-Pfalz aufgrund der geringen Belegungszahl dabei ist, die Anzahl der Haftplätze zu reduzieren. Zukünftig sollen dem Saarland der von dort gemeldete Bedarf von zehn Haftplätzen zur Nutzung überlassen werden.

Saarland: Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Sachsen: Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg eine Verwaltungsvereinbarung hinsichtlich der Nutzung von bis zu 20 Haftplätzen in der Abschiebungshafteinrichtung in Eisenhüttenstadt abgeschlossen. Es erfolgt eine Kostenerstattung nach den von Brandenburg festgelegten Haftsätzen. Die Beeinträchtigung für die in Brandenburg untergebrachten Abschiebungsgefangenen wird als richtlinienkonform und verhältnismäßig angesehen. Fahrtwege für Angehörige und Rechtsbeistände sind mitunter innerhalb von Sachsen länger.

Sachsen-Anhalt: Da spezielle Abschiebungshafteinrichtungen in Sachsen-Anhalt nicht vorhanden sind, auf eine Inhaftnahme aber als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht verzichtet werden kann, hat Sachsen-Anhalt mit den Ländern Berlin und Brandenburg im Juli 2014 vereinbart, bei Bedarf im Einzelfall im Wege der Amtshilfe dortige Abschiebungshafteinrichtungen bei Erstattung der Kosten nutzen zu können. Die dem Ausländer aus der Inhaftnahme erwachsenden Beeinträchtigungen fließen in die Gesamtabwägung der Ausländerbehörde bei ihrer Entscheidung über die Beantragung von Abschiebungshaft ein. Unter anderem zur Verminderung eventueller Anfahrtszeiten von Angehörigen und Betreuern wurden die Ausländerbehörden gebeten, wegen ihrer verhältnismäßig guten Erreichbarkeit vorrangig von der Möglichkeit der Nutzung der Einrichtung in Berlin Gebrauch zu machen.

Schleswig-Holstein: Schleswig-Holstein hat eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg geschlossen. Im Wesentlichen geht es bei der Vereinbarung darum, dass das Land Brandenburg dem Land Schleswig-Holstein 15 Haftplätze in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt zur Verfügung stellt. Der Vollzug der Abschiebungshaft richtet sich nach dem Abschiebungshaftvollzugsgesetz und der Gewahrsamsordnung des Landes Brandenburg sowie den in der Einrichtung geltenden Bestimmungen der Hausordnung der Abschiebungshafteinrichtung.

Darüber hinaus haben im Rahmen der Arbeit einer interministeriellen Arbeitsgruppe in Schleswig-Holstein (siehe auch die Antwort zu Frage 32) Gespräche

mit anderen Bundesländern über eine Kooperation im Bereich der Abschiebungshaft stattgefunden.

Thüringen: In Absprache mit dem Land Brandenburg werden seit Juli 2014 weibliche und männliche Abschiebungsgefangene aus Thüringen in der Abschiebehafteinrichtung des Landes Brandenburg in Eisenhüttenstadt im Rahmen der Amtshilfe untergebracht.

7. In welchen Abschiebungshafteinrichtungen werden nach Länderangaben einzelne Aufgaben oder der Betrieb dieser Einrichtungen durch private Unternehmen in welchem Umfang, seit wann, und unter welchen Bedingungen (Kosten, Personal, Kontrollen usw.) wahrgenommen?

Länderantworten zu Frage 7:

Baden-Württemberg: Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Bayern: Weder der gesamte Betrieb der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn noch einzelne Aufgaben wurden auf private Unternehmen übertragen.

Berlin: Der Abschiebungsgewahrsam Berlin ist eine polizeiliche Einrichtung. Aufsicht und Betrieb obliegen ausschließlich der Polizei Berlin.

Die einzige Leistung durch private Unternehmen wird im Abschiebungsgewahrsam Berlin durch ein Cateringunternehmen im Rahmen der Verpflegung erbracht. Die Qualität dieser Leistung wird sowohl durch den Beirat für den Abschiebungsgewahrsam Berlin als auch durch die im Abschiebungsgewahrsam tätige Seelsorge anerkannt.

Brandenburg: In der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Brandenburg übernimmt seit 1993 ein privates Unternehmen die Versorgung und Bewachung. Die Kosten und die Anzahl des eingesetzten Personals variieren nach Belegung der Hafteinrichtung. Die hoheitlichen Vollzugsaufgaben werden dagegen von Bediensteten der Zentralen Ausländerbehörde wahrgenommen.

Bremen: Es gibt in der Freien Hansestadt Bremen keine Fremdvergabe des Betriebes oder einzelner Aufgaben innerhalb der Abschiebungshafteinrichtung.

Hamburg: Entfällt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Hessen: In Hessen befindet sich keine Abschiebungshafteinrichtung.

Mecklenburg-Vorpommern: Mecklenburg-Vorpommern verfügt über keine Abschiebungshafteinrichtung.

Niedersachsen: Die Abteilung Langenhagen wird staatlich durch die JVA Hannover geführt.

Nordrhein-Westfalen: In der UfA wird seit der Inbetriebnahme am 15. Mai 2015 ein privater Sicherheitsdienst (Fa. Kötter) eingesetzt, der die Bereiche Bewachung aber auch krankenflegerische Dienste abdeckt. Das Kontingent ist rahmenvertraglich geregelt und kann den aktuellen Belegungszahlen individuell angepasst werden.

Dies war auch in der bis 2014 für den Vollzug von Abschiebungshaft genutzten JVA Büren der Fall. Eine exakte Kostenermittlung ist daher aufgrund der relativ kurzen Zeit seit Inbetriebnahme und des wechselnden Kontingentes nicht möglich. Die Kosten belaufen sich auf ca. 230 000 Euro monatlich für ca. 30 bis 35 Stellen für den Bereich Bewachung und ca. 23 000 Euro monatlich für den Bereich krankenflegerische Betreuung.

Rheinland-Pfalz: Seit Inbetriebnahme der GfA sind einzelne, nicht hoheitliche Aufgaben, wie z. B. medizinische Versorgung, Hausreinigung, Pforten-/Telefondienst an private Dritte vergeben worden und in den Dienstbetrieb des Landespersonals eingebunden. Neben dem landeseigenen Wachpersonal wird auch ein privater Sicherheitsdienst in der GfA eingesetzt.

Saarland: Nach der in der Antwort zu Frage 4 genannten Verwaltungsvereinbarung obliegt die Ausgestaltung der Haftbedingungen dem Land Rheinland-Pfalz.

Sachsen: Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Sachsen-Anhalt: Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Schleswig-Holstein: In der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg (AHE) wurde seit Inbetriebnahme der Einrichtung 2003 bis zur Schließung 2014 neben zehn Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und zwei Verwaltungskräften ein privater Sicherheitsdienst, die Kieler Wach- und Sicherheitsgesellschaft (KWS) eingesetzt. Die Stundenzahl entsprach einem Mitarbeiterkontingent von 12,5 Kräften. Die Aufgaben der KWS-Mitarbeiter umfassten die Bereiche Bewachung, Kontrolle, Versorgung und Betreuung von Abschiebungshaftgefangenen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgte in Zusammenarbeit mit den Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Die jährlichen Kosten für den privaten Sicherheitsdienst betragen im Durchschnitt der letzten Jahre 495 TEuro.

Thüringen: Im Bereich der Abschiebungshaft in der JVA Suhl-Goldlauter erfolgte bis zu ihrer Beendigung im Juli 2014 kein Einsatz von privaten Unternehmen.

8. Welche Kenntnisse haben die Bundesländer zu den Rechtsgrundlagen bzw. der Art der beantragten bzw. der vollzogenen Abschiebungshaft (z. B. Sicherungs- oder Vorbereitungshaft, Haft vor Abschiebung oder Haft vor Überstellung im Dublin-Verfahren; bitte nach Bundesländern und den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 differenzieren)?

Länderantworten zu Frage 8:

Baden-Württemberg: Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da insoweit in Baden-Württemberg keine Daten erhoben werden. Eine Nacherhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Im Übrigen gab es in Baden-Württemberg keine Vorbereitungshaft.

Weiter wird in Bezug auf Zahlen zur beantragten Abschiebungs- und Dublin-Überstellungshaft in den Jahren 2012 bis 2015 auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen. Für Zahlen zur vollzogenen Abschiebungs- und Überstellungshaft in diesem Zeitraum wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Bayern: Statistische Angaben im Sinne der Frage werden nicht erhoben.

Berlin: Die erbetenen Angaben zur Art der Haft und der jeweiligen Rechtsgrundlage der gestellten bzw. vollzogenen Haftanträge werden statistisch nicht erfasst.

Brandenburg: Die erbetenen Angaben zur jeweiligen Rechtsgrundlage der Haftanordnung und zum Vollzug der Abschiebungshaft werden statistisch nicht erfasst. Für Zahlen zur vollzogenen Abschiebungs- und Überstellungshaft in diesem Zeitraum wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Bremen: Es liegen lediglich Kenntnisse über die Zahl der Abschiebungshaftverfahren bei den Gerichten nach § 62 AufenthG sowie über Haftverfahren nach § 15

Absatz 5 und § 57 Absatz 3 AufenthG insgesamt vor. Im Jahr 2012 waren 45 Verfahren, 2013 79 Verfahren und 2014 12 Verfahren zu verzeichnen. Die Zahlen für 2015 liegen noch nicht vor.

Für Zahlen zur vollzogenen Abschiebungs- und Überstellungshaft in diesem Zeitraum wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Hamburg: Die Rechtsgrundlagen werden statistisch nicht erfasst. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 9 und 11 verwiesen.

Hessen: Die rechtlichen Voraussetzungen für die Abschiebungshaft und deren Vollzug sind in den §§ 62 und 62a AufenthG bundesgesetzlich geregelt. Landespezifische Regelungen für Hessen gibt es nicht. Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 26. Juni 2014 und des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Juli 2014 werden beachtet.

Im Übrigen wird in Bezug auf Zahlen zur beantragten Abschiebungs- und Dublin-Überstellungshaft in den Jahren 2012 bis 2015 auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen. Für Zahlen zur vollzogenen Abschiebungs- und Überstellungshaft in diesem Zeitraum wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Mecklenburg-Vorpommern: Statistische Erhebungen zur Frage liegen nicht vor.

Niedersachsen: In Niedersachsen gilt uneingeschränkt der Grundsatz der freiwilligen Ausreise vor einer Abschiebung. Abschiebung und Abschiebungshaft werden als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht eingesetzt, wenn die zur Ausreise verpflichtete Person sich beharrlich weigert, die Rechtspflicht der Ausreise zu erfüllen oder sich einer angekündigten Aufenthaltsbeendigung durch Untertauchen entzogen hat. Abschiebungshaft wird auf der Grundlage des § 62 AufenthG in Niedersachsen in einer bereits im Jahr 2000 ausschließlich als Abschiebungshaftanstalt eingerichteten Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover vollzogen. Die Justizvollzugsverwaltung leistet insoweit Amtshilfe (vgl. § 422 Absatz 4 FamFG).

Für Zahlen zur vollzogenen Abschiebungs- und Überstellungshaft in diesem Zeitraum wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen. Darüber hinausgehende Parameter werden nicht statistisch erfasst.

Nordrhein-Westfalen: In der UfA Büren wurden 2015 im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 30. Juni 2015 bei 65 Abschiebungshaftfällen fünf Fälle von Überstellungshaft im Dublin-Verfahren registriert

Rheinland-Pfalz: Gemäß § 417 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann die Freiheitsentziehung nur das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde (Ausländerbehörde, Polizei oder Grenzbehörde) anordnen. Die Grundlagen für die Abschiebungshaft finden sich in § 62 Absatz 2 (Vorbereitungshaft) und Absatz 3 AufenthG (Sicherheitshaft sowie Haft vor Abschiebung).

Im Übrigen wird in Bezug auf Zahlen zur beantragten Abschiebungs- und Dublin-Überstellungshaft in den Jahren 2012 bis 2015 auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen. Für Zahlen zur vollzogenen Abschiebungs- und Überstellungshaft in diesem Zeitraum wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Saarland: Die Rechtsgrundlagen für die Beantragung von Abschiebungshaft sind der Zentralen Ausländerbehörde des Landesverwaltungsamtes bekannt. In den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 wurde Abschiebungshaft im Saarland ausschließlich als Sicherungshaft gemäß § 62 Absatz 3 AufenthG aufgrund eines richterlichen Beschlusses vollzogen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Sachsen: Es erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung der einzelnen Haftarten.

Sachsen-Anhalt: Die Inhaftierung erfolgt auf der Grundlage des § 62 AufenthG in Verbindung mit § 415 ff. FamFG. Seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 - Dublin III-VO zum 1. Januar 2014 findet sich in Artikel 28 der Dublin-III-Verordnung zudem eine unionsrechtliche Bestimmung zur Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung in Dublin-Verfahren.

Im Übrigen wird in Bezug auf Zahlen zur beantragten Abschiebungs- und Dublin-Überstellungshaft in den Jahren 2012 bis 2015 auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen. Für Zahlen zur vollzogenen Abschiebungs- und Überstellungshaft in diesem Zeitraum wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Schleswig-Holstein: In Schleswig-Holstein übernimmt das Landesamt für Ausländerangelegenheiten die Haftplatzkoordination. Es hat allerdings keine Kenntnis über die Rechtsgrundlage der jeweiligen Haftart. Aus der Erfahrung kann jedoch gesagt werden, dass rd. 80 Prozent aller Abschiebungshaftanträge Personen betreffen, die nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 in einen anderen Mitgliedstaat zurückgeführt werden sollen.

Im Übrigen wird in Bezug auf Zahlen zur beantragten Abschiebungs- und Dublin-Überstellungshaft in den Jahren 2012 bis 2015 auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen. Für Zahlen zur vollzogenen Abschiebungs- und Überstellungshaft in diesem Zeitraum wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Thüringen: Rechtsgrundlage für die Anordnung der Abschiebungshaft ist § 62 AufenthG. Rechtsgrundlage für die Anordnung von Dublin-Überstellungshaft ist Artikel 28 der Dublin-III-Verordnung, wobei allerdings die Maßgaben der BGH-Entscheidung vom 26. Juni 2014 zu berücksichtigen sind.

Im Übrigen wird in Bezug auf Zahlen zur beantragten Abschiebungs- und Dublin-Überstellungshaft in den Jahren 2012 bis 2015 auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen. Für Zahlen zur vollzogenen Abschiebungs- und Überstellungshaft in diesem Zeitraum wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

9. Welche Kenntnisse oder Einschätzungen der Bundesländer gibt es zu der Anzahl der in den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 gestellten Abschiebungshaftanträge bzw. dazu, wie viele dieser Anträge von den Gerichten zurückgewiesen bzw. wie viele im Verlauf der Haft wieder aufgehoben wurden (bitte nach Jahren und Bundesländern differenziert und in absoluten und relativen Zahlen angeben und, soweit möglich, nach Haft vor einer Abschiebung bzw. vor einer Überstellung differenzieren)?

Länderantworten zu Frage 9:

Vorbemerkungen:

Nordrhein-Westfalen: Erkenntnisse darüber, wie viele Abschiebungshaftanträge von den Gerichten zurückgewiesen wurden, liegen nicht vor. Hierzu kann auch keine Einschätzung vorgenommen werden.

Erkenntnisse darüber, wie viele Haftbeschlüsse im Verlauf der Haft wieder aufgehoben wurden, liegen nur für die UfA (2015) vor.

Rheinland-Pfalz: Das Justizressort weist darauf hin, dass es ihm nicht möglich ist, den Geschäftsanfall in Abschiebungshaft sachen nach der Rechtsgrundlage der Haft, differenziert nach:

- Vorbereitungshaft (§ 62 Absatz 1 AufenthG),
- Sicherungshaft (§ 62 Absatz 2 AufenthG),
- Zurückweisungshaft (§ 15 Absatz 5 AufenthG),
- Zurückschiebungshaft (§ 57 Absatz 3 AufenthG)

anzugeben.

Dem Statistikreferat liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen die oben aufgezählten Haftarten angeordnet wurden. Aus den Geschäftsübersichten der Amtsgerichte wird für Zwecke der Personalbedarfsberechnung hier lediglich die Anzahl der Verfahren über Abschiebungshaft gemäß § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Absatz 5 und § 57 Absatz 3 AufenthG benötigt. Angaben über den Verfahrensausgang oder den Inhalt der Verfahren werden nicht erfasst. Eine Erhebung zur Aufhebungsquote existiert nicht. Hierbei wäre eine Darstellung bereits aufgrund der Fragestellung schwierig, da nicht differenziert wird nach einer Zurückweisung des Haftantrages bzw. der Aufhebung der Haftanordnung durch das Ausgangsgericht (Amtsgericht) bzw. durch die ggf. im Beschwerdeverfahren durch die Landgerichte erfolgten Haftbefehlsaufhebungen.

Im Hinblick auf die Beschwerden bei den Landgerichten weist die Geschäftsübersicht lediglich die Gesamtzahl der Beschwerden in Freiheitsentziehungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen aus, so dass hinsichtlich der Abschiebehaft nicht differenziert werden kann.

Aus den Geschäftsübersichten lässt sich daher Folgendes feststellen:

GÜ-Nr. 170110 Verfahren über Abschiebungshaft gemäß § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Absatz 5 und § 57 Absatz 3 AufenthG:

	2012	2013	2014
Rheinland-Pfalz	197	150	121
OLG Bezirk Koblenz	128	104	82
OLG Bezirk Zweibrücken	69	46	39

Für das Jahr 2015 liegen noch keine Geschäftsübersichten vor.

Bundesland		2012	2013	2014	2015	
Nordrhein-Westfalen ²⁰	Haft vor einer Abschiebung	Haftanträge			67	
		davon zurückgewiesen				
		in Prozent				
		davon aufgehoben			20	
		in Prozent			29,85	
	Haft vor einer Überstellung	Haftanträge				14
		davon zurückgewiesen				
		in Prozent				
		davon aufgehoben				2
		in Prozent				14,29

Bundesland			2012	2013	2014	2015
Rheinland-Pfalz ²⁷	Haft vor einer Abschiebung	Haftanträge	49	22	17	9
		davon zurückgewiesen	4	6	5	2
		in Prozent	8,2%	27,3%	29,4%	22,2%
		davon aufgehoben	11	3	5	1
		in Prozent	22,4%	13,6%	29,4%	11,1%
	Haft vor einer Überstellung	Haftanträge	3	8	4	4
		davon zurückgewiesen	1	1	1	0
		in Prozent	33,3%	12,5%	25%	0%
davon aufgehoben		0	2	1	0	
	in Prozent	0%	25%	25%	0%	
Schleswig-Holstein	Haft vor einer Abschiebung	Haftanträge	9	6	2	0
		davon zurückgewiesen	0	3	0	0
		in Prozent	0%	50%	0%	0%
		davon aufgehoben	1	0	1	0
		in Prozent	11,1%	0%	50%	0%
	Haft vor einer Überstellung	Haftanträge	0	1	0	0
		davon zurückgewiesen	0	0	0	0
		in Prozent	0%	0%	0%	0%
davon aufgehoben		0	1	0	0	
	in Prozent	0%	100%	0%	0%	
Sachsen-Anhalt ¹⁴	Haft vor einer Abschiebung	Haftanträge	45	32	30	18
		davon zurückgewiesen	3	3	1	0
		in Prozent	6,6	9,4	3,3	0
		davon aufgehoben	2	2	5	2
		in Prozent	4,4	6,3	16,7	11,1
	Haft vor einer Überstellung	Haftanträge	8	19	23	28
		davon zurückgewiesen	0	0	2	4
		in Prozent	0	0	1,5	14,3
davon aufgehoben		0	0	1	4	
	in Prozent	0	0	4,3	14,3	

Baden-Württemberg: Die Frage kann nicht vollständig beantwortet werden, da insoweit in Baden-Württemberg keine Daten erhoben werden. Lediglich die Summe der Anträge über Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Absatz 5 und § 57 Absatz 3 AufenthG kann für den vorbezeichneten Zeitraum wie folgt angegeben werden:

Jan. - März 2015	50
2014	201
2013	818
2012	720

Bayern: Hierzu liegen keine verwertbaren statistischen Daten vor, denn erfasst wird lediglich die Gesamtzahl der Abschiebungshaftverfahren. Aus den Justizgeschäftsstatistiken ergibt sich hingegen nicht die Zahl der Abschiebungshaftanträge oder wie die Gerichte über diese Anträge entschieden haben.

²⁷ Erfasst sind die Zahlen von 33 von insgesamt 36 rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden. Drei Ausländerbehörden konnten keine Angaben machen.

Berlin: Die statistische Erfassung der Anzahl der gestellten Haftanträge und der erlangten Haftbeschlüsse wurde im Jahr 2012 eingestellt, da die geringe Aussagekraft der Statistik außer Verhältnis zum Erhebungsaufwand stand. Eine Schätzung ist nicht möglich.

Brandenburg: keine Angaben.

Bremen: Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen. Weitere Daten wurden nicht erhoben und sind im Nachhinein nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln.

Hamburg: Eine Differenzierung zwischen Haftanträgen vor Abschiebung und Haftanträgen vor Überstellung ist nicht möglich. Folgende Zahlen beinhalten daher alle Haftanträge:

2012	k. A.
2013	131
2014	92
2015 ¹⁴	23

Die Ergebnisse der Haftanträge konnten von der zuständigen Behörde mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden.

Hessen: Hierzu werden keine Statistiken geführt. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands erforderlich gemacht hätte.

Hinsichtlich der Zahlen für die in der GfA Ingelheim (Rheinland-Pfalz) vollzogene Abschiebungshaft wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Mecklenburg-Vorpommern: Eine ähnliche Frage ist bereits im Jahr 2012 gestellt worden.

Damals ist zu dieser Frage Bezug auf die „Verfahren über Abschiebungshaft gemäß § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Absatz 5 und 57 Absatz 3 AufenthG“ genommen worden, die bei den Amtsgerichten des Landes im Rahmen der Geschäftsübersichten in der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfasst werden. Die Situation der statistischen Erhebungen hat sich bisher nicht geändert.

Unter diesen Vorbemerkungen lauten die Zahlen für Mecklenburg-Vorpommern wie folgt:

Mecklenburg-Vorpommern - gesamt	2012	2013	2014
Verfahren über Abschiebungshaft gemäß § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Absatz 5 und § 57 Absatz 3 AufenthG	119	193	70

Zahlen für das erste Halbjahr 2015 werden voraussichtlich im September 2015 vorliegen.

Niedersachsen: Angaben zu den beantragten und vollzogenen Haftanordnungen, differenziert nach den Rechtsgrundlagen, werden in Niedersachsen weder in der Justizvollzugsverwaltung noch bei den anordnenden Amtsgerichten statistisch erfasst. Eine nachträgliche Erhebung ist nicht möglich.

Saarland: Die entsprechenden Angaben werden statistisch nicht erfasst.

Sachsen: Hier liegen keine statistischen Erfassungen über die Anzahl der Haftanträge bzw. über eine Zurückweisung oder Aufhebung einer angeordneten Haft vor. Eine Nacherhebung wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand, der in

der zur Verfügung stehenden Zeit ohne Einschränkung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung nicht leistbar ist (es müsste eine Auswertung von ca. 155 000 Akten erfolgen).

Thüringen: Da hierzu keine Statistiken geführt werden, sind Angaben nicht möglich.

10. Mit welchen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben usw. wird die Abschiebungshaft in den einzelnen Bundesländern nach Länderangaben geregelt (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Länderantworten zu Frage 10:

Baden-Württemberg: Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Bayern: Die Abschiebungshaft wird in Bayern im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften vollzogen; landesgesetzliche Vorgaben bestehen nicht. Der konkrete Vollzug erfolgt auf der Grundlage von § 422 Absatz 4 FamFG i. V. m. den §§ 171, 173 bis 175, 178 Absatz 3 StVollzG und den Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz im Wege der Amtshilfe in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft.

Berlin: Für die Anordnung und den Vollzug der Abschiebungshaft im Land Berlin bestehen folgende rechtliche Grundlagen:

Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVV-AufenthG), Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB), Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin (AbschGG BE), Ordnung für den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin (Gewahrsamsordnung), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Detaillierte Regelungen zum Vollzug der Abschiebungshaft, zum Beispiel bezüglich Einschlusszeiten, Besuchsregelungen, Benutzung von Kommunikationsmitteln, Verpflegung sowie Beschäftigungs- und Freizeitgestaltungsmöglichkeiten, sind in der Hausordnung des Abschiebungsgewahrsams Berlin enthalten. Diese wird den eingebrachten Personen bei Aufnahme ausgehändigt und liegt in mehreren Sprachen vor.

Darüber hinaus erfolgt der Vollzug der Abschiebungshaft konform mit den Vorgaben des Trennungsgebots sowie der Haftbedingungen nach Artikel 16 der Richtlinie 2008/115/EG.

Brandenburg: FamFG und AufenthG, Organisationserlass des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg zur Durchführung des AsylVfG in Brandenburg vom 7. März 1997, Abschiebungshaftvollzugsgesetz des Landes Brandenburg und Gewahrsamsordnung des Landes Brandenburg sowie ggf. weitere Erlasse.

Bremen: Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam vom 4. Dezember 2001 (BremGBl. S. 405) i. d. F. vom 14. Dezember 2004 (BremGBl. S. 592),

Erlass über die Durchführung der Abschiebungshaft in Gewahrsamseinrichtungen des Polizeivollzugsdienstes (Gewahrsamsordnung) vom 6. Juni 2002, zuletzt geändert durch Erlass des Senators für Inneres und Sport vom 10. Juli 2008 Dienstanweisung über den Polizeigewahrsam März 2015,

Erlass des Senators für Inneres und Sport zu § 62 AufenthG (Sicherheitshaft) (e 13-05-01) vom 15. Mai 2013.

Hamburg: Die Entscheidung über die Beantragung von Abschiebungshaft richtet sich nach bundesgesetzlichen Vorgaben. Landesrechtliche Regelungen existieren nicht.

Die für die Beantragung von Abschiebungshaft zuständige Behörde ist sich des mit der Abschiebungshaft verbundenen Eingriffs in die Freiheitsrechte bewusst und misst dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit maßgebliche Bedeutung zu. Bei der Prüfung der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit werden insoweit strenge Maßstäbe angelegt. Nach einer Entscheidung der Leitung der zuständigen Behörde vom 24. März 2010 soll bei freiwilliger Meldung und bei Minderjährigkeit grundsätzlich von einer Haftbeantragung abgesehen werden. Im Übrigen genießt die freiwillige Rückkehr ausreisepflichtiger Ausländer grundsätzlichen Vorrang und wird gefördert und unterstützt.

Hessen: Da die Abschiebungshaft mangels einer eigenen Abschiebungshafteinrichtung nicht mehr in Hessen vollzogen wird, bedarf es derartiger Vorgaben nicht.

Mecklenburg-Vorpommern: Spezielle landesseitige Regelungen zur Abschiebungshaft gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nicht.

Niedersachsen: Die Abschiebungshaft wird nach Maßgabe von § 62 AufenthG angeordnet und grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen (§ 62a Absatz 1 AufenthG). Geschieht dies im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten, so gelten gemäß § 422 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) auch nach der Föderalismusreform die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Absatz 3 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) entsprechend. Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) findet im Abschiebungshaftvollzug keine Anwendung.

Hinzu kommt noch der Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums über die rechtlichen Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft vom 23. September 2014, der dezierte Vorgaben für die Ausländerbehörden in Niedersachsen zum gesamten Abschiebungsverfahren enthält.

Nordrhein-Westfalen: Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Rheinland-Pfalz: Die Abschiebungshaft ist durch § 5 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) i. V. m. dem Strafvollzugsgesetz (Bund) und der Geschäftsanweisung über das Verfahren zur Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in der GfA geregelt. Derzeit wird das LAufnG von Rheinland-Pfalz novelliert. Um der aktuellen Rechtsprechung des EuGH und des BGH zur Abschiebungshaft gerecht zu werden, wird die Bezugnahme auf die Justizvollzugsanstalt in § 5 LAufnG gestrichen. Dadurch soll das Trennungsgebot zwischen Abschiebungshaft und Justizvollzugsanstalt deutlich gemacht werden.

Durch Erlass vom 19. Dezember 2013 zur Umsetzung der BGH-Rechtsprechung wurde den Ausländerbehörden Anwendungshinweise zur Beantragung von Abschiebungshaft an die Hand gegeben. Der Erlass legt u. a. die umfassende Prüfung der Voraussetzungen für eine Anordnung von Abschiebungshaft fest, nimmt besonders schützenswerte Personengruppen von der Abschiebungshaft aus und gibt eine Beschränkung auf die kürzest mögliche Dauer vor. Ergänzend zu dem Erlass wurden Fortbildungsveranstaltungen für mit Abschiebungshaft befasste Richter und Ausländerbehörden durchgeführt.

Saarland: Der Vollzug der Abschiebungshaft ist bundesgesetzlich geregelt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Sachsen: Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Sachsen-Anhalt: Über die Erlasse zur Nutzung der Abschiebungshafteinrichtungen der Länder Berlin und Brandenburg hinaus gibt es in Sachsen-Anhalt keine speziellen Regelungen zum Vollzug der Abschiebungshaft.

Schleswig-Holstein: Schleswig-Holstein hat mit Erlass vom 2. Mai 2012 Regelungen zur Durchführung der Abschiebungshaft veröffentlicht.

Thüringen: Rechtsgrundlage für den Vollzug der Abschiebungshaft ist § 422 Absatz 4 FamFG. Im Hinblick darauf, dass es sich bei den Abschiebungsgefangenen um abzuschiebende Ausländer handelte, die nicht wegen einer begangenen Straftat oder des Verdachts einer Straftat inhaftiert waren, wurden sie nicht wie Strafgefangene, sondern grundsätzlich wie Zivilgefangene behandelt. Demzufolge wurden die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 bis 49, 51 bis 121 und 179 bis 187 StVollzG) entsprechend angewendet, soweit nicht Eigenart und Zweck der Abschiebungshaft entgegenstanden (§ 171 StVollzG i. V. m. § 422 Absatz 4 FamFG; die Angaben gelten für 2012 bis Juli 2014).

Ergänzend dazu enthält die Thüringer Verwaltungsvorschrift „Handakte für die Ausländerbehörden“ Richtlinien zur Vorbereitungs- und Abschiebungshaft.

11. Wie viele Personen befanden sich nach Länderangaben in den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 für wie lange in Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft (bitte differenzieren, auch nach Bundesländern, Geschlecht, über bzw. unter 18 Jahre alt und Zeitdauer: bis zu zwei Wochen, zwei bis sechs Wochen, sechs Wochen bis drei Monate, drei bis sechs Monate, sechs bis zwölf Monate, zwölf bis 15 Monate, 15 bis 18 Monate), bei welchen Staatsangehörigkeiten sind besonders lange Haftzeiten festzustellen, und welche Gründe gibt es hierfür?

Länderantworten zu Frage 11:

Anmerkungen der Länder:

Baden-Württemberg: Eine Unterscheidung nach Haft im Abschiebungs- bzw. im Dublin-Überstellungsverfahren ist nicht möglich, da insoweit in Baden-Württemberg keine Daten erhoben werden. Eine Aufschlüsselung nach Altersgruppen für die Jahre 2012 und 2013 ist nicht möglich, da bis 2014 keine Erhebung stattfand. Eine Nacherhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Die Erhebung der Dauer der Abschiebungshaft erfolgt nach Tagen. Bei der Aufteilung wurde von 30 Tagen pro Monat ausgegangen, sodass die Aufteilung wie folgt vorgenommen wurde:

- 13 Tage = < 2 Wochen,
- 14 - 41 Tage = 2 bis 6 Wochen,
- 42 - 89 Tage = 6 Wochen bis 3 Monate,
- 90-179 Tage = 3 bis 6 Monate.

Bayern: Eine Differenzierung im Hinblick auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit der Abschiebungsgefangenen erfolgt bei der Erhebung der Haftdauer nicht. Im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Bremen: Eine Datenerhebung, die zwischen Abschiebungshaft und Überstellungshaft differenziert, erfolgt in der Freien Hansestadt Bremen nicht. Daher beziehen sich alle Angaben Bremens sowohl auf Inhaftierungen im Rahmen der Abschiebungshaft als auch auf Inhaftierungen im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens.

Hessen: Hinsichtlich der Anzahl der Personen in Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zur Dauer der Abschiebungshaft werden keine Statistiken geführt. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands erforderlich gemacht hätte.

Hinsichtlich der Zahlen für die in der GfA Ingelheim (Rheinland-Pfalz) vollzogene Abschiebungshaft wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Mecklenburg-Vorpommern: Die Zahlen der Dublin-Überstellungshaft wurden durch den Justizvollzug nicht gesondert erhoben, so dass keine Angaben gemacht werden können.

Nordrhein-Westfalen: Die nachfolgenden Angaben schließen auch die in Amtshilfe für die Bundespolizei und die Ausländerbehörden anderer Länder in Nordrhein-Westfalen untergebrachten Abschiebungshaftfälle ein.

Die in der JVA Büren bis 2014 untergebrachten Dublin-Fälle wurden nicht gesondert erfasst und sind in den folgenden Tabellen enthalten.

Hinsichtlich der Altersstruktur liegen nur die wiedergegebenen Daten zum jeweils angegebenen Stichtag vor.

Die Zahlen für 2015 beziehen sich auf die UfA Büren vom 15. Mai 2015 bis 30. Juni 2015.

Sachsen: Ab Januar 2014 wurde in Sachsen keine Abschiebehaft mehr vollzogen.

Schleswig-Holstein: Für das Jahr 2015 liegen keine Angaben über die Dauer vor.

Thüringen: Für das Jahr 2015 liegen keine Angaben vor.

In Haftfällen, die über den Jahreswechsel vorlagen, wird statistisch auf das Jahr des Beginns der Haft abgestellt und nur im Jahr des Haftbeginns gezählt. Auch die Haftdauer wird dem Jahr des Beginns der Abschiebungshaft zugeordnet.

Länderantworten 2012

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft
Baden-Württemberg ²⁸	gesamt		454	k.A.
	Geschlecht	w	17	k.A.
		m	437	k.A.
	Alter	< 18		k.A.
		> 18		k.A.
	Dauer	< 2 Wochen	w: 5, m: 58	k.A.
		2 bis 6 Wochen	w: 8, m: 285	k.A.
		6 Wochen bis 3 Monate	w: 3, m: 86	k.A.
		3 bis 6 Monate	w: 1, m: 8	k.A.
		6 bis 12 Monate		k.A.
		12 bis 15 Monate		k.A.
15 bis 18 Monate			k.A.	

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft
Bayern ²⁸	gesamt		1134	k.A.
	Dauer	< 2 Wochen	469	k.A.
		2 bis 6 Wochen	498	k.A.
		6 Wochen bis 3 Monate	157	k.A.
		3 bis 6 Monate	9	k.A.
		6 bis 12 Monate	0	k.A.
		12 bis 15 Monate	0	k.A.
		15 bis 18 Monate	1	k.A.
Berlin	gesamt		326	k.A.
	Geschlecht	w	27	k.A.
		m	299	k.A.
	Alter	< 18	1	k.A.
		> 18	325	k.A.
	Dauer	< 2 Wochen	183	k.A.
		2 bis 6 Wochen	105	k.A.
		6 Wochen bis 3 Monate	37	k.A.
		3 bis 6 Monate	1	k.A.
		6 bis 12 Monate	0	k.A.
12 bis 15 Monate		0	k.A.	
15 bis 18 Monate		0	k.A.	
Brandenburg	gesamt		340	k.A.
	Geschlecht	w	43	k.A.
		m	297	k.A.
	Alter	< 18	1	k.A.
		> 18	339	k.A.
	Dauer	< 2 Wochen	57	k.A.
		2 bis 6 Wochen	229	k.A.
		6 Wochen bis 3 Monate	4	k.A.
		3 bis 6 Monate	50	k.A.
		6 bis 12 Monate	0	k.A.
12 bis 15 Monate		0	k.A.	
15 bis 18 Monate		0	k.A.	
Bremen ²⁸	gesamt		28	k.A.
	Geschlecht	w	2	k.A.
		m	26	k.A.
	Alter	< 18	1	k.A.
		> 18	27	k.A.
	Dauer	< 2 Wochen	21	k.A.
		2 bis 6 Wochen	6	k.A.
		6 Wochen bis 3 Monate	1	k.A.
		3 bis 6 Monate	0	k.A.
		6 bis 12 Monate	0	k.A.
12 bis 15 Monate		0	k.A.	
15 bis 18 Monate		0	k.A.	

²⁸ Eine Differenzierung zwischen Abschiebehaft und Überstellungshaft wird statistisch nicht erfasst. Die Abschiebehaft beinhaltet auch die Überstellungshaft.

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft
Hamburg ²⁸	gesamt		149	nicht erfasst
	Geschlecht	w	0	nicht erfasst
		m	149	nicht erfasst
	Alter	< 18	0	nicht erfasst
		> 18	149	nicht erfasst
	Dauer	< 2 Wochen	58	nicht erfasst
		2 bis 6 Wochen	70	nicht erfasst
		6 Wochen bis 3 Monate	16	nicht erfasst
		3 bis 6 Monate	5	nicht erfasst
		6 bis 12 Monate	0	nicht erfasst
12 bis 15 Monate		0	nicht erfasst	
15 bis 18 Monate		0	nicht erfasst	
Mecklenburg-Vorpommern ²⁸	gesamt		60	k.A.
	Geschlecht	w	0	k.A.
		m	60	k.A.
	Alter	< 18	3	k.A.
		> 18	57	k.A.
	Dauer	< 2 Wochen	12	k.A.
		2 bis 6 Wochen	36	k.A.
		6 Wochen bis 3 Monate	12	k.A.
		3 bis 6 Monate	0	k.A.
		6 bis 12 Monate	0	k.A.
12 bis 15 Monate		0	k.A.	
15 bis 18 Monate		0	k.A.	
Niedersachsen	gesamt		223	
	Geschlecht	w		3
		m		52
	Alter	< 18		0
		> 18		55
	Dauer	< 2 Wochen		12
		2 bis 6 Wochen		37
		6 Wochen bis 3 Monate		5
		3 bis 6 Monate	1	0
		6 bis 12 Monate	0	0
12 bis 15 Monate		0	0	
15 bis 18 Monate		0	0	
Nordrhein-Westfalen	gesonderte Auflistung am Ende der Tabelle			
Rheinland-Pfalz	gesamt		109	14
	Geschlecht	w	10	0
		m	99	14
	Alter	< 18		1
		> 18	109	13
	Dauer	< 2 Wochen	54	4
		2 bis 6 Wochen	38	8
		6 Wochen bis 3 Monate	15	2
		3 bis 6 Monate	2	0
		6 bis 12 Monate	0	0
12 bis 15 Monate		0	0	
15 bis 18 Monate		0	0	

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft
Saarland	gesamt		25	4
	Geschlecht	w	2	1
		m	23	3
	Alter	< 18	0	0
		> 18	25	4
	Dauer	< 2 Wochen	13	3
		2 bis 6 Wochen	10	0
		6 Wochen bis 3 Monate	1	1
		3 bis 6 Monate	1	0
		6 bis 12 Monate	0	0
12 bis 15 Monate		0	0	
15 bis 18 Monate		0	0	
Sachsen	gesamt		193	wird nicht gesondert erfasst
	Geschlecht	w	172	
		m	19	
	Alter	< 18	/	
		> 18	193	
	Dauer	< 2 Wochen	40	
		2 bis 6 Wochen	123	
		6 Wochen bis 3 Monate	26	
		3 bis 6 Monate	4	
		6 bis 12 Monate	/	
12 bis 15 Monate		/		
15 bis 18 Monate		/		
Schleswig-Holstein	gesamt		26,17 Tage	27,59 Tage
	Geschlecht	w		
		m	45	269
	Alter	< 18		
		> 18		
	Dauer	< 2 Wochen	13	35
		2 bis 6 Wochen	24	203
		6 Wochen bis 3 Monate	8	30
		3 bis 6 Monate		1
		6 bis 12 Monate		
12 bis 15 Monate				
15 bis 18 Monate				
Thüringen ²⁹	gesamt		16	1
	Geschlecht	w		
		m	16	1
	Alter	< 18		
		> 18	16	1
	Dauer	< 2 Wochen	1	-
		2 bis 6 Wochen	7	-
		6 Wochen bis 3 Monate	8	1
		3 bis 6 Monate	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-
12 bis 15 Monate		-	-	
15 bis 18 Monate		-	-	

²⁹ In Haftfällen, die über den Jahreswechsel vorlagen, wird statistisch auf das Jahr des Beginns der Haft abgestellt und nur im Jahr des Haftbeginns gezählt. Auch die Haftdauer wird dem Jahr des Beginns der Abschiebungshaft zugeordnet.

Nordrhein-Westfalen:

JVA Büren 2012

Dauer der Abschiebungshaft	Männer	Frauen	Gesamt
bis zu 2 Wochen	272	31	303
mehr als 2 Wochen bis zu 4 Wochen	388	34	422
mehr als 1 Monat bis zu 3 Monate	606	44	650
mehr als 3 Monate bis zu 6 Monate	25	2	27
mehr als 6 Monate bis zu 12 Monate	6	0	6
mehr als 12 Monate bis zu 18 Monate	0	0	0
insgesamt	1.297	111	1.408
Altersstruktur (Belegung Stand: 31.12.2012)			
Altersstruktur (Belegung Stand: 31.12.2012)	Männer	Frauen	Gesamt
16 bis unter 18 Jahre	0	0	0
18 bis unter 20 Jahre	9	1	10
20 bis unter 30 Jahre	54	1	55
30 bis unter 40 Jahre	34	2	36
40 bis unter 50 Jahre	6	1	7
50 bis unter 60 Jahre	1	0	1
60 Jahre und älter	1	0	1
insgesamt	105	5	110

Länderantworten 2013

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft
Baden-Württemberg ²⁸	gesamt		525	k.A.
	Geschlecht	w	17	k.A.
		m	508	k.A.
	Alter	< 18		k.A.
		> 18		k.A.
	Dauer	< 2 Wochen	w: 4, m: 61	k.A.
		2 bis 6 Wochen	w: 9, m: 274	k.A.
		6 Wochen bis 3 Monate	w: 4, m: 168	k.A.
		3 bis 6 Monate	w: 0, m: 5	k.A.
		6 bis 12 Monate		k.A.
12 bis 15 Monate			k.A.	
15 bis 18 Monate			k.A.	
Bayern ²⁸	gesamt		1038	k.A.
	Dauer	< 2 Wochen	414	k.A.
		2 bis 6 Wochen	463	k.A.
		6 Wochen bis 3 Monate	154	k.A.
		3 bis 6 Monate	7	k.A.
		6 bis 12 Monate	0	k.A.
		12 bis 15 Monate	0	k.A.
		15 bis 18 Monate	0	k.A.
Berlin	gesamt		221	k.A.
	Geschlecht	w	19	k.A.
		m	202	k.A.
	Alter	< 18	0	k.A.
		> 18	221	k.A.
	Dauer	< 2 Wochen	133	k.A.

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft
		2 bis 6 Wochen	71	k.A.
		6 Wochen bis 3 Monate	17	k.A.
		3 bis 6 Monate	0	k.A.
		6 bis 12 Monate	0	k.A.
		12 bis 15 Monate	0	k.A.
		15 bis 18 Monate	0	k.A.
Brandenburg	gesamt		236	k.A.
	Geschlecht	w	48	k.A.
		m	188	k.A.
	Alter	< 18	0	k.A.
		> 18	236	k.A.
	Dauer	< 2 Wochen	46	k.A.
		2 bis 6 Wochen	160	k.A.
		6 Wochen bis 3 Monate	30	k.A.
		3 bis 6 Monate	0	k.A.
		6 bis 12 Monate	0	k.A.
12 bis 15 Monate		0	k.A.	
15 bis 18 Monate		0	k.A.	
Bremen ²⁸	gesamt		13	k.A.
	Geschlecht	w	1	k.A.
		m	12	k.A.
	Alter	< 18	0	k.A.
		> 18	13	k.A.
	Dauer	< 2 Wochen	6	k.A.
		2 bis 6 Wochen	3	k.A.
		6 Wochen bis 3 Monate	3	k.A.
		3 bis 6 Monate	1	k.A.
	6 bis 12 Monate	0	k.A.	
	12 bis 15 Monate	0	k.A.	
	15 bis 18 Monate	0	k.A.	
Hamburg ²⁸	gesamt		116	nicht erfasst
	Geschlecht	w	0	nicht erfasst
		m	116	nicht erfasst
	Alter	< 18	0	nicht erfasst
		> 18	116	nicht erfasst
	Dauer	< 2 Wochen	49	nicht erfasst
		2 bis 6 Wochen	54	nicht erfasst
		6 Wochen bis 3 Monate	12	nicht erfasst
		3 bis 6 Monate	1	nicht erfasst
6 bis 12 Monate		0	nicht erfasst	
12 bis 15 Monate		0	nicht erfasst	
15 bis 18 Monate		0	nicht erfasst	

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft
Mecklenburg-Vorpommern ²⁸	gesamt		86	k.A.
	Geschlecht	w	0	k.A.
		m	86	k.A.
	Alter	< 18	2	k.A.
		> 18	84	k.A.
	Dauer	< 2 Wochen	8	k.A.
		2 bis 6 Wochen	54	k.A.
		6 Wochen bis 3 Monate	22	k.A.
		3 bis 6 Monate	2	k.A.
		6 bis 12 Monate	0	k.A.
12 bis 15 Monate		0	k.A.	
15 bis 18 Monate		0	k.A.	
Niedersachsen	gesamt		142	21
	Geschlecht	w	9	1
		m	133	20
	Alter	< 18	0	0
		> 18	142	21
	Dauer	< 2 Wochen	59	10
		2 bis 6 Wochen	70	11
		6 Wochen bis 3 Monate	13	0
		3 bis 6 Monate	0	0
		6 bis 12 Monate	0	0
12 bis 15 Monate		0	0	
15 bis 18 Monate		0	0	
Nordrhein-Westfalen	gesonderte Auflistung am Ende der Tabelle			
Rheinland-Pfalz	gesamt		27	4
	Geschlecht	w	2	0
		m	25	4
	Alter	< 18	0	0
		> 18	27	4
	Dauer	< 2 Wochen	17	3
		2 bis 6 Wochen	8	1
		6 Wochen bis 3 Monate	2	0
		3 bis 6 Monate	0	0
		6 bis 12 Monate	0	0
12 bis 15 Monate		0	0	
15 bis 18 Monate		0	0	

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft
Saarland	gesamt		6	2
	Geschlecht	w	1	0
		m	5	2
	Alter	< 18	0	0
		> 18	6	2
	Dauer	< 2 Wochen	3	2
		2 bis 6 Wochen	1	0
		6 Wochen bis 3 Monate	2	0
		3 bis 6 Monate	0	0
		6 bis 12 Monate	0	0
12 bis 15 Monate		0	0	
	15 bis 18 Monate	0	0	
Sachsen	gesamt		219	wird nicht gesondert erfasst
	Geschlecht	w	207	
		m	12	
	Alter	< 18	/	
		> 18	219	
	Dauer	< 2 Wochen	72	
		2 bis 6 Wochen	127	
		6 Wochen bis 3 Monate	16	
		3 bis 6 Monate	3	
		6 bis 12 Monate	/	
12 bis 15 Monate		/		
	15 bis 18 Monate	/		
Schleswig- Holstein	gesamt		19,12 Tage	25,07 Tage
	Geschlecht	w		
		m	31	223
	Alter	< 18		
		> 18		
	Dauer	< 2 Wochen	17	36
		2 bis 6 Wochen	11	172
		6 Wochen bis 3 Monate	3	15
		3 bis 6 Monate		
		6 bis 12 Monate		
12 bis 15 Monate				
	15 bis 18 Monate			

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	
Thüringen ²⁹	gesamt		13	4	
	Geschlecht	w			
		m	13	4	
	Alter	< 18			
		> 18	13	4	
	Dauer	< 2 Wochen		-	1
		2 bis 6 Wochen		7	3
		6 Wochen bis 3 Monate		6	-
		3 bis 6 Monate		-	-
		6 bis 12 Monate		-	-
12 bis 15 Monate		-	-		
15 bis 18 Monate		-	-		

Nordrhein-Westfalen:

JVA Büren 2013

Dauer der Abschiebungshaft	Männer	Frauen	Gesamt
bis zu 2 Wochen	303	33	336
mehr als 2 Wochen bis zu 4 Wochen	319	42	361
mehr als 1 Monat bis zu 3 Monate	466	22	488
mehr als 3 Monate bis zu 6 Monate	8	0	8
mehr als 6 Monate bis zu 12 Monate	0	0	0
mehr als 12 Monate bis zu 18 Monate	0	0	0
insgesamt	1.096	97	1.193
Altersstruktur (Belegung Stand:			
	Männer	Frauen	Gesamt
16 bis unter 18 Jahre	0	0	0
18 bis unter 20 Jahre	2	0	2
20 bis unter 30 Jahre	28	2	30
30 bis unter 40 Jahre	21	1	22
40 bis unter 50 Jahre	9	1	10
50 bis unter 60 Jahre	1	0	1
60 Jahre und älter	0	0	0
insgesamt	61	4	65

Länderantworten 2014

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	
Baden-Württemberg ²⁸	gesamt		73	k.A.	
	Geschlecht	w	0	k.A.	
		m	73	k.A.	
	Alter	< 18	0	k.A.	
		> 18	73	k.A.	
	Dauer	< 2 Wochen		24	k.A.
		2 bis 6 Wochen		40	k.A.
		6 Wochen bis 3 Monate		9	k.A.
		3 bis 6 Monate		0	k.A.
		6 bis 12 Monate		0	k.A.
12 bis 15 Monate		0	k.A.		
15 bis 18 Monate		0	k.A.		

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft
Bayern ²⁸	gesamt		490	
	Dauer	< 2 Wochen	245	
		2 bis 6 Wochen	184	
		6 Wochen bis 3 Monate	58	
		3 bis 6 Monate	3	
		6 bis 12 Monate	0	
		12 bis 15 Monate	0	
		15 bis 18 Monate	0	
Berlin	gesamt		349	k.A.
	Geschlecht	w	34	k.A.
		m	315	k.A.
	Alter	< 18	1	k.A.
		> 18	348	k.A.
	Dauer	< 2 Wochen	172	k.A.
		2 bis 6 Wochen	161	k.A.
		6 Wochen bis 3 Monate	16	k.A.
		3 bis 6 Monate	0	k.A.
		6 bis 12 Monate	0	k.A.
		12 bis 15 Monate	0	k.A.
15 bis 18 Monate		0	k.A.	
Brandenburg	gesamt		102	k.A.
	Geschlecht	w	12	k.A.
		m	90	k.A.
	Alter	< 18	0	k.A.
		> 18	102	k.A.
	Dauer	< 2 Wochen	35	k.A.
		2 bis 6 Wochen	59	k.A.
		6 Wochen bis 3 Monate	8	k.A.
		3 bis 6 Monate	0	k.A.
		6 bis 12 Monate	0	k.A.
12 bis 15 Monate		0	k.A.	
15 bis 18 Monate		0	k.A.	
Bremen ²⁸	gesamt		9	k.A.
	Geschlecht	w	0	k.A.
		m	9	k.A.
	Alter	< 18	0	k.A.
		> 18	9	k.A.
	Dauer	< 2 Wochen	2	k.A.
		2 bis 6 Wochen	7	k.A.
		6 Wochen bis 3 Monate	0	k.A.
		3 bis 6 Monate	0	k.A.
		6 bis 12 Monate	0	k.A.
12 bis 15 Monate		0	k.A.	
15 bis 18 Monate		0	k.A.	

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft
Hamburg ²⁸	gesamt		80	nicht erfasst
	Geschlecht	w	2	nicht erfasst
		m	78	nicht erfasst
	Alter	< 18	0	nicht erfasst
		> 18	80	nicht erfasst
	Dauer	< 2 Wochen	13	nicht erfasst
		2 bis 6 Wochen	56	nicht erfasst
		6 Wochen bis 3 Monate	11	nicht erfasst
		3 bis 6 Monate	0	nicht erfasst
		6 bis 12 Monate	0	nicht erfasst
12 bis 15 Monate		0	nicht erfasst	
	15 bis 18 Monate	0	nicht erfasst	
Mecklenburg-Vorpommern ²⁸	gesamt		12	k.A.
	Geschlecht	w	0	k.A.
		m	12	k.A.
	Alter	< 18	0	k.A.
		> 18	12	k.A.
	Dauer	< 2 Wochen	3	k.A.
		2 bis 6 Wochen	5	k.A.
		6 Wochen bis 3 Monate	4	k.A.
		3 bis 6 Monate	0	k.A.
		6 bis 12 Monate	0	k.A.
12 bis 15 Monate		0	k.A.	
15 bis 18 Monate		0	k.A.	
Niedersachsen	gesamt		129	29
	Geschlecht	w	8	1
		m	121	28
	Alter	< 18	0	0
		> 18	129	29
	Dauer	< 2 Wochen	69	16
		2 bis 6 Wochen	51	12
		6 Wochen bis 3 Monate	9	1
		3 bis 6 Monate	0	0
6 bis 12 Monate		0	0	
	12 bis 15 Monate	0	0	
Nordrhein-Westfalen	gesonderte Auflistung am Ende der Tabelle			
Rheinland-Pfalz	gesamt		27	4
	Geschlecht	w	1	0
		m	26	4
	Alter	< 18	0	0
		> 18	27	4
	Dauer	< 2 Wochen	11	2
		2 bis 6 Wochen	13	1
		6 Wochen bis 3 Monate	3	1
		3 bis 6 Monate	0	0
6 bis 12 Monate		0	0	
12 bis 15 Monate		0	0	
	15 bis 18 Monate	0	0	

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft
Saarland	gesamt		5	3
	Geschlecht	w	0	1
		m	5	2
	Alter	< 18	0	0
		> 18	5	3
	Dauer	< 2 Wochen	4	1
		2 bis 6 Wochen	1	2
		6 Wochen bis 3 Monate	0	0
		3 bis 6 Monate	0	0
		6 bis 12 Monate	0	0
	12 bis 15 Monate	0	0	
	15 bis 18 Monate	0	0	
Schleswig-Holstein	gesamt		27,8 Tage	29,36 Tage
	Geschlecht	w		
		m	17	80
	Alter	< 18		
		> 18		
	Dauer	< 2 Wochen	6	7
		2 bis 6 Wochen	10	70
		6 Wochen bis 3 Monate	1	3
		3 bis 6 Monate		
		6 bis 12 Monate		
12 bis 15 Monate				
15 bis 18 Monate				
Thüringen ²⁹	gesamt		1	1
	Geschlecht	w	-	-
		m	1	1
	Alter	< 18	-	-
		> 18	1	1
	Dauer	< 2 Wochen	-	-
		2 bis 6 Wochen	1	1
		6 Wochen bis 3 Monate	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-
12 bis 15 Monate		-	-	
15 bis 18 Monate		-	-	

Nordrhein-Westfalen:

JVA Büren 2014

Dauer der Abschiebungshaft	Männer	Frauen	Gesamt
bis zu 2 Wochen	133	17	150
mehr als 2 Wochen bis zu 4 Wochen	91	7	98
mehr als 1 Monat bis zu 3 Monate	166	10	176
mehr als 3 Monate bis zu 6 Monate	0	0	0
mehr als 6 Monate bis zu 12 Monate	0	0	0
mehr als 12 Monate bis zu 18 Monate	0	0	0
insgesamt	390	34	424

Altersstruktur (Belegung Stand: 31.12.2014)	Männer	Frauen	Gesamt
16 bis unter 18 Jahre	kA	kA	kA
18 bis unter 20 Jahre	kA	kA	kA
20 bis unter 30 Jahre	kA	kA	kA
30 bis unter 40 Jahre	kA	kA	kA
40 bis unter 50 Jahre	kA	kA	kA
50 bis unter 60 Jahre	kA	kA	kA
60 Jahre und älter	kA	kA	kA
insgesamt	kA	kA	kA

Länderantworten 2015 (Stand 31.05.2015)

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft
Baden-Württemberg ²⁸	gesamt		31	k.A.
	Geschlecht	w	1	k.A.
		m	30	k.A.
	Alter	< 18	0	k.A.
		> 18	31	k.A.
	Dauer	< 2 Wochen	7	k.A.
		2 bis 6 Wochen	19	k.A.
		6 Wochen bis 3 Monate	5	k.A.
		3 bis 6 Monate	0	k.A.
		6 bis 12 Monate	0	k.A.
12 bis 15 Monate		0	k.A.	
15 bis 18 Monate		0	k.A.	
Bayern ^{30,28}	gesamt		146	k.A.
	Dauer	< 2 Wochen	59	k.A.
		2 bis 6 Wochen	69	k.A.
		6 Wochen bis 3 Monate	16	k.A.
		3 bis 6 Monate	2	k.A.
		6 bis 12 Monate	0	k.A.
		12 bis 15 Monate	0	k.A.
		15 bis 18 Monate	0	k.A.
Berlin	gesamt		153	k.A.
	Geschlecht	w	7	k.A.
		m	146	k.A.
	Alter	< 18	0	k.A.
		> 18	153	k.A.
	Dauer	< 2 Wochen	71	k.A.
		2 bis 6 Wochen	77	k.A.
		6 Wochen bis 3 Monate	5	k.A.
		3 bis 6 Monate	0	k.A.
		6 bis 12 Monate	0	k.A.
12 bis 15 Monate		0	k.A.	
15 bis 18 Monate		0	k.A.	

³⁰ Stand: 23.07.2015.

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft
Brandenburg	gesamt		20	k.A.
	Geschlecht	w	1	k.A.
		m	19	k.A.
	Alter	< 18	0	k.A.
		> 18	20	k.A.
	Dauer	< 2 Wochen	11	k.A.
		2 bis 6 Wochen	8	k.A.
		6 Wochen bis 3 Monate	1	k.A.
		3 bis 6 Monate	0	k.A.
		6 bis 12 Monate	0	k.A.
12 bis 15 Monate		0	k.A.	
	15 bis 18 Monate	0	k.A.	
Bremen ²⁸	gesamt		4	k.A.
	Geschlecht	w	0	k.A.
		m	4	k.A.
	Alter	< 18	0	k.A.
		> 18	4	k.A.
	Dauer	< 2 Wochen	1	k.A.
		2 bis 6 Wochen	3	k.A.
		6 Wochen bis 3 Monate	0	k.A.
		3 bis 6 Monate	0	k.A.
		6 bis 12 Monate	0	k.A.
12 bis 15 Monate		0	k.A.	
	15 bis 18 Monate	0	k.A.	
Hamburg ²⁸	gesamt		3	nicht erfasst
	Geschlecht	w	0	nicht erfasst
		m	3	nicht erfasst
	Alter	< 18	0	nicht erfasst
		> 18	3	nicht erfasst
	Dauer	< 2 Wochen	3	nicht erfasst
		2 bis 6 Wochen	0	nicht erfasst
		6 Wochen bis 3 Monate	0	nicht erfasst
3 bis 6 Monate		0	nicht erfasst	
	6 bis 12 Monate	0	nicht erfasst	
Niedersachsen	gesamt		75	19
	Geschlecht	w	1	0
		m	74	19
	Alter	< 18	0	0
		> 18	75	19
	Dauer	< 2 Wochen	45	5
		2 bis 6 Wochen	28	13
		6 Wochen bis 3 Monate	2	1
		3 bis 6 Monate	0	0
6 bis 12 Monate		0	0	
12 bis 15 Monate		0	0	
	15 bis 18 Monate	0	0	

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft
Nordrhein-Westfalen	gesamt		60	
	Geschlecht	Frauen	1	0
		Männer	59	0
	Alter	< 18	0	0
		> 18	60	5
	Dauer	< 2 Wochen	12	0
		2 bis 6 Wochen	48	5
		6 Wochen bis 3 Monate	0	0
		3 bis 6 Monate	0	0
		6 bis 12 Monate	0	0
12 bis 15 Monate		0	0	
	15 bis 18 Monate	0	0	
Rheinland-Pfalz	gesamt		9	2
	Geschlecht	w	0	0
		m	9	2
	Alter	< 18	0	0
		> 18	9	2
	Dauer	< 2 Wochen	6	2
		2 bis 6 Wochen	3	0
		6 Wochen bis 3 Monate	0	0
		3 bis 6 Monate	0	0
		6 bis 12 Monate	0	0
12 bis 15 Monate		0	0	
	15 bis 18 Monate	0	0	
Saarland	gesamt		1	0
	Geschlecht	w	1	0
		m	0	0
	Alter	< 18	0	0
		> 18	1	0
	Dauer	< 2 Wochen	1	0
		2 bis 6 Wochen	0	0
		6 Wochen bis 3 Monate	0	0
		3 bis 6 Monate	0	0
		6 bis 12 Monate	0	0
12 bis 15 Monate		0	0	
	15 bis 18 Monate	0	0	

Sachsen-Anhalt: 2012-2015

			Abschiebungshaft	Überstellungshaft
Sachsen-Anhalt	gesamt		123	104
	Geschlecht	w	7	4
		m	116	100
	Alter	< 18	0	0
		> 18	123	104
	Dauer	< 2 Wochen	48	41
		2 bis 6 Wochen	48	38
		6 Wochen bis 3 Monate	25	21
3 bis 6 Monate		2	4	

		Abschiebungshaft	Überstellungshaft
	6 bis 12 Monate	0	0
	12 bis 15 Monate	0	0
	15 bis 18 Monate	0	0

m=männlich

w=weiblich

Staatsangehörigkeiten, bei denen eine besonders lange Haftdauer festzustellen ist und mögliche Gründe dafür:

Baden-Württemberg: Es konnte kein Zusammenhang zwischen besonders langer Haftdauer und bestimmten Staatsangehörigkeiten festgestellt werden.

Bayern: Eine Differenzierung im Hinblick auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit der Abschiebungsgefangenen erfolgt bei der Erhebung der Haftdauer nicht. Im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Berlin: Eine darüber hinausgehende statistische Erfassung im Sinne der Frage erfolgt nicht. Differenzierte Aussagen über Zusammenhänge zwischen Staatsangehörigkeit und Haftdauer sind daher nicht möglich.

Brandenburg: Dazu sind keine Angaben möglich.

Bremen: Eine besonders lange Haftdauer ist nicht festzustellen.

Hamburg: Abschiebungshaftgefangene mit besonders langer Haftdauer (3 bis 6 Monate) hatten die türkische, sudanesische, russische, nigerianische, ivorische oder marokkanische Staatsangehörigkeit. Die für die Haftdauer maßgeblichen Gründe sind individuell unterschiedlich.

Hessen: Die nachstehenden Kriterien für die Haftdauer treffen bei allen Staatsangehörigkeiten zu.

- Vorhandensein von Ausweisdokumenten im Original
- Vorhandensein von Ausweisdokumenten in Kopie in der Ausländerakte
- Mitwirkung im Passbeschaffungsverfahren
- Mitwirkung der ausländischen Vertretung
- Organisation einer erforderlichen Sicherheitsbegleitung
- Organisation einer erforderlichen ärztlichen Begleitung
- Organisation einer weiteren Betreuung im Aufnahmestaat
- Asylverfahren während der Inhaftierung
- Verfügbarkeit von Flügen.

Die Passbeschaffungsproblematik gilt insbesondere für die afrikanischen Staaten. Pakistanische Staatsangehörige werden in der Regel nur in Haft genommen, wenn Pässe im Original vorhanden sind.

Mecklenburg-Vorpommern: Keine besonders langen Haftzeiten für bestimmte Staatsangehörigkeiten festzustellen.

Niedersachsen: Staatsangehörige, bei denen es eine Häufung besonders langer Haftzeiten zu konstatieren gibt, sind in Niedersachsen nicht festzustellen. Bei der Haftdauer wird die Dreimonatsgrenze nicht überschritten.

Nordrhein-Westfalen: Es gab keine Fälle mit besonders langer Haftdauer.

Rheinland-Pfalz: Keine Angaben.

Sachsen: Besonders lange Haftzeiten lagen generell nicht vor.

Sachsen-Anhalt: Keine Angaben.

Thüringen: Es lag bei keinen Staatsangehörigkeiten eine besonders lange Haftdauer vor.

12. Wie viele Personen in Abschiebungshaft wurden nach Länderangaben wieder entlassen, welche Kenntnisse oder Einschätzungen liegen zu den Gründen hierfür vor (z. B. freiwillige Ausreise, richterliche Anordnung, Änderung der Sachlage usw.; bitte nach Jahren, seit dem Jahr 2012, Bundesländern und Haft im Abschiebungs- bzw. Dublin-Überstellungsverfahren differenzieren), und in Bezug auf welche Staatsangehörigkeiten sind welche Besonderheiten festzustellen?

Länderantworten zu Frage 12:

Vorbemerkungen:

Baden-Württemberg: Eine Unterscheidung nach Haft im Abschiebungs- bzw. im Dublin-Überstellungsverfahren ist nicht möglich, da insoweit in Baden-Württemberg keine Daten erhoben werden. Daten zu den Gründen der Entlassungen werden in Baden-Württemberg nicht erfasst. Eine Nacherhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Hessen: Hierzu werden keine Statistiken geführt. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands erforderlich gemacht hätte.

Hinsichtlich der Zahlen für die in der GfA Ingelheim (Rheinland-Pfalz) vollzogene Abschiebungshaft wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Entlassungen aus Abschiebungshaft:

Nordrhein-Westfalen: Die nachfolgenden Zahlen schließen auch die in Amtshilfe für die Bundespolizei und die Ausländerbehörden anderer Länder in Nordrhein-Westfalen untergebrachten Abschiebungshaftfälle ein. Die in der JVA Büren bis 2014 untergebrachten Dublin-Fälle wurden nicht gesondert erfasst und sind in den wiedergegebenen Gesamtzahlen enthalten.

Über die Gründe für Entlassungen aus der JVA Büren liegen keine Erkenntnisse vor.

Für die UfA Büren liegen nicht zu jedem Einzelfall Erkenntnisse vor. Soweit aber bekannt, waren folgende Gründe für die Entlassungen ausschlaggebend:

- Asylantragstellung in der Abschiebungshaft,
- laut dem BAMF wird ein Asylverfahren durchgeführt,
- das BAMF kann wegen Überlastung nicht rechtzeitig entscheiden (§ 14 Absatz 3 AsylVfG),
- erfolgreicher VG-Antrag nach § 80 Absatz 7 VwGO,
- während der Abschiebungshaft wurden Aufenthaltstitel anderer Mitgliedstaaten vorgelegt,

- die algerische Botschaft lehnt Anhörung ab,
- Einflussnahme des Petitionsausschusses,
- nach gescheiterter Abschiebung Verlängerungsantrag abgelehnt.

Länderantworten:

Bundesland	Gründe	2012	2013	2014	2015 ³¹
Baden Württemberg	gesamt ³²	39	64	16	7
Brandenburg	freiwillige Ausreise				
	richterliche Anordnung	61	63	36	7
	Änderung der Sachlage			2	3
	Abholung/Abschiebung	249	146	58	10
	Entlassung / Aufhebung Haftbeschluss	63	63	36	7
	Entlassung Ende Haftbeschluss	19	14	2	
	Flucht vom Arztbesuch	1			
	Flucht aus Krankenhaus		1		
	Haftuntauglichkeit			2	3
	Verlegung in JVA (Straftäter)	6	7	1	
	Verlegung in andere AHE	2	5	2	
	gesamt	401	299	139	30
Hamburg ³³	freiwillige Ausreise	nicht erfasst	nicht erfasst	0	0
	richterliche Anordnung	nicht erfasst	nicht erfasst	0	0
	Änderung der Sachlage	nicht erfasst	nicht erfasst	0	0
	³⁴ sonstiger Grund	nicht erfasst	nicht erfasst	5	1
	gesamt	nicht erfasst	nicht erfasst	5	1
Mecklenburg- Vorpommern ³⁵	freiwillige Ausreise	k.A.	k.A.	k.A.	
	richterliche Anordnung	k.A.	k.A.	k.A.	
	Änderung der Sachlage	k.A.	k.A.	k.A.	
	gesamt	7	17	6	
Nieder- sachsen	freiwillige Ausreise	0	0	0	0
	richterliche Anordnung	37	14	23	8
	Änderung der Sachlage	10	11	6	2
	gesamt	47	25	29	10

³¹ Stand: 31.05.2015.

³² Bei der Beantwortung der Frage sind die Fälle der Bundespolizei nicht berücksichtigt, da die Daten zu den Abschiebungszahlen insgesamt nicht vorliegen.

³³ 2014: nur 2. Halbjahr 2014.

³⁴ Bitte weitere Gründe selbst ergänzen.

³⁵ Die Gründe für die Entlassung aus der Haft sind in der Justizverwaltung nicht statistisch erfasst worden.

Bundesland	Gründe	2012	2013	2014	2015 ³¹
NRW	freiwillige Ausreise				0
	richterliche Anordnung				10
	Änderung der Sachlage				0
	gesamt	265	292	113	10
Rheinland-Pfalz ³⁶	freiwillige Ausreise	0	0	0	0
	richterliche Anordnung	4	3	2	1
	Änderung der Sachlage	6	1	2	1
	Widerstand	1	0	0	0
	gesamt	11	4	4	2
Sachsen-Anhalt	freiwillige Ausreise		0	0	0
	richterliche Anordnung		2	1	1
	Änderung der Sachlage		0	0	0
			1 Renitenz/Fristablauf	4 Fristablauf, Eheschließung, Asylfolgeantrag	1 Asylfolgeantrag
	gesamt	k. A.	3	5	2
Schleswig-Holstein	gesamt	30	61	k.A.	0

Entlassungen aus der Überstellungshaft:

Bundesland	Gründe	2012	2013	2014	2015 ³
Brandenburg	freiwillige Ausreise	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	richterliche Anordnung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Änderung der Sachlage	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	gesamt	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Niedersachsen	freiwillige Ausreise	0	0	0	0
	richterliche Anordnung	0	0	1	0
	Änderung der Sachlage	0	0	0	0
	gesamt	0	0	1	0
Nordrhein-Westfalen	freiwillige Ausreise				0
	richterliche Anordnung				0
	Änderung der Sachlage				0
	gesamt				0

³⁶ Erfasst sind die Zahlen von 33 von insgesamt 36 rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden. Drei Ausländerbehörden konnten keine Angaben machen.

Bundesland	Gründe	2012	2013	2014	2015 ³
Rheinland-Pfalz ⁶	freiwillige Ausreise	0	0	0	0
	richterliche Anordnung	0	1	1	1
	Änderung der Sachlage	0	0	0	0
	gesamt	0	1	1	1
Sachsen-Anhalt	freiwillige Ausreise		0	0	0
	richterliche Anordnung		2	3	3
	Änderung der Sachlage		3 Flugverbote, Ablehnung durch Fluggesellschaft	5 Fristablauf, Ablehnung durch Fluggesellschaft	4 Fristablauf, Erkrankung, Ablehnung durch Fluggesellschaft
	gesamt	k.A.	5	8	7
Schleswig-Holstein	gesamt	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Bayern: Statistische Angaben im Sinne der Frage werden nicht erhoben.

Berlin: Eine statistische Erfassung im Sinne der Frage erfolgt nicht. Allgemein kann festgestellt werden, dass in Berlin eine freiwillige Ausreise nach erfolgreicher Haftantragstellung in der Regel nicht mehr ermöglicht wird. Da ein Haftbeschluss die Darlegung eines Haftgrundes, beispielsweise des begründeten Verdachts, dass sich der Ausländer oder die Ausländerin der Abschiebung entziehen will (vgl. § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 AufenthG) voraussetzt, bestehen bei Abschiebungshäftlingen in der Regel begründete Zweifel an der Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise. Entlassungen beruhen oftmals darauf, dass aufgrund unvorhergesehener Ereignisse den Anforderungen des Beschleunigungsgebots nicht in der rechtlich gebotenen Weise entsprochen werden kann.

Brandenburg: Keine Angaben.

Bremen: Die entsprechenden Daten wurden nicht erhoben und sind im Nachhinein nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln.

Hamburg: Die entsprechenden Angaben für die Überstellungshaft werden statistisch nicht erfasst.

Mecklenburg-Vorpommern: Die Zahlen der Dublin-Überstellungshaft wurden durch den Justizvollzug nicht gesondert erhoben, so dass keine Angaben gemacht werden können.

Nordrhein-Westfalen: Für die UfA Büren liegen nicht zu jedem Einzelfall Erkenntnisse vor. Soweit aber bekannt, war folgender Grund für die Entlassungen ausschlaggebend:

Der Haftbeschluss wurde aufgehoben, weil sich die angeordnete Abschiebungshaft entgegen der bekannten Rechtsprechung des BGH zur „Fluchtgefahr“ auf § 62 Absatz 5 Nummer 5 gestützt hatte.

Saarland: Die entsprechenden Angaben werden statistisch nicht erfasst.

Sachsen: Es liegen keine statistischen Erfassungen über die Anzahl der Entlassungen aus einer zuvor angeordneten Haft vor. Eine Nacherhebung wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand, der in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten ist, möglich (es müsste eine Auswertung von ca. 155 000 Akten erfolgen).

Schleswig-Holstein: Die Gründe, die zur Entlassung aus der Abschiebungshaft führen, werden statistisch nicht erfasst. Erfahrungsgemäß erfolgte die Entlassung aus der Abschiebungshaft aufgrund von Asyl(folge-)antragstellung, Verzögerungen bei den Botschaften im Zusammenhang mit der Ausstellung von Passersatzpapieren, Änderungen in den persönlichen Verhältnissen oder zielstaatsbezogenen Abschiebungs- bzw. inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen.

Thüringen: Die Angaben werden statistisch nicht erfasst.

Besonderheiten in Bezug auf bestimmte Staatsangehörigkeiten:

Baden-Württemberg: Besonderheiten in Bezug auf bestimmte Staatsangehörigkeiten konnten nicht festgestellt werden.

Berlin: Mangels statistischer Erfassung können zu Besonderheiten in Bezug auf bestimmte Staatsangehörige keine spezifischen Angaben gemacht werden.

Hamburg: Besonderheiten in Bezug auf bestimmte Staatsangehörigkeiten konnten nicht festgestellt werden.

Mecklenburg-Vorpommern: Von den 2013 aus der Abschiebungshaft entlassenen Personen waren sechs Personen russischer und vier syrischer Staatsangehörigkeit.

Niedersachsen: Keine Besonderheiten.

Nordrhein-Westfalen: Keine.

Rheinland-Pfalz: Keine Angaben.

Sachsen-Anhalt: Keine.

Schleswig-Holstein: Hierüber liegen keine Kenntnisse vor.

13. Wie vielen Abschiebungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) ging nach Länderangaben in den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 eine Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft voraus (bitte nach Jahren und Bundesländern und den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten und in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Länderantworten zu Frage 13:

Vorbemerkungen:

Baden Württemberg: Eine Unterscheidung nach Abschiebungen bzw. Überstellungen ist nicht möglich, da insoweit keine Daten erhoben werden. Die Angaben sind ohne Fälle der Bundespolizei.

Hessen: Hierzu werden überwiegend von den Ausländerbehörden keine Statistiken geführt, so dass belastbare Daten für Hessen nicht zur Verfügung gestellt

werden können. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unververtretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands erforderlich gemacht hätte.

Länderantworten 2012

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Baden-Württemberg ³⁷	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Serbien	34	38,2
		Türkei	21	36,2
		Nigeria	12	38,7
		Albanien	11	50,0
		Georgien	9	40,9
		gesamt	191	24,3
Brandenburg ³⁸	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Georgien	103	30,3
		Russische Föderation	46	13,5
		Vietnam	18	5,2
		Pakistan	12	3,5
		Bangladesch	8	2,3
		gesamt	249	
Bremen ³⁹	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Türkei	1	
		Lettland	1	
		Algerien	1	
		Mazedonien	1	
		Kosovo	1	
		gesamt	5	
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Nigeria	1	
		Guinea-Bissau	1	
		Somalia	1	
		gesamt	3	
Hamburg ⁴⁰	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Guinea	15	6
		Ukraine	14	5
		Togo	13	5
		Ecuador	10	4
		Ägypten	5	2
		gesamt	259	
Mecklenburg-Vorpommern	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Serbien	5	1,72
		Russische Föderation	3	1,03
		Vietnam	2	0,69
		Türkei	2	0,69
		Ghana	1	0,34
		gesamt	19	6,53
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Afghanistan	1	0,34
		Ungeklärte Staatsang.	1	0,34
		Benin	1	0,34

³⁷ Die Angaben sind ohne Fälle der Bundespolizei.

³⁸ Angaben zu Überstellungen mit vorheriger Haft liegen nicht vor.

³⁹ Die Auswertung erfolgte bis 2014 händisch; eine systematische Datenerhebung, die zwischen Abschiebungen und Überstellungen differenziert, erfolgt in der Freien Hansestadt Bremen erst seit dem Jahr 2015. Deshalb kann für die Jahre 2012 bis 2014 kein prozentualer Anteil ermittelt werden.

⁴⁰ Die Anzahl der Überstellungen aus Haft ist in der Anzahl der Abschiebungen enthalten. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
		Ghana	1	0,34
		gesamt	4	1,37
Niedersachsen	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Türkei	20	3,5
		Albanien	18	3,2
		Kosovo	17	3,0
		Ägypten	7	1,2
		Serbien Republik	6	1,0
		gesamt	68	11,9
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Iran	2	1,7
		Ghana	2	1,7
		Serbien Republik	2	1,7
		Türkei	2	1,7
		Afghanistan	2	1,7
gesamt	10	8,5		
Rheinland-Pfalz ²⁷	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Türkei	6	17,6
		Algerien	5	14,7
		Vietnam	3	8,8
		Indien	3	8,8
		Tunesien	1	2,9
		gesamt	34	100
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Afghanistan	1	50
		Somalia	1	50
		gesamt	2	100
Saarland	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Algerisch	3	k.A.
		Kosovarisch	3	k.A.
		Türkisch	2	k.A.
		Albanisch	2	k.A.
		Spanisch	1	k.A.
		gesamt	11	k.A.
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Algerisch	2	k.A.
		Afghanisch	1	k.A.
		Türkisch	1	k.A.
		Irakisch	1	k.A.
		Indisch	1	k.A.
gesamt	6	k.A.		
Sachsen ⁴¹	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Tunesien	21	33,87
		Vietnam	16	25,81
		Pakistan	3	4,39
		Algerien	2	3,21
		Libyen	2	3,21
		gesamt	62	
Sachsen-Anhalt	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Vietnam	10	6,8
		Indien	7	4,8
		Kosovo	3	2
		Benin	3	2
		Mazedonien	3	2

⁴¹ Die Angaben betreffen die Abschiebungen und Überstellungen mit vorheriger Haft. Eine Trennung zwischen Abschiebungshaft und Überstellungshaft erfolgt nicht.

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft	gesamt	26	17,6
		Burkina Faso	4	8,2
		Niger	3	6,1
		Mali	2	4,1
		Indien	2	4,1
		Guinea-Bissau	1	2
		gesamt	12	24,5

Länderantworten 2013

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Baden-Württemberg ³⁷	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Serbien	31	12,8
		Türkei	17	30,9
		Algerien	14	28,6
		Georgien	12	24,4
		Marokko	9	81,8
		gesamt	161	15,3
Brandenburg ³⁸	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Russische Föderation	48	32,8
		Georgien	24	16,4
		Vietnam	15	10,2
		Pakistan	5	3,4
		Türkei	4	2,7
		gesamt	146	
Bremen ³⁹	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Türkei	1	
		Kenia	1	
		gesamt	2	
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Afghanistan	1	
		Guinea	1	
		Ghana	1	
		Mali	1	
		gesamt	4	
Hamburg ⁴⁰	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Chile	27	8
		Mazedonien	10	3
		Serbien	7	2
		Ghana	3	1
		Brasilien	3	1
		Gesamt	319	
Mecklenburg-Vorpommern	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Serbien	3	0,63
		Ghana	3	0,63
		Togo	1	0,21
		Türkei	1	0,21
		gesamt	17	3,56
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Russische Föderation	3	0,63
		Ghana	2	0,42
		Aserbaidshon	1	0,21
		gesamt	8	1,68

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Niedersachsen	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Georgien	17	2,6
		Türkei	15	2,3
		Albanien	12	1,8
		Kosovo	9	1,4
		Serbien Republik	5	0,7
		gesamt	58	8,8
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Pakistan	3	1,0
		Russland	3	1,0
		Afghanistan	2	0,7
		Iran	1	0,35
		Georgien	1	0,35
		gesamt	10	3,4
Rheinland-Pfalz ²⁷	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Armenien	3	20
		Türkei	2	13,3
		Indien	2	13,3
		Algerien	1	6,7
		Georgien	1	6,7
		gesamt	15	100
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Syrien	2	33,3
		Somalia	2	33,3
		Georgien	1	16,7
		Marokko	1	16,7
		gesamt	6	100
		Saarland	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Vietnamesisch
gesamt	1			k.A.
Überstellungen mit vorheriger Haft	Afghanisch		1	k.A.
	gesamt		1	k.A.
Sachsen ⁴¹	Abschiebungen mit vorheriger Haft ¹⁸	Tunesien	8	26,67
		Vietnam	7	23,33
		Pakistan	2	6,67
		Serbien	2	6,67
		Indien	2	6,67
		gesamt	30	
Sachsen-Anhalt	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Vietnam	5	2,6
		Benin	4	2,1
		Serbien	3	1,6
		Mali	2	1
		Nigeria	2	1
		gesamt	16	8,3
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Guinea-Bissau	6	4,1
		Mali	6	4,1
		Niger	5	3,4
		Somalia	3	2,1
		Burkina Faso	3	2,1
		gesamt	23	15,8

Länderantworten 2014

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
Baden-Württemberg ³⁷	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Serbien	4	1,8	
		China	4	57,1	
		Gambia	3	4,8	
		Türkei	3	9,1	
		Pakistan	3	3,9	
		gesamt	34	2,8	
Brandenburg ³⁸	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Russische Föderation	14	24,1	
		Georgien	6	10,3	
		Tschad	5	8,6	
		Vietnam	4	6,9	
		Serbien	4	6,9	
		gesamt	58		
Bremen ³⁹	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Sudan	1		
		gesamt	1		
	Überstellungen mit vorheriger Haft				
		gesamt			
Hamburg ⁴⁰	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Polen	17	4	
		Türkei	9	2	
		Serbien	2	0,5	
		Montenegro	2	0,5	
		Mazedonien	1	0,2	
		Gesamt	452		
	Überstellungen mit vorheriger Haft	nicht erfasst			
		gesamt			
Mecklenburg-Vorpommern	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Serbien	2	0,4	
		Vietnam	2	0,4	
		Mauretanien	1	0,2	
		Aserbaidschan	1	0,2	
		gesamt	10	1,98	
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Russische Föderation	2	0,4	
		Ghana	3	0,59	
		Mauretanien	2	0,4	
gesamt	7	1,38			
Niedersachsen	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Albanien	15	1,7	
		Türkei	9	1,0	
		Thailand	5	0,6	
		Georgien	4	0,45	
		Kosovo	3	0,35	
		gesamt	36	4,1	

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Somalia	3	1,3
		Sudan	3	1,3
		Südsudan	2	0,4
		Côte d'Ivoire	2	0,4
		Liberia	2	0,4
		gesamt	12	3,8
Rheinland-Pfalz ²⁷	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Georgien	2	22,2
		Algerien	2	22,2
		Indien	1	11,1
		Kosovo	1	11,1
		Serbien/Guinea/Bo-He	1	11,1
		gesamt	9	100
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Serbien	1	33,3
		Somalia	1	33,3
		Kosovo	1	33,3
		gesamt	3	100
Saarland	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Türkisch	2	k.A.
		Vietnamesisch	1	k.A.
		Algerisch	1	k.A.
		gesamt	4	k.A.
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Eritreisch	1	k.A.
		gesamt		
Sachsen ^{41,42}	Abschiebungen mit vorheriger Haft ⁴³	Tunesien	1	33,33
		Türkei	1	33,33
		Vietnam	1	33,33
		gesamt	3	
Sachsen-Anhalt	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Serbien	4	1,2
		Vietnam	2	0,6
		Türkei	2	0,6
		Benin	1	0,3
		Indien	1	0,3
		gesamt	10	3
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Niger	8	2,8
		Guinea-Bissau	6	2,1
		Mali	4	1,4
		Somalia	4	1,4
		Kosovo	3	1,0
		gesamt	25	8,7

⁴² In den Jahren 2014 und 2015 erfolgt der Vollzug der Abschiebungshaft in Brandenburg und zu notwendigen Fällen in Berlin.

⁴³ Die Angaben betreffen die Abschiebungen und Überstellungen mit vorheriger Haft. Eine Trennung zwischen Abschiebungshaft und Überstellungshaft erfolgt nicht. In den Jahren 2014 und 2015 erfolgt der Vollzug der Abschiebungshaft in Brandenburg und zu notwendigen Fällen in Berlin.

Länderantworten 2015 (Stand 31.05.2015)

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Baden-Württemberg ³⁷	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Gambia	9	12,1
		Kosovo	4	1,3
		Nigeria	3	13,6
		Serbien	2	2,2
		Restliche Länder jeweils 1		
		gesamt	24	3,1
Brandenburg ³⁸	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Eritrea	2	20
		Kamerun	2	20
		Somalia	2	20
		Marokko	1	10
		Tschad	1	10
		gesamt	10	
Bremen	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Russische Föderation	1	
		gesamt	1	9
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Türkei	1	
		gesamt	1	15
Mecklenburg-Vorpommern	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Polen	1	0,39
		gesamt	1	0,39
	Überstellungen mit vorheriger Haft	gesamt	-	
Niedersachsen	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Albanien	19	5,2
		Kosovo	12	3,3
		Türkei	2	0,5
		Makedonien	2	0,5
		Georgien	2	0,5
		gesamt	37	10
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Côte d'Ivoire	4	3,4
		Marokko	3	2,5
		Georgien	3	2,5
		Algerien	2	1,7
		Liberia	1	0,8
		gesamt	13	10,9

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Nordrhein-Westfalen ²⁰	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Kosovo	7	55
		Georgien	2	15
		Serbien	2	15
		China	2	15
		gesamt	13	
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Marokko	3	60
		Algerien	2	40
		gesamt	5	
Rheinland-Pfalz ²⁷	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Kosovo	2	40
		Bosnien-Herzegowina	1	20
		Mazedonien	1	20
		Serbien	1	20
		gesamt	5	100
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Pakistan	2	50
		Somalia	1	25
		Ägypten	1	25
		gesamt	4	100
		Saarland	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Georgisch
gesamt	1			k.A.
Überstellungen mit vorheriger Haft				
	gesamt		1	k.A.
Sachsen ^{41,42}	Abschiebungen mit vorheriger Haft ¹⁸	Kosovo	1	100
		gesamt	1	
Sachsen-Anhalt	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Albanien	4	2
		Mali	2	1
		Kosovo	1	0,5
		gesamt	7	3,5
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Niger	6	4,7
		Guinea-Bissau	6	4,7
		Benin	4	3,1
		Eritrea	2	1,6
		Mali	2	1,6
		gesamt	20	15,7

Bayern: Statistische Angaben im Sinne der Frage werden nicht erhoben.

Berlin: In der Abschiebungsstatistik des Landes Berlin werden Überstellungen nach der Dublin-Verordnung nicht gesondert erfasst. Differenzierte Angaben zu Abschiebungen und Überstellungen aus vorheriger Haft sind daher nicht möglich.

Hamburg: Für das Jahr 2015 liegt noch keine Auswertung vor.

Nordrhein-Westfalen: Statistische Angaben darüber, wie vielen Abschiebungen einschließlich Überstellungen eine Sicherungshaft vorausging, liegen nur für den Zeitraum 15. Mai bis 30. Juni 2015 (UfA Büren) vor.

Schleswig-Holstein: In Schleswig-Holstein wird statistisch nicht erfasst, welcher Abschiebung eine Abschiebungshaft bzw. Strafhaft vorausging. Erfasst werden lediglich die Abschiebungen, die das Landesamt für Ausländerangelegenheiten durchgeführt hat.

Thüringen: Die Angaben werden nicht nach Staatsangehörigkeit, Abschiebungen und Überstellungen differenziert, da diese Unterscheidungen statistisch nicht erfasst werden.

- 2012 Abschiebungen gesamt (einschließlich Dublin- und Drittstaaten-Fälle): 149
davon aus Abschiebungs- und Überstellungshaft (gesamt): 13 = 8,7 Prozent
- 2013 Abschiebungen gesamt (einschließlich Dublin- und Drittstaaten-Fälle): 402
davon aus Abschiebungs- und Überstellungshaft (gesamt): 17 = 4,2 Prozent
- 2014 Abschiebungen gesamt (einschließlich Dublin- und Drittstaaten-Fälle): 299
davon aus Abschiebungs- und Überstellungshaft (gesamt): 7 = 2,3 Prozent
- 2015 Abschiebungen gesamt (einschließlich Dublin- und Drittstaaten-Fälle): 54
davon aus Abschiebungs- und Überstellungshaft (gesamt): 4 = 7,4 Prozent
(Stand 31.05.2015).

14. Welche Geldbeträge wurden nach Länderangaben seit dem Jahr 2012 von Abschiebungshäftlingen zur Begleichung der Kosten für die Abschiebungshaft bzw. für Abschiebungen einbehalten (bitte nach Jahren und Bundesländern sowie Kosten für Haft bzw. Abschiebung differenziert auflisten), welche Geldbeträge wurden im Nachhinein eingenommen, etwa im Rahmen späterer Wiedereinreisen, und welche Regelungen gelten diesbezüglich (zur Kostenbegleichung als Bedingung einer Wiedereinreise: Ausnahmeregelungen, Fristen usw.)?

Länderantworten zu Frage 14:

Bundesland		2012	2013	2014	2015 ⁴⁴
Berlin	Abschiebungskosten	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Haftkosten	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	gesamt ⁴⁵	7.362,17	4.380,00	1.100,00	0,00
	nachträglich eingenommen	181.000	181.000	106.000	19.000
Brandenburg	Abschiebungskosten	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Haftkosten	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	gesamt	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	nachträglich eingenommen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

⁴⁴ Stand 31.05.2015.

⁴⁵ Sicherheitsleistungen.

Bundesland		2012	2013	2014	2015 ⁴⁴
Hamburg ⁴⁶	Abschiebungskosten	230.425,56	235.943,72	235.231,77	70.358,12
	Haftkosten	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
	gesamt	230.425,56	235.943,72	235.231,77	70.358,12
	nachträglich eingenommen	./.	./.	./.	./.
Mecklenburg-Vorpommern	Abschiebungskosten	77021,28	29200,00	39282,00	4400,00
	Haftkosten	2301,00	-	-	-
	gesamt	79322,28	29200,00	39282,00	4400,00
	nachträglich eingenommen	7358,28	4771,00	4571,00	1700,00
Nordrhein-Westfalen ⁴⁷	Abschiebungskosten	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
	Haftkosten	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
	Gesamt ^{a)}	77.060,28 ^{a)}	77.060,28 ^{a)}	34.042,94 ^{a,b)}	5.743,88 ^{a,b)}
	nachträglich eingenommen ^{e)}	623.839,66	595.142,77	305.381,99	185.974,50 ^{d)}
Saarland	Abschiebungskosten	238.260,87	277.061,22	338.392,78	k.A.
	Haftkosten	1.189.370,00	1.208.321,00	1.214.195,00	k.A.
	gesamt	1.427.630,87	1.485.382,82	1.552.587,78	k.A.
	nachträglich eingenommen	47.673,21	22.781,98	36910,59	k.A.

Baden-Württemberg: Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da in Baden-Württemberg hierzu keine statistische Erfassung erfolgt.

Bayern: Statistische Angaben im Sinne der Frage werden nicht erhoben. Im Übrigen verweist Bayern auf die Antwort der Bundesregierung vom 5. September 2012 zu Frage 39 der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/10597).

Berlin: Haft- bzw. Abschiebungskosten werden durch die Polizei Berlin nicht differenziert erfasst. Welche Kosten insgesamt einbehalten wurden, ist der Tabelle zu entnehmen.

Bremen: Die notwendigen Daten wurden nicht erhoben und sind im Nachhinein nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln.

Hessen: Hierzu werden überwiegend von den Ausländerbehörden keine Statistiken geführt, so dass belastbare Daten für Hessen nicht zur Verfügung gestellt werden können. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands erforderlich gemacht hätte.

Rechtsgrundlagen sind die §§ 66, 67 AufenthG.

Niedersachsen: Die Anzahl der Fälle und die Höhe der Geldbeträge, die als Sicherheitsleistung gemäß § 66 Absatz 5 AufenthG einbehalten wurden, werden in Niedersachsen nicht zentral erfasst.

Nordrhein-Westfalen:

a) Statisch auswertbare Daten mit einer Unterscheidung nach Haft- und Abschiebungskosten liegen nicht vor. Die Unterscheidung kann auch nicht immer trennscharf vorgenommen werden (z. B. Transportkosten im Zusammenhang mit der

⁴⁶ Die Abschiebungskosten beinhalten die Haftkosten. Bei den genannten Zahlen handelt es sich um Einnahmen in den genannten Jahren. Diese Kosten müssen nicht in den genannten Jahren entstanden sein. Die Haftkosten werden nicht gesondert erfasst.

⁴⁷ a-d) siehe Anmerkungen zu NRW.

Haft). Die angegebenen Jahresbeträge wurden daher näherungsweise aus von den Zentralen Ausländerbehörden herausgegebenen Jahresberichten für 2012 und 2013 sowie den der zuständigen Bezirksregierung vorliegenden Kostenabrechnungen der Zentralen Ausländerbehörden für 2014 und 2015 abgeleitet.

Überschlägig liegt der Anteil der betroffenen Personen an allen gelisteten Rückzuführenden im Bereich von ca. 1 bis 5 Prozent. Damit dürfte ein Großteil der tatsächlich vorkommenden Fälle abgedeckt sein. Entsprechende Zahlen durch die örtlichen Ausländerbehörden, z. B. in Fällen von Rückführungen auf dem Landweg, liegen hier nicht vor bzw. werden nicht erhoben.

b) 2014/2015: Der Wert wurde auf Basis der der zuständigen Bezirksregierung vorliegenden Kostenabrechnungen der Zentralen Ausländerbehörden ermittelt. Nicht enthalten sind die von den Zentralen Ausländerbehörden einbehaltenen Beträge in Amtshilfe für die örtlichen Ausländerbehörden sowie einbehaltene Beträge aufgrund von Pfändungsbeschlüssen. Es handelt sich daher um einen Teilbetrag des Gesamteinnahmebetrages für das Jahr 2014 und das erste Quartal 2015.

c) Bei diesen Beträgen handelt es sich um Einnahmen der örtlichen Ausländerbehörden aus der Beitreibung der Kosten auf Grundlage von Leistungsbescheiden zu Abschiebungen in allen jeweils zurückliegenden Jahren.

d) Der Wert für 2015 ist vorläufig unter Berücksichtigung aller bis zum 22. Juli 2015 gebuchten Annahmeanordnungen. Mit dem Programmwechsel von HKR-TV auf SAP-EPOS ist eine programmseitige Filterung des Betrages derzeit nicht möglich. Die Filterung wurde aus einer (vorgefilterten) Excel-Tabelle entnommen, der ermittelte Betrag ist daher möglicherweise fehlerbehaftet.

Rheinland-Pfalz: Statistische Daten zu dieser Frage werden in Rheinland-Pfalz nicht erhoben.

Sachsen: Die Beantwortung ist in der gewünschten Form nicht möglich, da im Rahmen der Einziehung einer Sicherheitsleistung keine Differenzierung erfolgt, ob der Betroffene Abschiebungshäftling oder Strafgefangener ist. Eine Prüfung mehrerer tausend Akten ist ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Behörde nicht leistbar.

Aus diesem Grund kann auch die Frage nach der Kostenbegleichung nicht beantwortet werden, zumal die Abschiebungskosten z. T. erst Jahre nach der Abschiebung festgesetzt werden und demnach eine Vermischung verschiedener „Abschiebungsjahre“ erfolgt.

Allgemein kann jedoch mitgeteilt werden, dass seit 2012 (bis zum 30. Juni 2015) durch die Zentrale Ausländerbehörde diesbezüglich Forderungen im Gesamtwert von 1 050 194,52 Euro festgesetzt wurden. Beglichen wurden davon bislang 198 308,93 Euro, was allerdings auch darauf zurückzuführen ist, dass oft nur Ratenzahlungen mit vergleichsweise geringen monatlichen Teilbeträgen erfolgen können. Jedoch konnten so über die Jahre Zahlungsquoten von mehr als 50 Prozent erreicht werden.

Sachsen-Anhalt: Eine entsprechende Erfassung erfolgt nicht. In aller Regel erfolgt die Rückzahlung von Abschiebungskosten (darin eingeschlossen sind die Kosten der Abschiebungshaft) erst im Zusammenhang mit einer Rückkehr nach Deutschland.

Schleswig-Holstein: Über die Kostenrechnungen/-begleichungen wird in Schleswig-Holstein keine landesweite Statistik geführt. Angaben sind daher nicht möglich. Es handelt sich jeweils um Einzelfallentscheidungen der zuständigen Ausländerbehörde, die gegebenenfalls über die Wiedereinreise entscheidet.

Thüringen: Die Angaben werden statistisch nicht erfasst.

Diesbezügliche Regelungen:

Baden-Württemberg: Verfügt ein abzuschiebender Ausländer über erhebliche Barmittel, soll eine Sicherheitsleistung zur Deckung der Abschiebungskosten einbehalten werden.

Die Sicherheitsleistung wird höchstens in Höhe der voraussichtlich entstehenden Abschiebungskosten einbehalten. Zur Sicherung des Existenzminimums nach der Ankunft im Zielstaat wird dem Ausländer ein Betrag bis zur Höhe des für ihn zum Zeitpunkt der Abschiebung geltenden monatlichen Sozialhilferegelsatzes belassen. Familien wird ein Betrag bis zur Höhe des für die Familie geltenden monatlichen Sozialhilferegelsatzes belassen.

Bei Wiedereinreise wird geprüft, ob eine Inanspruchnahme des abgeschobenen Ausländers oder Dritter in Betracht kommt und gegebenenfalls ein Leistungsbescheid erlassen wird.

Berlin: Kosten, die durch eine Abschiebung entstehen, hat der Ausländer nach § 66 Absatz 1 AufenthG zu tragen. Bezüglich des Umfangs der Kosten wird auf § 67 AufenthG verwiesen. Im Land Berlin werden diese Kosten nach § 67 Absatz 3 AufenthG von der Ausländerbehörde – nach Übermittlung der Abschiebungskosten durch die Landespolizei und ggf. durch die Bundespolizei – durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

Die Befristung der Sperrwirkung einer Abschiebung wird grundsätzlich nicht von der Zahlung noch offener Abschiebungskosten abhängig gemacht.

Nicht beglichene Abschiebungskosten stehen der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach Ablauf der Sperrfrist im Rahmen der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung grundsätzlich nicht entgegen. Bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis werden offene Abschiebungskosten allerdings in der Regel berücksichtigt.

Brandenburg: Landesrechtliche Regelungen und Statistiken gibt es in Brandenburg dazu nicht. Es gelten die §§ 66 und 67 AufenthG.

Hamburg: Aufgrund der aktuellen europäischen Rechtsprechung wird die Befristung einer Einreisesperre nicht mehr von der Erstattung der Abschiebungskosten abhängig gemacht.

Nordrhein-Westfalen: Keine Angaben.

Mecklenburg-Vorpommern: Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus den §§ 66, 67 AufenthG. Landesseitige Regelungen zur Thematik gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nicht.

Rheinland-Pfalz: Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus den §§ 66, 67 AufenthG.

Saarland: Landesregelungen zu dieser Thematik existieren im Saarland nicht.

Sachsen: Keine.

15. Wie hoch waren nach Länderangaben seit dem Jahr 2012 die Anzahl und der Anteil derjenigen Abschiebungshäftlinge, die direkt im Anschluss an eine Strafhaft in Abschiebungshaft genommen wurden, und wie viele Personen wurden direkt im Anschluss an eine Strafhaft abgeschoben (bitte jeweils nach Jahren und Bundesländern differenziert auflisten)?

Länderantworten zu Frage 15:

Bundesland		2012		2013		2014		2015 ⁴⁸	
			in %		in %		in %		in %
Baden-Württemberg ⁴⁹	Abschiebungshaft nach Strafhaft	267		238		289		132 ⁵⁰	
Berlin	Abschiebungshaft nach Strafhaft ⁵¹	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Abschiebung aus Strafhaft	127	35	123	25	102	17	58 ⁵²	16 ⁵²
Bremen	Abschiebungshaft nach Strafhaft	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abschiebung im Anschluss an Strafhaft	5	100	4	100	7	100	7	100
Hamburg ⁵³	Abschiebungshaft nach Strafhaft	nicht erfasst		nicht erfasst		nicht erfasst		nicht erfasst	
	Abschiebung im Anschluss an Strafhaft	52		58		72		k.A.	
Hessen ⁵⁴	Abschiebungshaft nach Strafhaft								
	Abschiebung im Anschluss an Strafhaft								
Mecklenburg-Vorpommern ⁵⁵	Abschiebungshaft nach Strafhaft	2	3,3	0	0	2	k.A.	0	0
	Abschiebung im Anschluss an Strafhaft	1	-	1	-	5	-	3	-
Nordrhein-Westfalen	Abschiebungshaft nach Strafhaft								
	Abschiebung im Anschluss an Strafhaft								

⁴⁸ Stand: 31.05.2015.

⁴⁹ Statistisch erfasst werden lediglich vorzeitige Abschiebungen aus der Strafhaft gemäß §§ 154b Abs. 3, 456a Abs. 1 StPO.

⁵⁰ Stand: 16.07.2015.

⁵¹ Die Frage nach der Anzahl der Fälle, die im Anschluss an eine Strafhaft in Abschiebungshaft übernommen worden sind, kann mangels statistischer Erfassung nicht beantwortet werden.

⁵² Stand 30.06.2015.

⁵³ In Hamburg werden nur die Fälle erfasst, die direkt aus Strafhaft abgeschoben werden. Die Übernahme von Personen aus Strafhaft in Abschiebungshaft wird statistisch nicht erfasst.

⁵⁴ Stand: 31.05.2015.

⁵⁵ Die Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da nicht alle Ausländerbehörden auf entsprechendes Datenmaterial zurückgreifen konnten. Zudem wurden die Anteile anhand der Abschiebungshaftzahlen für die JVA Bützow errechnet. Da dort in 2014 nicht das ganze Jahr Abschiebungshaft vollzogen wurde, kann eine seriöse Anteilsberechnung nicht erfolgen.

Bundesland		2012		2013		2014		2015 ⁴⁸	
			in %		in %		in %		in %
Saarland	Abschiebungshaft nach Strafhaft	k.A.	k.A.	0	0	0	0	0	0
	Abschiebung im Anschluss an Strafhaft	24	k.A.	18	k.A.	21	k.A.	19	k.A.
Sachsen	Abschiebungshaft nach Strafhaft ⁵⁶	k.A.	k.A.						
	Abschiebung im Anschluss an Strafhaft	19		16		11		2	
Sachsen-Anhalt	Abschiebungshaft nach Strafhaft	1	1,6	0		0		0	
	Abschiebung im Anschluss an Strafhaft	11		14		21		8	
Schleswig-Holstein	Abschiebungshaft nach Strafhaft	2		0		1		0	
	Abschiebung im Anschluss an Strafhaft	1		0		4		0	
Thüringen ⁵⁷	Abschiebungshaft nach Strafhaft	k.A.	k.A.						
	Abschiebung im Anschluss an Strafhaft	17	11,4	19	4,7	8	2,7	4	7,4

Brandenburg: Dazu gibt es im Land Brandenburg keine statistischen Erfassungen.

Bayern: Statistische Angaben im Sinne der Frage werden nicht erhoben.

Hessen: Hierzu werden überwiegend von den Ausländerbehörden keine Statistiken geführt, so dass belastbare Daten für Hessen nicht zur Verfügung gestellt werden können. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands erforderlich gemacht hätte.

Niedersachsen: Die Fälle der sogenannten Überstellungshaft, d. h. Abschiebungshaft im unmittelbaren Anschluss an eine Strafhaft, werden in der niedersächsischen Justizvollzugsverwaltung nicht gesondert statistisch erfasst. Eine nachträgliche Erfassung ist nicht möglich.

Nordrhein-Westfalen: Hierzu liegen keine statistischen Daten vor.

Rheinland-Pfalz: Statistische Daten zu dieser Frage werden in Rheinland-Pfalz nicht erhoben.

Sachsen: Es liegt keine statistische Erfassung über die Anzahl der Personen vor, die direkt im Anschluss an die Strafhaft in Abschiebungshaft genommen worden

⁵⁶ Es liegt keine statistische Erfassung über die Anzahl der Personen vor, die direkt im Anschluss an die Strafhaft in Abschiebungshaft genommen worden sind. Eine Nacherhebung wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand, der in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten ist, möglich.

⁵⁷ Zur Abschiebungshaft nach Strafhaft können keine Angaben gemacht werden. Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf Abschiebungen nach der Strafhaft, prozentual ins Verhältnis gesetzt zu den Gesamtabschiebungen (siehe hier Antwort zu Frage 13).

sind. Eine Nacherhebung wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand, der in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten ist, möglich.

16. Wie werden nach Länderangaben die Vorgaben des Artikels 17 der EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG (im Folgenden: EU-Rückführungsrichtlinie) zur Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien konkret umgesetzt, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten und Änderungen gegenüber der Antwort auf die Große Anfrage aus dem Jahr 2012 – Bundestagsdrucksache 17/10597, Frage 34 – kenntlich machen), wann liegt z. B. ein „äußerster Fall“ vor, in dem eine Inhaftierung ausnahmsweise zulässig ist, als was wird eine „kürzestmögliche angemessene Dauer“ angesehen, welche Höchstdauern gibt es, welche gesonderten Unterbringungen für Familien gibt es, wie wird ein „angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet“, wie und in welchem Umfang werden Freizeitbeschäftigungen und Spielmöglichkeiten oder ein „Zugang zur Bildung“ gewährleistet, wie wird dem Vorrang des Kindeswohls bei der Inhaftierung Minderjähriger Rechnung getragen, und wie sind entsprechende Einrichtungen beschaffen, die zur Berücksichtigung der altersgemäßen Bedürfnisse von Kindern in der Lage sind?

Länderantworten zu Frage 16:

Baden-Württemberg: Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Bayern: In der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn als Einrichtung für die Abschiebungshaft werden Minderjährige grundsätzlich nicht in Haft genommen.

Berlin: Es gibt keine Änderungen zur Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Antwort zu Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 17/10597.

Brandenburg: Durch den o. g. Organisationserlass ist geregelt, dass alleinreisende Minderjährige gar nicht und Familien grundsätzlich nicht inhaftiert werden. Überwiegend wird allein der Familienvorstand inhaftiert, wenn vorab alle Möglichkeiten der freiwilligen und kontrollierten Rückkehr gescheitert sind. Um die familiäre Nähe und den Kontakt zwischen den Familienmitgliedern aufrechtzuhalten, erfolgt die Unterbringung der Restfamilie in der Nähe der Abschiebungshafteinrichtung (Erstaufnahmeeinrichtung). Tägliche Besuche, wenn gewollt auch durch die Kinder, in speziellen Besucherräumen sind möglich. (Ehe)Paaren ohne Kinder wird eine gemeinsame Unterbringung in einem Haftraum in der Familienabteilung angeboten.

Bremen: Nach dem Erlass des Senators für Inneres und Sport zu § 62 AufenthG – Sicherungshaft – (e 13-05-01) vom 15. Mai 2013 sind in der Freien Hansestadt Bremen ergänzend zu Nummer 62.0.5 der AVwVAufenthG besonders schutzbedürftige Personen grundsätzlich nicht in Haft zu nehmen. Besonders schutzbedürftige Personen sind danach Minderjährige, Menschen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr, Schwangere, Alleinerziehende oder Eltern mit minderjährigen Kindern sowie Menschen mit ärztlich attestierten oder offensichtlichen psychischen Erkrankungen oder anerkannter Schwerbehinderung.

Hamburg: Eltern mit minderjährigen Kindern werden in Hamburg grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen. Auf Grundlage einer unverändert gültigen Anordnung des Präses der Behörde für Inneres und Sport vom März 2010 wird bei minderjährigen Ausreisepflichtigen keine Abschiebungshaft beantragt, es sei denn, sie sind straffällig geworden.

Hessen: Landesspezifische Regelungen gibt es in Hessen nicht. Es ist nach Maßgabe der Nummer 62.0.5 der AVwV-AufenthG zu verfahren. Daneben wurden die vorläufigen Anwendungshinweise des BMI vom 16. Dezember 2010 (Nummer 5) zur Rückführungsrichtlinie den Ausländerbehörden zur entsprechenden Beachtung übermittelt.

Mecklenburg-Vorpommern: Mecklenburg-Vorpommern verfügt über keine Abschiebungshafteinrichtung. Eine gesonderte Regelung gibt es vor diesem Hintergrund in Mecklenburg-Vorpommern nicht. Die Frage, was unter „äußerster Fall“ und „kürzest mögliche angemessene Dauer“ zu verstehen ist, wird anhand der konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen sein.

Niedersachsen: Nach dem Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums über die rechtlichen Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft vom 23. September 2014 sind unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Familien oder alleinerziehende Elternteile mit schulpflichtigen und minderjährigen Kindern grundsätzlich nicht in Haft zu nehmen.

Nordrhein-Westfalen: Details können den Vollzugsregelungen in der Verordnung für den Vollzug von Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftvollzugsverordnung - AHaftVollzVO) vom 7. Mai 2015 (GV. NRW. S. 424) entnommen werden. Im Übrigen ist gegenüber der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/10597, Antwort zu Frage 36, keine Änderung eingetreten.

Rheinland-Pfalz: Grundsätzlich werden Familien mit minderjährigen Kindern sowie unbegleitete Minderjährige in der GfA Rheinland-Pfalz nicht aufgenommen. Bei Familien mit minderjährigen Kindern wird ggf. nur ein Elternteil in Abschiebungshaft genommen.

Nach der Geschäftsanweisung über das Verfahren zur Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in der GfA werden grundsätzlich gewahrsamsfähige, volljährige ausländische Personen verwahrt.

Saarland: Minderjährige wurden in den Jahren 2012 bis 2015 nicht in Abschiebungshaft genommen. Nach der in der Antwort zu Frage 4 genannten Verwaltungsvereinbarung obliegt die Ausgestaltung der Haftbedingungen dem Land Rheinland-Pfalz. Landesregelungen zu dieser Thematik existieren im Saarland nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 33 verwiesen.

Sachsen: Da es in Sachsen keine eigene Abschiebehafteinrichtung gibt, wurde eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg geschlossen, wonach die Unterbringung sächsischer Abschiebehaftgefangener in der Abschiebehafteinrichtung Eisenhüttenstadt geregelt ist. Der Vollzug der Abschiebungshaft richtet sich nach den Bestimmungen des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes und der Gewahrsamsordnung des Landes Brandenburg sowie nach den in der Einrichtung geltenden Bestimmungen der Hausordnung der Abschiebungshafteinrichtung. Der Vollzug der Abschiebungshaft in der Abschiebungshafteinrichtung erfolgt konform mit den Vorgaben des Trennungsgebots nach Artikel 16 der Richtlinie 2008/115/EG. Minderjährige werden grundsätzlich nicht in Haft genommen.

Sachsen-Anhalt: Eltern werden nicht gemeinsam mit ihren minderjährigen Kindern in Abschiebungshaft genommen. Sofern in Ausnahmefällen bei Familien Abschiebungshaft beantragt werden muss, wird lediglich für einen Elternteil, in aller Regel für den Vater, Abschiebungshaft beantragt. Minderjährige werden nicht in Abschiebungshaft genommen. Auf dem Abflughafen wird die Familie

wieder zusammengeführt. Fälle, in denen für unbegleitete Minderjährige ein Antrag auf Abschiebungshaft gestellt wurde, sind nicht bekannt. Eine Rückführung von unbegleiteten Minderjährigen wäre auf der Grundlage einer entsprechenden Erlassregelung nur mit Zustimmung des Jugendamtes und nur dann möglich, wenn nach Rückkehr im Heimatland eine Aufnahme durch die Eltern oder Betreuungseinrichtungen gewährleistet werden könnte.

Schleswig-Holstein: Schleswig-Holstein hat mit Erlass vom 2. Mai 2012 Regelungen zur Durchführung der Abschiebungshaft veröffentlicht. Danach gilt die folgende Regelung:

Nach § 62 Absatz 1 Satz 3 AufenthG dürfen Minderjährige und Familien mit Minderjährigen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur solange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist. Bei Müttern mit Kindern unter zehn Jahren sowie bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen. Bei Familien mit Kindern ist zu vermeiden, dass beide Elternteile gleichzeitig in Abschiebungshaft genommen werden. Falls wegen einer besonderen Sachlage in den genannten Fällen Abschiebungshaft zwingend erforderlich ist, sind die Verfahren so vorzubereiten, dass die Haft nicht länger als fünf Tage andauert. Über entsprechende Fälle ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration unverzüglich zu unterrichten. Ist der Vollzug der Abschiebungshaft mit der Trennung von Mutter und Kind(ern) verbunden, ist vor einer Inhaftierung durch Abstimmung mit dem Jugendamt sicherzustellen, dass dem Kindeswohl Rechnung getragen wird; die Hafteinrichtung ist über den Sachverhalt zu unterrichten. Bei Jugendlichen, die das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, soll ein Haftantrag nur gestellt werden, wenn die Haft für die Sicherung der Abschiebung unabdingbar erscheint. Die Ausländerbehörde muss vor Stellung des Haftantrages in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt klären, ob eine anderweitige Unterbringung i. S. d. § 42 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) möglich und geeignet ist. Das ist im Haftantrag auszuführen. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kommt bei minderjährigen Ausländern wegen der Schwere des Eingriffs bei der Anordnung von Abschiebungshaft eine besondere Bedeutung zu. Bestehen Zweifel an den Altersangaben des Betroffenen, können die nach § 49 Absatz 3 i. V. m. Absatz 6 AufenthG vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden (s. a. BGH, Beschluss vom 29. September 2010 – V ZB 233/10).

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/10597, Antwort zu Frage 34, verwiesen.

Thüringen: In Thüringen wird bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sowie Alleinerziehenden mit Kindern unter sieben Jahren von der Anordnung von Abschiebungshaft abgesehen. Soweit die Anordnung von Abschiebungshaft gegen Ausländer mit einem Kind oder mehreren Kindern unerlässlich ist, darf grundsätzlich nur ein Elternteil in Haft genommen werden. In der JVA Suhl-Goldlauter befanden sich keine Minderjährigen in Abschiebungshaft.

17. Wie wird nach Länderangaben Artikel 10 der EU-Rückführungsrichtlinie in der Praxis umgesetzt, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich, welche „geeigneten Stellen“ werden in den Bundesländern zur Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen beteiligt, wie wird die Berücksichtigung des Kindeswohls in diesem Zusammenhang näher konkretisiert, und inwieweit beinhaltet die Vergewisserung nach Artikel 10 Absatz 2 der EU-Rückführungsrichtlinie auch eine Prüfung,

ob die Übergabe an ein Mitglied der Familie, einen Vormund oder eine „geeignete Aufnahmeeinrichtung“ im Rückkehrstaat dem Kindeswohl entspricht (bitte nach den einzelnen Bundesländern differenziert beantworten und Änderungen gegenüber der Antwort auf die Große Anfrage aus dem Jahr 2012 – Bundestagsdrucksache 17/10597, Frage 36 – kenntlich machen)?

Länderantworten zu Frage 17:

Baden-Württemberg: In Baden-Württemberg hat jede Aufnahme- oder Ausländerbehörde, in deren Bezirk ein mutmaßlich unbegleiteter minderjähriger Ausländer eintrifft, unverzüglich das örtlich zuständige Jugendamt zu verständigen. Die altersgerechte Unterbringung des unbegleiteten minderjährigen Ausländers wird dann durch das Jugendamt gewährleistet (Nummer 2.3.4.1 der Anwendungshinweise des Innenministeriums zur Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 2009). Im Fall der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers trifft die zuständige Ausländerbehörde bzw. das Regierungspräsidium Karlsruhe die ihr bzw. ihm möglichen Vorbereitungen, um sicherzustellen, dass der Minderjährige am Zielort von einem Angehörigen, einem Vertreter einer Behörde des Heimatlandes, einem Vertreter der deutschen Auslandsvertretung, einem Rechtsanwalt oder einer anderen beauftragten Person abgeholt und danach seinen individuellen Bedürfnissen entsprechend betreut und aufgenommen wird. In Zweifelsfällen soll das Auswärtige Amt eingeschaltet werden (§ 58 Absatz 1a AufenthG).

Bayern: Artikel 10 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie ist durch die Regelung zur Inobhutnahme in § 42 SGB VIII, Artikel 10 Absatz 2 durch § 58 Absatz 1a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) umgesetzt worden, die in Bayern im Rahmen des Vollzuges Beachtung finden. Die Beachtung der notwendigen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit einer Abschiebung obliegt in Bayern den Ausländerbehörden. Im Anwendungsfall werden sich die Ausländerbehörden ggf. mit der deutschen Auslandsvertretung im Drittstaat oder im Herkunftsland und mit den dortigen Behörden abstimmen.

Berlin: Auf die Darstellung der Berliner Praxis in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/10597, Antwort zu Frage 36, wird verwiesen. Änderungen in der Verwaltungspraxis der Ausländerbehörde Berlin haben sich nicht ergeben.

Brandenburg: Grundsätzlich führt Brandenburg keine unbegleiteten Minderjährigen ohne gesicherte Personensorge im Herkunftsland zurück. Das zuständige Jugendamt hat im Einvernehmen mit Vormund und Ausländerbehörde vorab alle Möglichkeiten der begleiteten freiwilligen Rückkehr oder Rückführung zu prüfen.

Es gibt keine Unterbringung von Kindern unter 16 Jahren in Brandenburg in Abschiebungshaft. Für die im Ausnahmefall untergebrachten 16- bis 18-jährigen Abschiebungshäftlinge vertritt ein Vormund deren Interessen bereits bei der Haftbeantragung und vor Gericht. Eine getrennte Unterbringung von Erwachsenen wäre gewährleistet. Zu den rechtlichen Grundlagen siehe Antwort zu Frage 10.

Bremen: In der Freien Hansestadt Bremen werden unbegleitete Minderjährige von Bediensteten der Jugendhilfe in Obhut genommen und es wird ein Vormund bestellt.

Sollte im Ausnahmefall von der Rückführung von unbegleiteten Minderjährigen nicht abgesehen werden können, ist entsprechend der gesetzlichen Regelung in

§ 58 Absatz 1a AufenthG zu verfahren. Dieser Fall ist in der Praxis bisher nicht vorgekommen.

Hamburg: Änderungen der hamburgischen Praxis gegenüber der Darstellung auf Bundestagsdrucksache 17/10597, Antwort zu Frage 36, hat es nicht gegeben.

Hessen: zu Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie:

Grundlage für die Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Hessen ist der („Clearing“-)Erlass des Hessischen Sozialministeriums vom 17. Juni 2008. Unmittelbar nach der Einreise wird der Jugendhilfebedarf von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen geprüft. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, erfolgt in eigens dafür konzipierten Aufnahmeheimen die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII, in denen das im o. a. Erlass beschriebene Clearingverfahren beginnt. Die Kinder und Jugendlichen erhalten einen Vormund und im Regelfall auch einen Ergänzungspfleger, der für den Aufgabenbereich des Aufenthalts- und Asylverfahrensrechts zuständig ist.

Zu Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie:

Im Falle einer Rückführung hat die Ausländerbehörde die Aufnahme des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings nach Maßgabe des § 58 Absatz 1a AufenthG unter Beteiligung geeigneter Stellen – wie der deutschen Auslandsvertretung und/oder eines internationalen Sozialdienstes – sicherzustellen. Da die Ausländerbehörde in der Regel keine eigene Recherche im Heimatland wird anstellen können, wird sie hinsichtlich der Sicherstellung des Kindeswohls die Auskünfte dieser Stellen maßgeblich zu Grunde legen müssen. Landesspezifische Regelungen hierzu gibt es nicht.

Mecklenburg-Vorpommern: Bei unbegleiteten Minderjährigen erfolgt regelmäßig eine Beteiligung der Jugendämter. Die gesetzlichen Vorgaben aus § 42 SGB VIII und § 58 Absatz 1a AufenthG werden beachtet.

Niedersachsen: In Niedersachsen gibt es keine gesonderten Regelungen. Familien mit Kindern und unbegleitete Minderjährige werden grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen.

Nordrhein-Westfalen: Gegenüber der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/10597, Antwort zu Frage 36, ist keine Änderung eingetreten.

Rheinland-Pfalz: Besondere Erlasse und Rundschreiben, die Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger betreffend, existieren in Rheinland-Pfalz nicht. In der Praxis bittet die Ausländerbehörde vor einer Rückführung die zuständige Auslandsvertretung im Zielstaat, zu prüfen, ob die Inempfangnahme der/des Minderjährigen durch ein Familienmitglied, eine zur Personensorge berechnete Person oder eine geeignete Aufnahmeeinrichtung gemäß § 58 Absatz 1a AufenthG gewährleistet ist. Dabei kann das Auswärtige Amt oder ein internationaler Sozialdienst um Unterstützung gebeten werden. In der Regel verzichten die rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden jedoch auf die Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger.

Saarland: Alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer, auch die 16- und 17-jährigen Minderjährigen, werden im Saarland von der Jugendhilfe in Obhut genommen, es wird ein Vormund bestellt und der Minderjährige wird in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung sozialpädagogisch betreut.

Vor einer Rückführung fragt die Ausländerbehörde bei der Auslandsvertretung im Zielstaat an, ob entsprechend den Vorgaben des § 58 Absatz 1a AufenthG die

Empfangnahme des Minderjährigen durch ein Familienmitglied bzw. einen gesetzlichen Vertreter oder eine geeignete Aufnahmeeinrichtung gewährleistet ist.

Sachsen: Für Minderjährige wurde und wird in Sachsen keine Abschiebungshaft beantragt und vollzogen. Spezielle Festlegungen wurden nicht getroffen. Unbegleitete Minderjährige werden in Sachsen in die Obhut der Jugendämter gegeben.

Sachsen-Anhalt: In Sachsen-Anhalt hat jede Aufnahme- oder Ausländerbehörde, in deren Bezirk ein mutmaßlich unbegleiteter Minderjähriger eintrifft, unverzüglich das örtlich zuständige Jugendamt zu verständigen. Die altersgerechte Unterbringung des unbegleiteten Minderjährigen wird dann durch das Jugendamt vorgenommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

Schleswig-Holstein: In Schleswig-Holstein gilt folgende Erlassregelung: Bei Jugendlichen, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, soll ein Haftantrag nur gestellt werden, wenn die Haft für die Sicherung der Abschiebung unabdingbar erscheint. Die Ausländerbehörde muss vor Stellung eines Haftantrages in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt klären, ob eine anderweitige Unterbringung im Sinne des § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII möglich und geeignet ist. Das ist im Haftantrag auszuführen. Insoweit hat sich hier zu den Ausführungen von 2012 keine Änderung ergeben. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/10597, Antwort zu Frage 36, verwiesen.

Thüringen: Zur Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen erfolgt regelmäßig die Einschaltung des Jugendamtes. Das aufnehmende Jugendamt bestellt einen Amtsvormund und regelt die Unterbringung des unbegleiteten Minderjährigen in einer Jugendhilfeeinrichtung. Sollte ein unbegleitet eingereister Minderjähriger abgeschoben werden, so wäre für die Begleitung des Minderjährigen die zwischen dem Thüringer Innenministerium und dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit erarbeitete Leitlinie zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vom 8. Mai 2009 Grundlage.

Nach dieser Leitlinie hat das zuständige Jugendamt die für die Rückführung unter Berücksichtigung des Kindeswohls erforderlichen Begleitmaßnahmen durchzuführen. Im Rahmen der Beteiligung würde das Jugendamt prüfen, ob neben der Ausländerbehörde auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Internationale Sozialdienst, der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes e. V. sowie die Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung im Rahmen des REAG/GARP-Programms beigezogen werden sollten. In Thüringen erfolgen grundsätzlich keine Abschiebungen unbegleiteter minderjähriger Personen.

18. Wie wird nach Länderangaben Artikel 16 Absatz 3 der EU-Rückführungsrichtlinie in der Praxis umgesetzt, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich, insbesondere auch zur Situation von traumatisierten Personen entsprechend Artikel 3 Nummer 9 der EU-Rückführungsrichtlinie (bitte nach den einzelnen Bundesländern differenziert darstellen)?

Länderantworten zu Frage 18:

Baden-Württemberg: Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Bayern: Allgemein gilt, dass Abschiebungshaft in Bayern unter strikter Beachtung der verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorgaben angeordnet und vollzogen wird. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist in allen Verfahrensstadien und von allen beteiligten Behörden und Gerichten zu beachten. Jeder

Anordnung liegt eine richterliche Entscheidung zu Grunde. Dabei überprüft das Haftgericht nicht nur das Vorliegen eines Haftgrundes, sondern – wie bei jeder Freiheitsentziehung – stets auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Insbesondere werden in Bayern Minderjährige grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen.

Berlin: Die angemessene Berücksichtigung der Situation schutzbedürftiger bzw. traumatisierter Personen im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 und die Umsetzung des Artikels 16 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG werden durch vielfältige Regelungen der Gewahrsamsordnung gewährleistet.

Vor einer Unterbringung im Abschiebungsgewahrsam Berlin wird die Gewahrsamsfähigkeit der einzubringenden Personen überprüft (vgl. Nummer 1.3 (2) der Gewahrsamsordnung). Im Rahmen dieser Überprüfung und der freiwilligen sanitätsdienstlichen Eingangsbefragung bzw. ärztlichen Untersuchung sowie in weiteren Gesprächen zwischen Insassen und Psychologen wird u. a. festgestellt, ob es sich um eine „schutzbedürftige Person“ im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Richtlinie handelt. Sofern sich die jeweilige Person in einem Zustand befindet, der eine sofortige stationäre Behandlung erfordert, wird Entsprechendes veranlasst.

Personen, die durch physische oder psychische Gewalt ein Trauma erlitten haben, sind nicht gewahrsamsfähig und werden somit gar nicht erst in der Abschiebungshafteinrichtung untergebracht bzw. bei entsprechender Feststellung aus dem Gewahrsam entlassen.

Die Insassen des Abschiebungsgewahrsams Berlin werden umfassend medizinisch versorgt. Hierzu gehört unter anderem auch eine ggf. psychiatrische bzw. eine individuelle psychologische und sozialpädagogische Betreuung. Für minderjährige Abschiebungshäftlinge erfolgt eine entsprechende sozialpädagogische Betreuung (vgl. Nummer 2.7.4 (1) und (2) der Gewahrsamsordnung). Darüber hinaus wird bei Bedarf eine seelsorgerische Betreuung der Abschiebungshäftlinge vermittelt (vgl. Nummer 2.7.3 (1) der Gewahrsamsordnung). Im Falle einer erforderlichen Kriseninterventionen oder Intensivbetreuung werden geeignete Betreuungspersonen und externe Fachkräfte herangezogen (vgl. Nummer 2.7.5 (4) der Gewahrsamsordnung).

Schwangere werden wie alle anderen Frauen untergebracht. Ist durch die Schwangerschaft die Gewahrsamsfähigkeit nicht mehr gegeben, werden diese Frauen aus dem Abschiebungsgewahrsam entlassen. Für Schwangere bzw. Frauen, die ein Kind entbunden haben, gelten entsprechende Schutzfristen, die drei Monate vor dem errechneten bzw. drei Monate nach dem tatsächlichen Geburtstermin liegen.

Personen, die dauerhaft und gravierend durch eine schwere Behinderung beeinträchtigt sind, werden grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen. Zudem können Personen, die eine Behinderung geltend machen, auf eigenen Wunsch vom Polizeiarztlichen Dienst hinsichtlich ihrer Haftfähigkeit untersucht werden.

Ebenso werden Personen unter 16 Jahren grundsätzlich nicht in den Abschiebungsgewahrsam eingebracht. Die hierzu möglichen Ausnahmefälle sind der Antwort zu Frage 16 zu entnehmen.

Im Falle alleinerziehender Elternteile mit minderjährigen Kindern sind Kinder vorrangig bei Verwandten oder Bekannten unterzubringen, notfalls sind sie dem Kindernetz zu übergeben.

Zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

Erfolgt eine Unterbringung minderjähriger Personen unter 18 Jahren, sind diese grundsätzlich getrennt von erwachsenen Abschiebungshäftlingen unterzubringen (vgl. Nummer 2.1 (3) der Gewahrsamsordnung).

Angehörigen derselben Familie oder nahestehenden Abschiebungshäftlingen ist – nach Maßgabe freier Kapazitäten und unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung sowie der Arbeitsabläufe im Gewahrsam – auf Wunsch eine gemeinsame Unterbringung zu ermöglichen (vgl. Nummer 2.1 (8) der Gewahrsamsordnung).

Brandenburg: Traumatisierte und nach ärztlicher Begutachtung haftunfähige Personen werden nicht in Abschiebungshaft genommen. Treten diese Merkmale erst unter Haftbedingungen auf, wird ärztliche Hilfe und Beratung angeboten. Die AHE betreibt ein systematisches psychologisches Screening bei Haftaufnahme und setzt hierfür Sozialarbeiter und Psychologen ein.

Bremen: Durch das Aufnahmeverfahren im Abschiebungsgewahrsam ist sichergestellt, dass schutzbedürftige Personen ggf. erkannt und durch den Polizeiarzt untersucht werden. Erforderlichenfalls werden besondere Maßnahmen ergriffen, u. a. werden von einer Sozialarbeiterin des Sozialen Dienstes Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen erbracht. Wenn sich nach der Inhaftierung die Folgen eines Traumas oder eine psychische Auffälligkeit zeigen, wird auf diese Situation in enger Absprache zwischen dem Polizeigewahrsam, der Ausländerbehörde, einem Facharzt oder der Fachdienststelle, dem Amt für Soziale Dienste, einzelfallbezogen reagiert (entsprechend den Nummern 4.4.1 und 4.4.2 der Gewahrsamsordnung vom 6. Juni 2002, zuletzt geändert durch Erlass des Senators für Inneres und Sport vom 10. Juli 2008).

Hamburg: Entfällt, da Hamburg über keine eigene Abschiebungshafteinrichtung verfügt.

Hessen: Da die Abschiebungshaft mangels einer eigenen Abschiebungshafteinrichtung nicht mehr in Hessen vollzogen wird, bedarf es derartiger Vorgaben nicht.

Mecklenburg-Vorpommern: Mecklenburg-Vorpommern verfügt über keine Abschiebungshafteinrichtung. Eine gesonderte Regelung gibt es vor diesem Hintergrund in Mecklenburg-Vorpommern nicht.

Niedersachsen: In Niedersachsen erfolgt die Beurteilung und Entscheidung über die Gewahrsams- und Reisefähigkeit sowie die gesundheitliche Betreuung und Versorgung der Abschiebungsgefangenen durch beauftragte Ärzte/Ärztinnen. Im Rahmen der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung wird auf Verletzungen, die aufgrund von körperlicher Misshandlung und Folter entstanden sein können, geachtet und diese werden dokumentiert. Ausführungen zu Fachärzten/Fachärztinnen erfolgen aufgrund entsprechender ärztlicher Empfehlung.

Abschiebungsgefangene werden auf Wunsch und bei Bedarf psychologisch durch vollzugseigene Fachkräfte betreut, solange die Fachkompetenz ausreichend ist.

Abschiebungsgefangene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden grundsätzlich sozialpädagogisch betreut.

Ausreisepflichtige Ausländer, bei denen eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS-Erkrankung) nach den Kriterien des Bundesamtes für Migration und

Flüchtlinge und der Definition des ICD-10 F43.1 (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) festgestellt wurde, werden in Niedersachsen nicht in Abschiebungshaft genommen.

Nordrhein-Westfalen: Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/10597, Antwort zu Frage 16, verwiesen.

Rheinland-Pfalz: In der GfA wird im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes umfassende medizinische Hilfe gewährt. Diese beinhaltet auch psychologische und psychotherapeutische Behandlungen.

Fortbildung zum Thema „Traumatisierung“ (Schulung des ärztlichen und medizinischen Dienstes, Sozialdienstes, Nichtregierungsorganisationen, Vollzugspersonals und Seelsorger).

Umsetzung des Arbeitspapiers „Traumatisierung – Folgen und Notwendigkeiten bei Anordnung von Abschiebungshaft“ und der darin enthaltenen Empfehlungen unter dem Gesichtspunkt möglicher Traumatisierung zu besonderen Zeitpunkten der Verletzlichkeit (z. B. bei der Aufnahme in den Gewahrsam).

Saarland: Nach der in der Antwort zu Frage 4 genannten Verwaltungsvereinbarung obliegt die Ausgestaltung der Haftbedingungen dem Land Rheinland-Pfalz.

Sachsen: Schutzbedürftige Personen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 der o. g. Richtlinie werden in Sachsen nicht in Abschiebungshaft genommen.

Sachsen-Anhalt: Es werden die in den von Sachsen-Anhalt in Amtshilfe in Anspruch genommenen Abschiebungshafteinrichtungen vorhandenen Möglichkeiten genutzt.

Schleswig-Holstein: Schleswig-Holstein hat mit Erlass vom 2. Mai 2012 Regelungen zur Durchführung der Abschiebungshaft veröffentlicht. Danach ist die Hafteinrichtung über gesundheitliche Einschränkungen, insbesondere Traumatisierungen, zu informieren.

Thüringen: Jeder neu aufgenommene Abschiebungsgefangene wurde im Rahmen des Aufnahmeverfahrens alsbald ärztlich von der Anstaltsärztin/dem Anstaltsarzt der JVA Suhl-Goldlauter untersucht.

Die Prüfung der Lebenssituation der Abschiebungsgefangenen erfolgte zu Beginn der Inhaftierung im Verlauf des sogenannten Erstgesprächs mit einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter des Sozialdienstes der JVA Suhl-Goldlauter.

Ziele des Gesprächs waren,

- dass sich die Sozialarbeiter einen ersten Eindruck über die Persönlichkeit, die Gefühls- und Lebenswelt des Abschiebungsgefangenen verschaffen,
- dass Krisensituationen erkannt und Maßnahmen bzw. Hilfestellungen angeboten oder eingeleitet wurden,
- dass der Hilfs- und Betreuungsbedarf für den Abschiebungsgefangenen und seine Angehörigen ermittelt wurde,
- dass sich die Sozialarbeiter als Ansprechpartner angeboten und den Abschiebungsgefangenen über die Aufgabe des Sozialdienstes informiert haben und
- dass die Abschiebungsgefangenen mit Dingen des persönlichen Bedarfs (z. B. ausreichend Bekleidung, Lese- und Schreibmaterial) versorgt wurden.

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes und des Sozialen Dienstes waren uneingeschränkt auch für die psychosoziale Betreuung und Krisenintervention für Abschiebungsgefangene zuständig. Spezielle Anweisungen o. Ä. gab es nicht.

Falls eine Verständigung zwischen der Sozialarbeiterin/dem Sozialarbeiter und dem Abschiebungsgefangenen nicht möglich war, wurden Dolmetscherdienste oder auch Landsleute hinzugezogen.

19. Welche Regelungen bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern zu den Geldbeträgen („Handgeld“), die den Betroffenen in Abschiebungshaft bzw. bei der Abschiebung belassen bzw. nach einer Abschiebung ausgehändigt werden, um z. B. die Weiterfahrt vom Flughafen an den Herkunftsort oder erste Übernachtungen und Verpflegungen zu ermöglichen, und welche sonstigen Regelungen bestehen zu Gepäck und anderen Dingen, die im Rahmen einer Abschiebung mitgenommen werden dürfen (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?

Länderantworten zu Frage 19:

Baden-Württemberg: Verfügt ein abzuschiebender Ausländer über erhebliche Barmittel, soll eine Sicherheitsleistung zur Deckung der Abschiebungskosten einbehalten werden. Die Sicherheitsleistung wird höchstens in Höhe der voraussichtlich entstehenden Abschiebungskosten einbehalten. Zur Sicherung des Existenzminimums nach der Ankunft im Zielstaat wird dem Ausländer ein Betrag bis zur Höhe des für ihn zum Zeitpunkt der Abschiebung geltenden monatlichen Sozialhilferegelsatzes belassen. Familien wird ein Betrag bis zur Höhe des für die Familie geltenden monatlichen Sozialhilferegelsatzes belassen. Überbrückungsgeld und unpfändbares Eigengeld von Strafgefangenen wird im Fall der Abschiebung aus der Strafhaft dem Ausländer ebenfalls belassen.

Macht der abzuschiebende Ausländer in Baden-Württemberg glaubhaft, nicht über finanzielle Mittel in ausreichender Höhe zu verfügen, um im Heimatland seinen Zielort erreichen oder sich bis zur Ankunft am Zielort im notwendigen Umfang verpflegen zu können, kann ein angemessenes Handgeld ausgehändigt werden.

Für Abschiebungsgefangene, die in Amtshilfe durch Rheinland-Pfalz in der Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige in Ingelheim untergebracht sind, wird der dort gültige Handgelderlass angewandt.

Dem abzuschiebenden Ausländer wird in Baden-Württemberg ermöglicht, Gepäck mitzunehmen, dessen Mitnahme die Abschiebung nicht erschwert und keine zusätzlichen Kosten verursacht. Die Mitnahme weiteren Gepäcks kann zugelassen werden, wenn der Ausländer für die zusätzlichen Kosten aufkommt bzw. hierfür eine ausreichende Sicherheitsleistung vorliegt.

Bayern: Zur Beantwortung der Frage verweist Bayern auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 5. September 2012 auf Bundestagsdrucksache 17/10597, Antwort zu Frage 22.

Berlin: Mittellosen Abzuschiebenden wird unmittelbar vor ihrer Rückführung ein Handgeld in Höhe von 55 Euro ausgehändigt. Bei vorhandenen Barmitteln unter 55 Euro wird die entsprechende Differenz ausgezahlt. Die Mitnahme von Gepäck richtet sich nach den Gepäckrichtlinien der jeweiligen Fluggesellschaft.

Brandenburg: Im Erlasswege ist geregelt, dass ein Geldbetrag von bis zu 50 Euro belassen bzw. als Reisegeld ausgezahlt wird. Die Übergepäckkosten

richten sich nach der Fluggesellschaft und werden den Abschiebungskosten zugerechnet.

Bremen: Mittellose Abschiebungshäftlinge erhalten auf Antrag von der Ausländerbehörde ein Handgeld in Höhe von 50 bis 100 Euro zur Begleichung von Fahrtkosten vom Flughafen in den Heimatort. Normales Reisegepäck können die Abschiebungshäftlinge bei der Abschiebung mitführen. Besondere Regelungen bestehen hierzu nicht.

Hamburg: Abzuschiebenden Personen wird zur Ermöglichung der Weiterreise im Heimatland auf Antrag ein Regelbetrag in Höhe von 50 Euro als Handgeld ausbezahlt, wenn diese nicht selbst über entsprechende Barmittel verfügen. Der Betrag kann im Einzelfall überschritten werden, wenn aufgrund besonderer Umstände ein darüber hinausgehender Bedarf glaubhaft gemacht wird. Eine Auszahlung erfolgt nicht bei Überstellungen nach der Dublin-Verordnung oder wenn die betroffene Person innerhalb der letzten zwölf Monate schon einmal abgeschoben wurde und ein unabwendbarer Bedarf nicht glaubhaft gemacht werden konnte. Die Auszahlung des Handgeldes erfolgt am Flughafen. Werden über die Weiterreise hinaus weitere Bedarfe geltend und glaubhaft gemacht, können weitere Beträge vor der Abschiebung ausbezahlt oder in Sachleistungen gewährt werden.

Hessen: Spezifische Regelungen zu Gepäck u. Ä. gibt es in Hessen nicht. Die Mitnahme des Gepäcks liegt in der Verantwortung der Betroffenen und ist zudem abhängig von den Mitnahmekapazitäten der Fluggesellschaften. Einen sogenannten Handgelderlass gibt es in Hessen gleichfalls nicht.

Mecklenburg-Vorpommern: In Mecklenburg-Vorpommern ist es bereits seit Jahren gängige Praxis, dass, sofern der betreffende Ausländer mittellos ist und bekannt ist, dass im Zielland eine Weiterreise erforderlich ist, ein Handgeld von maximal 50 Euro gewährt wird. Teilweise wird dieses auch nach Rücksprache mit der Bundespolizei noch am Flughafen ausgereicht. Eine einheitliche Regelung ist mithin bisher nicht erlassen worden.

Bei der Buchung der Flüge wird pro Person ein Gepäckstück als Freigeäck gewährt. In der Regel hat dieses Gepäckstück ein Gewicht von ca. 20 kg. Darüber hinausgehende Gepäckstücke müssen bezahlt bzw. zurückgelassen werden. Im Übrigen gelten die Vorgaben der jeweiligen Fluggesellschaft.

Niedersachsen: Den Abschiebehaftgefangenen in Niedersachsen steht nach dem Erlass des Niedersächsischen Justizministeriums vom 22. Oktober 2012 ein abgesetztes Taschengeld (70 Prozent von zurzeit 143 Euro nach § 3 Absatz 1 Satz 5 AsylbLG) zu. Landesrechtliche Regelungen zur Auszahlung eines sogenannten Handgeldes im Rahmen einer Abschiebung gibt es in Niedersachsen nicht. Die Verwaltungsvollzugsbeamten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, die die abzuschiebenden Personen zu den Flughäfen bzw. Grenzübergang begleiten, sind in der Lage, dem Ausländer vor Ort (am Flughafen/Grenzübergang) im Bedarfsfall einen geringen Bargelddbetrag auszuhändigen, um ihm die Weiterreise im Heimatland zu erleichtern.

Nordrhein-Westfalen: Die bei der Zuführung zur UfA mitgebrachte Habe sowie Geldmittel werden während der Unterbringung im Abschiebungsgewahrsam verwahrt. Die Unterbrachten können im Rahmen von Einkäufen über Geldmittel verfügen.

Während der Unterbringung im Abschiebungsgewahrsam erhält der Betroffene ein Taschengeld.

Um die Deckung der Kosten einer Abschiebung im Vorfeld der Abschiebung zu sichern und eine anderweitige Verwendung vorhandener Mittel durch den Kostenschuldner zu verhindern, soll die Ausländerbehörde vom Kostenschuldner gemäß § 66 Absatz 5 AufenthG eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheitsleistung wird in Höhe der geschätzten voraussichtlichen Abschiebungskosten geltend gemacht, soweit sie den zur Sicherung des Existenzminimums zu belassenden Betrag übersteigt.

Verfügt ein Ausländer nach der Vollstreckung einer Sicherheitsleistung bei seiner Ingewahrsamnahme in der Abschiebungshafteinrichtung noch über Geldmittel, die über das Existenzminimum hinausgehen, so sind diese bei der Prüfung der Bedürftigkeit zur Gewährung von Taschengeld zu berücksichtigen.

Hinsichtlich weiterer Details wird auf den Runderlass des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen über die Grundsätze der Kostenerstattung im Zusammenhang mit Abschiebungen ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger vom 5. Dezember 2008 – Az. 15-39.22.01-5 (SMBl.NRW. 26) verwiesen.

Mittellose Ausländer erhalten für die Erstversorgung im Zielstaat ein Handgeld von 50 bis zu 70 Euro pro Person.

Rheinland-Pfalz: Es wird bedarfsorientiert ein Handgeld von 50 Euro gewährt, in begründeten Ausnahmefällen bis 70 Euro.

Saarland: Im Saarland ist durch Erlass geregelt, dass Erwachsene und Jugendliche einen Geldbetrag in Höhe von 50 Euro, Kinder bis 12 Jahre 25 Euro erhalten und der Höchstbetrag für eine Familie 150 Euro beträgt.

Sachsen: In Sachsen gibt es keine Regelungen zum sog. Handgeld in dem Sinne, dass es regelmäßig ausgezahlt wird. Sofern Bargeld bei der Abschiebung festgestellt wird, wird nur der über den Freibetrag (in Höhe des für einen Monat zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums gewährten sog. Taschengeldes) hinausgehende Betrag eingezogen (aber: soweit Dublin-III-Überstellungen an einen anderen Mitgliedstaat vorliegt, wird keine Sicherheitsleistung erhoben). Bei Abschiebung mehrerer Personen im Familienverband addieren sich die Freibeträge der Familienmitglieder. Wird der Betroffene aus der Haft abgeschoben und verfügt er über Vermögen, darf dieses nur eingezogen werden, wenn es sich nicht um Überbrückungsgeld oder Beihilfen zu den Reisekosten handelt. Auf die Einziehung von Beträgen unter 10 Euro wird verzichtet. Gepäck bis 20 kg pro Person (über 2 Jahre) darf mitgeführt werden, für „Übergepäck“ hat der Betroffene selbst zu zahlen. Der Transport darüber hinausgehenden Besitzes ist privat durch den Betroffenen oder von ihm beauftragte Personen zu organisieren.

Sachsen-Anhalt: Bei Bedürftigkeit wird den Betroffenen ein angemessenes Handgeld zur Ermöglichung der Weiterreise vom Zielflughafen gezahlt. Bei Flugrückführungen ist die Gepäckmitnahme von den Vorgaben der Fluggesellschaft abhängig, die in der Regel 20 Kilogramm pro Person vorgibt.

Schleswig-Holstein: Regelungen bis zur Schließung der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg zum 1. November 2014:

Abschiebungsgefangene, die über eigenes Geld verfügten, bekamen ihr Guthaben bei der Abschiebung ausgehändigt. Mittellose Personen erhielten ein „Handgeld“ in Höhe von 10 Euro bei Rückführung in ein Drittland und 15 Euro bei Abschiebung in das Heimatland. Regelungen zum Gepäck richteten sich nach den Vorgaben der Fluggesellschaften (in der Regel 20 kg).

Diese Regelungen gelten analog auch bei Abschiebungen. Allerdings kann eine Reisebeihilfe bis zur Höhe von 50 Euro gewährt werden. Bedürfnisse, die während der Abschiebung auftauchen, werden in der Regel durch die Personen befriedigt, die die Abschiebung begleiten.

Thüringen: Eine Regelung zur Zahlung von Handgeld gibt es in Thüringen nicht. Die Gepäckmitnahme ist durch die Fluggesellschaften unterschiedlich geregelt. Üblich ist die Mitnahme von 20 bis 30 kg Gepäck pro Person. Übergepäck wird entsprechend freier Kapazitäten durch die Fluggesellschaften gegen Gebühr mitgenommen.

20. Welche Länderangaben liegen zum Umfang bzw. der Inanspruchnahme ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Behandlungen in Abschiebungshaft seit dem Jahr 2012 vor (bitte nach Bundesländern und, soweit möglich, nach Jahren differenzieren)?

Länderantworten zu Frage 20:

Baden-Württemberg: Die medizinische und psychologische Grundbetreuung von Abschiebungshäftlingen war in den Jahren 2012 bis 2014 in der Hafteinrichtung in Mannheim durch die werktägliche Anwesenheit eines externen Arztes sowie eines Krankenpfleger gewährleistet. Bei Bedarf konnten (externe) Fachärzte hinzugezogen werden.

Angaben darüber, wie viele in Abschiebungshaft befindliche Personen seit 2012 psychologisch betreut bzw. psychiatrisch versorgt wurden bzw. in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt werden mussten, werden nicht erhoben. Eine Nacherhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Bayern: Zur konkreten Zahl der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Behandlungen liegen keine verwertbaren statistischen Daten vor.

Berlin:

Bundesland		2012	2013	2014	2015 ⁵⁸
Berlin	Behandlungen und Untersuchungen einschließlich Wiedervorstellungen und Kontrolluntersuchungen	1595	1587	1738	620

Eine statistische Differenzierung nach somatischen und psychiatrischen Gründen für die Untersuchungen und Behandlungen erfolgt nicht.

Brandenburg: Es gibt keine statistischen Erfassungen von auftretenden Erkrankungen der Abschiebungshäftlinge. Dieses ist lediglich in den Haftakten vermerkt. Eine Auswertung ist daher nicht möglich.

Bremen: Es erfolgten 2012 14 ärztliche Behandlungen, 2013 zehn ärztliche Behandlungen, 2014 sieben ärztliche Behandlungen und 2015 eine ärztliche Behandlung. Der jeweilige Umfang der Behandlungen ist nicht bekannt. Psychotherapeutische Behandlung wurde nicht in Anspruch genommen.

Hamburg: Die medizinische Versorgung der Abschiebungshaftgefangenen erfolgte durch das in der Justizvollzugsanstalt für alle Inhaftierten vorhandene medizinische Personal. Eine psychologische Betreuung der Abschiebungshaftgefangenen erfolgte im Rahmen der allgemeinen Betreuung durch den in der Anstalt

⁵⁸ Stand: 06.07.2015.

tätigen psychologischen Dienst, eine psychiatrische Betreuung durch den dort tätigen Facharzt für Psychiatrie. Letztere wurde in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen. Psychotherapeutische Behandlungen wurden nicht angeboten.

Hessen: Solange Abschiebungshaft in Hessen vollzogen wurde, erfolgte die medizinische Versorgung der Abschiebungshäftlinge durch den medizinischen Dienst der jeweiligen Justizvollzugsanstalt. Jeder Abschiebungshäftling wurde nach der Aufnahme unverzüglich dem medizinischen Dienst vorgestellt und hatte auch im Weiteren jederzeit die Möglichkeit, sich bei Bedarf an ihn zu wenden. Die psychologische Betreuung der Abschiebungsgefangenen erfolgte durch den psychologischen Dienst der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.

Eine statistische Erfassung der Inanspruchnahmen ärztlicher oder psychologischer Betreuung gibt es nicht.

Mecklenburg-Vorpommern: Die in der JVA Bützow in Abschiebungshaft untergebrachten Personen sind durch den medizinischen und psychologischen Dienst der Anstalt nach Bedarf behandelt worden, auch unter Einbeziehung von Fachärzten und der Inanspruchnahme von Krankenhäusern. Über den Umfang bzw. die Inanspruchnahme sind keine statistischen Daten erhoben worden. Die Eintragungen dazu sind in der jeweiligen Gesundheitsakte bzw. Gefangenenpersonalakte erfolgt.

Niedersachsen: Die entsprechenden Angaben werden in Niedersachsen statistisch nicht erhoben. Eine nachträgliche Erhebung ist nicht möglich.

Nordrhein-Westfalen: Hierüber liegen keine statistischen Daten vor.

Rheinland-Pfalz: Wird in Rheinland-Pfalz statistisch nicht erfasst.

Saarland: Nach der in der Antwort zu Frage 4 genannten Verwaltungsvereinbarung obliegt die Ausgestaltung der Haftbedingungen dem Land Rheinland-Pfalz.

Sachsen: Die erfragten Angaben werden statistisch nicht erfasst. Die medizinische Betreuung der Abschiebungsgefangenen erfolgte – bis Dezember 2013 – im Regelfall durch den medizinischen Dienst der jeweiligen Justizvollzugsanstalt nach den Grundsätzen der Gesundheitsfürsorge für Strafgefangene (§ 56 ff. StVollzG des Bundes bzw. seit 1. Juni 2013 § 63 ff. SächsStVollzG). Die Abschiebungsgefangenen wurden dabei einer ärztlichen Aufnahmeuntersuchung unterzogen. Im Jahr 2012 musste ein männlicher Abschiebungsgefangener aufgrund wiederholter Selbstverletzungen im Justizvollzugskrankenhaus behandelt werden, wobei neben der somatischen Behandlung eine psychologische Mitbetreuung erfolgte. Im Jahr 2013 war keine Unterbringung eines Abschiebungsgefangenen im Justizvollzugskrankenhaus notwendig geworden. Im Jahr 2012 erfolgte bei einer weiblichen Abschiebungsgefangenen und im Jahr 2013 bei fünf weiblichen Abschiebungsgefangenen eine gynäkologische Untersuchung.

Sachsen-Anhalt: Statistische Angaben zum Umfang und der Inanspruchnahme ärztlicher und psychotherapeutischer Behandlungen in Abschiebungshaft liegen nicht vor.

Schleswig-Holstein: Die ärztliche Versorgung in der AHE wurde durch den Anstaltsarzt der JVA Kiel oder dessen Vertreter durchgeführt. Bei Bedarf wurden Bereitschaftsärzte der Polizei Rendsburg in Anspruch genommen. Die fachärztliche Versorgung wurde durch niedergelassene Ärzte vorgenommen. Krankenhäuser standen für die stationäre Versorgung zur Verfügung. Statistiken zum Umfang bzw. zur Inanspruchnahme ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Behandlungen wurden seit 2011 nicht mehr erhoben. (Regelungen bis zur Schließung der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg zum 1. November 2014).

Thüringen: Statistische Angaben zum Umfang und zur Inanspruchnahme ärztlicher und psychotherapeutischer Behandlungen in Abschiebungshaft in der JVA Suhl-Goldlauter liegen nicht vor.

21. Welche Formen der (kostenlosen) Rechtsvertretung, Rechtsberatung, Information und sozialen Betreuung gibt es in den Abschiebungshafteinrichtungen nach Länderangaben (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten und Änderungen gegenüber der Antwort auf die Große Anfrage aus dem Jahr 2012 – Bundestagsdrucksache 17/10597, Fragen 59 und 60 – kenntlich machen)?

Länderantworten zu Frage 21:

Baden-Württemberg: Soweit die Abschiebungshaft in den Hafteinrichtungen in Baden-Württemberg vollzogen wurde, wurden, in der Regel – neben der Betreuung durch einen Seelsorger sowie den Sozialdienst – auch Gesprächsrunden und Einzelgespräche ehrenamtlicher Mitarbeiter angeboten. In der Abschiebungshafteinrichtung auf dem Gelände der JVA Mannheim wurden für die Abschiebungshäftlinge durch die zuständige Ausländerbehörde zweimal wöchentlich sowie nach Bedarf durch Amnesty International (Anmeldung über Listeneintrag) Sprechstunden angeboten. Der Vertreter der Ausländerbehörde stand den Abschiebungshäftlingen als Ansprechpartner in allen ausländerrechtlichen Belangen zur Verfügung und erläuterte den Betroffenen im Bedarfsfall die Verfahrenssituation und den Inhalt behördlicher Schreiben. Im persönlichen Gespräch bestand die Möglichkeit, auf individuelle Bedürfnisse der Abschiebungshäftlinge einzugehen. Bei Bedarf wurde von der Ausländerbehörde ein Dolmetscher hinzugezogen. In der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd konnten sich Abschiebungshäftlinge insbesondere an die örtliche Bürgerinitiative gegen Fremdenfeindlichkeit e. V. wenden. Darüber hinaus erhielten Abschiebungshäftlinge bei Bedarf kostenlose Rechtsberatung beim zuständigen Amtsgericht.

Eine Rechtsanwaltsliste konnte von den Abschiebungshäftlingen eingesehen werden, so dass eine Kontaktaufnahme stets möglich war. In der Abschiebungshafteinrichtung auf dem Gelände der JVA Mannheim waren neben den üblichen Besuchszeiten Rechtsanwaltsbesuche darüber hinaus zu den weiteren Öffnungszeiten der Besuchsabteilung nach vorheriger Vereinbarung möglich. Auch konnten die Abschiebungshäftlinge ohne Überwachung (über das stationäre Telefon der Abschiebungshafteinrichtung) telefonieren sowie Briefe versenden und empfangen.

Es war sichergestellt, dass die Abschiebungshäftlinge Kontakt zu nichtstaatlichen Hilfsorganisationen aufnehmen konnten. Diese berieten die Betroffenen und vermittelten in vielen Fällen Rechtsbeistände.

In der Abschiebungshafteinrichtung auf dem Gelände der JVA Mannheim erhielten die Abschiebungshäftlinge zudem kostenlose Rechtsberatung.

Darüber hinaus lag die Hausordnung der Abschiebungshafteinrichtung zumindest auch in einer für die wesentlichen Abschiebungsgefangenengruppen verständlichen (Fremd-)Sprache vor. Zudem wurde den Abschiebungshäftlingen durch die Abschiebungshafteinrichtung ein allgemeines Hinweisblatt ausgehändigt, das die Abschiebungshäftlinge über ihre Situation, Rechte und Pflichten informierte und in acht Sprachen zur Verfügung stand.

Bayern:

Abschiebungsgefangenen stehen – wie allen bedürftigen Bürgerinnen und Bürgern – die Möglichkeiten der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe sowie der Beratungshilfe offen.

Die rechtlichen Grundlagen dazu sind in § 114 ff. der Zivilprozessordnung bzw. § 76 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) geregelt.

Die sowohl für die Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe wie auch für die Beratungshilfe erforderliche Bedürftigkeit ist bei Abschiebungsgefangenen in aller Regel gegeben. Im Gegensatz zur Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe ist die hinreichende Erfolgsaussicht keine Voraussetzung für die Gewährung von Beratungshilfe.

Damit wird der Verfahrensgarantie des Artikels 13 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie Rechnung getragen, wonach die erforderliche Rechtsberatung und/oder -vertretung auf Antrag gemäß einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Bestimmungen zur Prozesskostenhilfe kostenlos gewährt wird.

Zur Situation in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft – ist ergänzend anzumerken, dass Vertreter des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes und von Amnesty International regelmäßig die Einrichtung aufsuchen und kostenlose Rechtsberatung erteilen. Jeder Abschiebungsgefangene hat jederzeit die Möglichkeit, um ein persönliches Gespräch mit den genannten Vertretern vor Ort nachzusuchen. Darüber hinaus können Abschiebungsgefangene bei Bedarf auch schriftlich oder fernmündlich mit Vertretern der genannten Gruppen außerhalb der Einrichtung in Kontakt treten.

Für den Kontakt von in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn inhaftierten Abschiebungsgefangenen zu ihren anwaltlichen Vertretern besteht hinsichtlich Besuchen während der Besuchszeiten sowie schriftlicher Korrespondenz keinerlei Begrenzung. Telefonate werden in dringenden Fällen stets, im Übrigen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten ermöglicht.

Die soziale Betreuung der Abschiebungsgefangenen wird in erster Linie von dem aus drei Personen bestehenden Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn geleistet. Zudem bietet auch der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Hilfestellung in sozialen Angelegenheiten an. Muslimische Gefangene werden zusätzlich von einer örtlichen türkischen Gemeinde betreut.

Berlin: Seit dem 1. Mai 2015 sind im Abschiebungsgewahrsam Berlin keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde mehr tätig. Sonstige Änderungen der in den Antworten zu den Fragen 59 und 60 auf Bundestagsdrucksache 17/10597 dargelegten Verfahrensweisen liegen nicht vor.

Brandenburg: In Brandenburg steht den Abschiebungshäftlingen eine kostenlose einmalige Rechtsberatung durch Rechtsanwälte zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt durch das Land Brandenburg.

Darüber hinaus ist die seelsorgerische Betreuung durch kirchliche Organisationen gesichert, die eine Verfahrensberatung einschließt.

In der AHE ist täglich eine Sozialarbeiterin als Ansprechpartnerin für die Abschiebungshäftlinge vor Ort.

Bremen: Eine kostenlose Rechtsberatung wird einmal in der Woche ehrenamtlich vom „Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e. V.“ im Abschiebungsgewahrsam angeboten. Für Informationen und soziale Betreuung steht eine Sozialarbeiterin zur Verfügung.

Hamburg: Bis zum 24. Juli 2014 siehe Bundestagsdrucksache 17/10596.

Hessen: Da die Abschiebungshaft mangels einer eigenen Abschiebungshafteinrichtung nicht mehr in Hessen vollzogen wird, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Mecklenburg-Vorpommern: Mecklenburg-Vorpommern verfügt über keine Abschiebungshafteinrichtung.

Niedersachsen: Die Abschiebungsgefangenen sind in der Regel schon zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung anwaltlich vertreten. Sofern ein Abschiebungshäftling Kontakt zu einer bestimmten Rechtsanwältin oder einem bestimmten Rechtsanwalt wünscht, wird dieser Kontakt von der Vollzugsbehörde vermittelt. Erforderlichenfalls werden Unterlagen per Telefax an Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte weitergeleitet. Kosten entstehen der oder dem Gefangenen durch die Vermittlung nicht. Seit Januar 2014 können die Abschiebungsgefangenen im jeweiligen Unterkunftsbereich einen für sie kostenfreien Internetzugang nutzen. Darüber hinaus stellt die Vollzugsbehörde den Gefangenen auf Wunsch kostenfrei ein SIM-Lock-freies Mobiltelefon zur Verfügung. Auf diese Weise können die Abschiebungsgefangenen jederzeit selbständig Kontakte etwa zu Rechtsanwälten oder Beratungsstellen knüpfen. Psychologische, sozialpädagogische und seelsorgerische Maßnahmen werden bei Bedarf von der Vollzugsbehörde angeboten bzw. vermittelt. Eine Rückkehrberatung wird grundsätzlich ermöglicht. Bedienstete der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen bieten regelmäßige Sprechstunden in der Abschiebungshafteinrichtung an. Eine kostenlose Rechtsberatung während der Abschiebungshaft wird nicht gewährt. Durch das BerHG und das Institut der Prozesskostenhilfe ist auch in Abschiebungshaftssachen eine angemessene anwaltliche Beratung und Vertretung sichergestellt.

Nordrhein-Westfalen: Jedem in der UfA Untergebrachten steht eine einmalige kostenlose Rechtsberatung zu. Die psychosoziale Betreuung während des Gewahrsams erfolgt auf vertraglicher Grundlage über externe Anbieter (European Homecare; Evangelische Kirche - Nadeshda). Dies war auch bis 2014 in der JVA Büren der Fall.

Rheinland-Pfalz: In Rheinland-Pfalz können die in Gewahrsam genommenen Personen eine unabhängige Rechtsberatung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (wöchentlich zwei Stunden) in Anspruch nehmen. Außerdem gibt es einen Rechtshilfefonds, aus dem Zuschüsse zu rechtlichen Verfahren gewährt werden. Das Land leistet im Rahmen der unabhängigen Rechtsberatung Vorschüsse an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Antragstellung für Prozesskosten- oder Beratungshilfe (30 Euro in Anlehnung an die Gebührensätze nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) sowie einen Fahrtkostenzuschuss für die beratenden Anwältinnen und Anwälte (20 Euro für die entstehenden Fahrtkosten). Zusätzlich wird eine Landeszuwendung zur Projektförderung von ehrenamtlichen Sprachmittlern gewährt.

Saarland: Nach der in der Antwort zu Frage 4 genannten Verwaltungsvereinbarung obliegt die Ausgestaltung der Haftbedingungen dem Land Rheinland-Pfalz.

Sachsen: Es ergeben sich gegenüber der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10597, Antwort zu Frage 59, keine Änderungen.

Sachsen-Anhalt: Es werden die in den von Sachsen-Anhalt in Amtshilfe in Anspruch genommenen Abschiebungshafteinrichtungen vorhandenen Möglichkeiten genutzt.

Schleswig-Holstein: Keine Änderungen gegenüber der Anfrage aus dem Jahr 2012 (s. Anhang; Antwort zu Frage 59 auf Bundestagsdrucksache 17/10597):

„In Schleswig-Holstein erfolgt eine umfassende, professionelle und von der Justiz unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung der Abschiebungshäftlinge durch Mitarbeiter der Migrationsberatung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde. Die Beratung wird aus Mitteln des Europäischen Rückkehrfonds gefördert und durch das Land kofinanziert.

Die Sozial- und Verfahrensberatung kann von allen Inhaftierten in Anspruch genommen werden und umfasst unter anderem konkrete Hilfestellung bei Haftbeschwerden, Asylanträgen, Rückkehrberatung sowie allgemeine Fragen zur Haft. Wird im Rahmen dieser Tätigkeit der Bedarf einer anwaltlichen Beratung erkannt, wird der Kontakt zu einem Rechtsanwalt hergestellt. Es besteht auch das Angebot, Adressen von Hilfsorganisationen in Drittstaaten zu vermitteln. Auf die Antwort zu Frage 60 wird im Übrigen verwiesen.“

Antwort zu Frage 60 auf Bundestagsdrucksache 17/10597:

„Kostenlose Rechtsberatung bzw. -vertretung über den nachfolgend genannten Umfang hinaus wird in Schleswig-Holstein nicht angeboten:

Gemäß § 114 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine Glaubhaftmachung der Erfolgsaussichten sieht der Gesetzgeber nicht vor. Während die Prozesskostenhilfe beim Vorliegen ihrer Voraussetzungen für gerichtliche Verfahren bewilligt wird, wird die Beratungshilfe nach § 1 BerHG u. a. für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens gewährt. Im Gegensatz zur Prozesskostenhilfe ist die hinreichende Erfolgsaussicht keine Voraussetzung für die Gewährung von Beratungshilfe.

Auch für Abschiebungshäftlinge besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Beratungshilfe nach dem BerHG zu beantragen. Es ist davon auszugehen, dass fast alle Abschiebungshäftlinge nach den Voraussetzungen des BerHG bedürftig sind und einen Anspruch auf Beratungshilfe haben. Für die Tätigkeit im Rahmen der Beratungshilfe werden Rechtsanwälte nach Teil 2 Abschnitt 5 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vergütet.“

Thüringen: In der JVA Suhl-Goldlauter erfolgte eine kostenlose Rechtsberatung der Abschiebungsgefangenen durch die sogenannte Abschiebehaftgruppe Thüringen des Evangelischen Kirchenkreises „Henneberger Land“. Diese Organisation schaltete gegebenenfalls einen Rechtsanwalt (als Rechtsvertretung) ein.

Durch einen Rechtsanwalt konnten sich die Abschiebungsgefangenen auf eigene Kosten beraten lassen.

Von einem Mitarbeiter des (damaligen) Thüringer Innenministeriums wurden regelmäßig Beratungsgespräche zu auftretenden Fragen der in der JVA Suhl-Goldlauter untergebrachten Abschiebungsgefangenen angeboten. Darüber hinaus wurde bei Bedarf ein stetiger Kontakt zu den jeweiligen Ausländerbehörden ermöglicht.

22. Welche Länderangaben gibt es zu den Kosten der Abschiebungshaft (bitte nach Bundesländern, Haftanstalten und Jahren – seit dem Jahr 2012 – differenzieren und durchschnittliche tägliche Kosten der Abschiebungshaft pro Person – Tagessatz – und Gesamtkosten im Jahr angeben; diese, soweit möglich, bitte auch nach Personal-, Dolmetscher-, Sach- bzw. Gebäudekosten usw. differenzieren), und welche Landesregelungen gibt es dazu, welche Kosten im Rahmen der Abschiebungshaft in welcher Höhe nach § 66 AufenthG in Rechnung gestellt werden?

Länderantworten zu Frage 22:

2012

Bundesland	Haftanstalt	Gesamtkosten	Personalkosten	Sach- und Gebäudekosten	Dolmetscherkosten	sonstige Kosten	Tagessatz pro Person
BE	Grünauer Str. 140 12557 Berlin	11.739.295,45€	8.779.516€	2.359.552€	14.810,31€	585.417,14€	65,26€
BB	AHE Eisenhüttenstadt	56820	6235	2233	k.A.	48351 ⁵⁹	167,12
HB	Polizei Bremen	21.300					42,95
HH	JVA Billwerder	Angaben zu den Gesamtkosten des Abschiebungshaftvollzugs sowie zu den Differenzierungen liegen nicht vor.					112,63
MV	JVA Bützow	108.805,44					68,43
NI	Abt. Langenhagen	1.003.796	725.018	278.778	Keine Differenzierung der Kosten	Keine Differenzierung der Kosten	201,04
	Hafttage	4.993					
RP	GfA Ingelheim	4.595.357	1.746.923	2.530.462	18.672	299.301	100,08
ST							114,68
SH	AHE Rendsburg	1.645,2 T€	544,6 T€	956,7 T€ ⁶⁰	36,7 T€	107,2 T€	197,3T€
TH	JVA Suhl-Goldlauter	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	99,96

Alle Angaben in EUR

⁵⁹ Kosten des Betreibervertrages, siehe Beantwortung zu Frage 7.

Dolmetscherkosten werden den Personen direkt zugeordnet und sind nicht Bestandteil des Tagessatzes.

⁶⁰ Kosten f. Sicherheitsdienste, Gebäudekosten, IT, Administration, Gesundheitsfürsorge, Seelsorge.

2013

Bundesland		Gesamtkosten	Personalkosten	Sach- und Gebäudekosten	Dolmetscherkosten	sonstige Kosten	Tagessatz pro Person	
BE	Haftanstalt Grünauer Str. 140 12557 Berlin	11.671.110,47	8.880.300	2.155.891,54	19.009,59	615.909,34	65,26	
BB	AHE Eisenhüttenstadt	28714	4203	1732	k.A.	22778 ⁵⁹	121,67	
HB	Polizei Bremen	18.900					42,95	
HH	JVA Billwerder	Angaben zu den Gesamtkosten des Abschiebungshaftvollzugs sowie zu den Differenzierungen liegen nicht vor.						93,27
MV	JVA Bützow	193.872,61					68,85	
NI	Abt. Langenhagen	618.345	424.587	193.758	Keine Differenzierung der Kosten	Keine Differenzierung der Kosten	224,61	
	Hafttage	2.753						
RP	GfA Ingelheim	4.261.237 €	1.560.636 €	2.494.460 €	9.276 €	196.865 €	313,14 €	
ST							117,84 €	
SH	AHE Rendsburg	1.641,4 T€	524,6 T€	873,1 T€ ⁶⁰	33,0 T€	110,7 T€	272,21 T€	
TH	JVA Suhl-Goldlauter	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	111,92	

Alle Angaben in EUR

2014

Bundesland		Gesamtkosten	Personalkosten	Sach- und Gebäudekosten	Dolmetscherkosten	sonstige Kosten	Tagessatz pro Person
BE	Haftanstalt Grünauer Str. 140 12557 Berlin	11.558.182,76	8.513.007	2.424.247,20	13.705,11	607.223,45	70,71
BB	AHE Eisenhüttenstadt	11972	1848	846	k.A.	92788 ⁵⁹	117,38
HB	Polizei Bremen	10.300					42,95
HH	JVA Billwerder	Angaben zu den Gesamtkosten des Abschiebungshaftvollzugs sowie zu den Differenzierungen liegen nicht vor.					93,27
MV	JVA Bützow	22.870,13					83,77
NI	Abt. Langenhagen	855.125€	727.112€	128.013€	Keine Differenzierung der Kosten	Keine Differenzierung der Kosten	420,42€
	Hafttage	2.034					
RP	GfA Ingelheim	Noch nicht bekannt	Noch nicht bekannt	2.669.172 €	15.023 €	210.965 €	Noch nicht bekannt
ST							liegt noch nicht vor
TH ⁶¹	JVA Suhl-Goldlauter	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	109,50

Alle Angaben in EUR

⁶¹ Angaben bis Juli 2014.

2015 (Stichtag 30.06.)

Bundesland	Haftanstalt	Gesamtkosten	Personalkosten	Sach- und Gebäudekosten	Dolmetscherkosten	sonstige Kosten	Tagessatz pro Person
Berlin	Grünauer Str. 140 12557 Berlin	5.352.161,43	3.814.162	1.217.279,60	2.408,62	318.311,21	77,80
BB	AHE Eisenhüttenstadt	2006	310	170	k.A.	1526 ⁵⁹	100,28
HB	Polizei Bremen	700					42,95
RP	GfA Ingelheim	Noch nicht bekannt	Noch nicht bekannt	1.436.130 €	5.429 €	131.969 €	Noch nicht bekannt
ST							liegt noch nicht vor

Alle Angaben in EUR

Baden-Württemberg:

	2012	2013	2014
Sachkosten	278.403	302.563	16.070
Personalkosten	745.751	785.511	41.721
Gebäudekosten	228.206	231.243	12.282
Abschreibung und Umlagen	206.369	219.135	11.639
Gesamtkosten	1.458.729	1.538.452	81.712

Die Kosten beziehen sich auf die Haftenrichtung auf dem Gelände der JVA Mannheim. Die im Vergleich extrem niedrigen Kosten im Jahr 2014 resultieren daraus, dass aufgrund der Änderung der Rechtsprechung nach dem Vorlagebeschluss des BGH an den EuGH im ersten Halbjahr 2014 nur noch 35 Abschiebungsfangene mit einer durchschnittlichen Verweildauer von 25 Tagen im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums Baden-Württemberg inhaftiert waren.

Für die Abschiebungshaft sind im Jahr 2012 Kosten in Höhe von 102,39 Euro je Hafttag und im Jahr 2013 Kosten in Höhe von 84,38 Euro je Hafttag angefallen.

Bayern: Haftkosten werden nicht differenziert nach der Art der Haft erhoben. Für den gesamten Justizvollzug betragen die Tageshaftkosten pro Gefangenen im Jahr 2014 in Bayern 105,71 Euro (davon 15,97 Euro Baukosten-Investitionsanteil).

Berlin: Die Kostenaufstellung zur Rechnungsstellung beinhaltet Haftkosten nach dem gültigen Tagessatz, Rückführungskosten, Transportkosten und Personalkosten.

Brandenburg: Über die Kostenregelung des § 66 AufenthG hinaus gibt es keine landesrechtlichen Regelungen, welche Kosten der Abschiebungshaft dem Einzelnen in Rechnung zu stellen sind.

Hessen: Eine Statistik zu den Kosten für die Vollstreckung von Abschiebungshaft wird wegen des immensen Erfassungsaufwandes nicht geführt.

Die Abschiebungshaft im hessischen Justizvollzug wurde in Amtshilfe für die Ausländerbehörden vollzogen. Die Kosten für den Vollzug der Abschiebungshaft wurden in jedem Einzelfall der zuständigen Ausländerbehörde in Rechnung gestellt. Zugrunde gelegt wurde üblicherweise der Tageshaftkostensatz (ohne Baukostenanteil) des Vorjahres.

Er betrug für die Haushaltsjahre 2012 bis 2014:

2012:	106,18 Euro
2013:	112,46 Euro
2014:	118,66 Euro.

Bei Mittellosigkeit des Abschiebungshäftlings hatten die Ausländerbehörden gemäß § 8 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) jedoch nur die Auslagen zu erstatten, die den Betrag von 35 Euro im Einzelfall überstiegen. Auslagen sind die Aufwendungen, die über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehen. Die Werte werden aus der Planung des jeweils aktuellen Haushaltsjahres abgeleitet.

Dieser Satz betrug für die Haushaltsjahre 2012 bis 2014:

2012:	24,07 Euro
2013:	25,27 Euro
2014:	25,37 Euro.

In Hessen wurde neben den Haftanstalten auch in den Polizeipräsidiien Frankfurt am Main und Westhessen Abschiebungshaft in Amtshilfe für die Ausländerbehörden an Personen vollzogen, die keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen unterlagen und nicht suizidgefährdet waren. In den Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiiums Frankfurt am Main wurden ausschließlich volljährige männliche Personen aufgenommen. Der Polizeigewahrsam erstreckte sich längstens über einen Zeitraum von zwei Wochen. Konnte eine Abschiebung in dieser Zeit nicht erfolgen, wurden die Personen in die Einrichtungen der Justiz überführt.

In dem erfragten Zeitraum fand der Erlass „Kosten der Abschiebung von Ausländerinnen und Ausländern“ vom 18. Juni 1997 mit eingearbeiteten Änderungen gemäß Erlass vom 1. März 2000 weiterhin Anwendung. Darin war ein Regelsatz je Übernachtung samt Verpflegung im Polizeigewahrsam von 75 DM festgelegt, der in Euro umgerechnet wurde.

Hinsichtlich der Zahlen für die in der GfA Ingelheim (Rheinland-Pfalz) vollzogene Abschiebungshaft wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Niedersachsen: Daten für 2015 liegen noch nicht vor.

Nordrhein-Westfalen: Als Grundlage für die Festsetzung des sogenannten Tageshaftkostensatzes wurden für die JVA Büren regelmäßig die vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen für das Vorjahr ermittelten Kosten der Abschiebungshaft herangezogen.

Die so ermittelten Tageshaftkostensätze wurden wie folgt festgesetzt: Für

2012:	79,65 Euro
2013:	102,33 Euro
2014:	52,62 Euro.

Die deutliche Senkung 2014 im Vergleich zum Vorjahr (102,33 Euro) erklärt sich durch einen geänderten Berechnungsmodus, nachdem nicht – wie zuletzt – die Zahl der tatsächlich belegten Haftplätze herangezogen wurde, sondern die Zahl der zur Verfügung stehenden Haftplätze (vorgehaltene Kapazität), um die geltend zu machenden Kosten bei sinkenden Abschiebungshaftzahlen nicht übermäßig steigen zu lassen.

Nach den Berechnungen des Justizministeriums beliefen sich die Kosten 2013 auf 4 955 661,34 Euro und schlüsseln sich wie folgt auf:

		EUR
Personalkosten		621.454,10
Sonstige Immobilienkosten	Material für Reparaturen und Instandhaltung, Aufwendungen für Bewirtschaftung und Unterhaltung	1.173,06
Sachkosten	Bücherei	89,00
	Bekleidung, Ausstattung, Körperpflege	263,21
	Sonstiges Verbrauchsmaterial	12.878,24
	Verluste Abgang von beweglichen Versorgungsgütern	8.520,00
Dienstleistungskosten	So. Aufwendungen für andere bezogene Leistungen/ Private Dienstleister	3.081.393,52
	Gutachten, Werkvertrag, Rechts-/Beratung	39.165,58
Umlage Kosten	Personalkosten Umlageabrechnung	473.033,40
	Immobilienkosten Umlageabrechnung	675.840,46
	Sach-+D-kosten Umlageabrechnung	29.878,18
	übrige Kosten Umlageabrechnung	10.339,52
	Innerbetriebliche Leistungsverrechnung Umlageabrechnung	9.854,67
<u>Gesamterlöse</u>		8.221,60
Gesamtkosten		4.963.882,94
Bereinigte Kosten:		4.955.661,34

Kosten/(Haftplätze x Tage) = 4.955.661,34 €/(258 x 365) = 52,62 €

2015:

Für die UfA Büren wurde aufgrund der kurzen Laufzeit noch keine Kostenaufstellung erstellt.

Saarland: Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen. Für die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in der Gewahrsamseinrichtung in Ingelheim auf der Grundlage der in der Antwort zu Frage 4 genannten Verwaltungsvereinbarung bezahlt das Saarland derzeit eine Haftplatzpauschale in Höhe von 79 Euro bei der Belegung des Haftplatzes, bei Nichtbelegung 66 Euro. Darüber hinausgehende Daten werden nicht erhoben, so dass eine Differenzierung im Sinne der Frage nicht möglich ist.

Sachsen: Dazu können keine Kostenangaben gemacht werden, da Daten über die konkreten Kosten der Abschiebungshaft nicht vorliegen. Das resultiert daraus, dass es im Freistaat Sachsen keine reine Abschiebungshafteinrichtungen gab, sondern die Unterbringung der Abschiebungshaftgefangenen in Justizvollzugsanstalten erfolgte. Kosten, die durch diese Unterbringung entstanden, wurden nicht gesondert ausgewiesen.

Die Abschiebungshaftkosten setzen sich aus allgemeinen Haftkosten und Baukosten zusammen. Bislang wurde für Abschiebehaftgefangene im Freistaat Sach-

sen ein Abschlag von 16,54 Prozent auf den allgemeinen Haftkostensatz für angemessen erachtet und durch das Verwaltungsgericht Chemnitz gerichtlich bestätigt. Aufgrund weiterer Urteile der Verwaltungsgerichte in Dresden und Leipzig wurde jedoch mit Schreiben vom 23. Juni 2015 durch das Sächsische Ministerium der Justiz ein Abzug in Höhe von 20 Prozent des allgemeinen Haftkostensatzes bestimmt.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes (Urteil v. 9. März 2012, Az. 3 A 720/10) ist dem reduzierten Haftkostensatz ein jährlich neu zu berechnender Baukostensatz für Abschiebungshaft gefangene hinzuzurechnen.

Der Baukostensatz für Abschiebungshaft wurde vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz nach diesem Berechnungsschema für jedes Jahr neu berechnet.

Jahr	Haftkostensatz ohne Baukostensatz	Abzug 20%	Baukostensatz Abschiebungshaft	Summe pro Tag
2013	87,71 EUR	70,17 EUR	12,02 EUR	82,19 EUR
2014	92,36 EUR	73,83 EUR	9,73 EUR	83,62 EUR

Schleswig-Holstein: Aufgrund der unterjährigen Schließung der Abschiebungshafteinrichtung im Jahr 2014 können die Kosten vergleichsweise nur für 2012 und 2013 dargestellt werden.

Thüringen: Keine Angaben für das Jahr 2015 möglich, da Unterbringung seit Juli 2014 im Rahmen der Amtshilfe in der Abschiebehafteinrichtung des Landes Brandenburg in Eisenhüttenstadt.

Landes-Regelungen zur Kostenerhebung nach § 66 AufenthG:

Baden-Württemberg: Die Abschiebungskosten umfassen nach § 67 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG auch die Kosten der Abschiebungshaft. Die Abschiebungshaftkosten werden nach Anzahl der in der Abschiebungshaft verbrachten Tage und dem jeweils gültigen Tagessatz berechnet. In Ansatz gebracht werden ebenfalls die Transportkosten zu den Abschiebungshafteinrichtungen.

Berlin: Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Brandenburg: Über die Kostenregelung des § 66 AufenthG hinaus gibt es keine landesrechtlichen Regelungen, welche Kosten der Abschiebungshaft dem Einzelnen in Rechnung zu stellen sind.

Bremen: Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV) vom 20. August 2002 (Brem.GBl. S. 455), zuletzt geändert durch Art. 1 Siebte VO zur Änd. der KostenVO für die innere Verwaltung vom 4. 11. 2014 (Brem.GBl. S. 546).

Hamburg: Für die Unterbringung in der JVA Billwerder in Hamburg wurde der Tageskostensatz pro Person in Rechnung gestellt.

Bei der Unterbringung in Abschiebungshafteinrichtungen anderer Länder wird dem Ausländer der von den jeweiligen Einrichtungen errechnete und benannte Tageshaftkostensatz in Rechnung gestellt. Der Tagessatz (Haftkostenpauschale) wird dem Ausländer gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG im vollen Umfang in Rechnung gestellt.

Mecklenburg-Vorpommern: Eine landesseitige Regelung zur Ausführung des § 66 AufenthG gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nicht.

Niedersachsen: Nach dem Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums über die rechtlichen Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben zur Organisation und

Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft vom 23. September 2014 ist die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen für die Erhebung der Kosten nach § 66 AufenthG zuständig.

Nordrhein-Westfalen: Der Umfang der Kostenerstattung ergibt sich aus § 67 AufenthG. Hierzu zählen auch die Kosten der Abschiebungshaft.

Hierzu hat das Land Nordrhein-Westfalen folgende Grundsätze veröffentlicht:

Runderlass des Innenministeriums - 15-39.22.01-5 - v. 5. Dezember 2008 über die Grundsätze der Kostenerstattung im Zusammenhang mit Abschiebungen ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger (SMBl. NRW. 26).

Rheinland-Pfalz: § 67 AufenthG bestimmt abschließend den Umfang der Kosten der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung, die die/der in § 66 AufenthG genannte Kostenschuldnerin/Kostenschuldner zu tragen hat. Weitergehende Landesregelungen bestehen nicht.

Saarland: Landesregelungen zu dieser Thematik existieren im Saarland nicht.

Sachsen-Anhalt: Landesregelungen zur Kostenerhebung nach § 66 AufenthG wurden nicht erlassen.

Schleswig-Holstein: Die Methode der Kostenerhebung nach § 66 AufenthG ist landesrechtlich nicht geregelt. Für die Erstattung der Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung entstehen, wurde der über alle Vollzugsformen hinweg bundeseinheitlich ermittelte Tageshaftkostensatz herangezogen. Dieser betrug 138,65 Euro für 2012 bzw. 155,25 Euro für 2013.

23. Welche Länderangaben liegen zu den Kosten des Abschiebungsverfahrens im Allgemeinen vor (bitte so differenziert wie möglich und nach Jahren differenziert – seit dem Jahr 2012 – angeben, und z. B. Transportkosten, Botschaftsvorfürungen, Passbeschaffung, Sicherheitsbegleitung bei Abschiebungen usw. anführen)?

Länderantworten zu Frage 23:

Baden-Württemberg:

	2012	2013	2014	Bemerkungen
Personentransportleistungen	50.041,35	35.028,13	17.718,92	Bahntickets Anhörungen, Reisebeihilfen
Abschiebungen	1.291.913,68	1.221.630,74	1.403.610,12	Vorfürungen, Polizeikosten, Flugkosten, Begleitkosten (nicht-medizinisch)
sonstige bezogene Leistungen		1.830,22	2.675,37	Lunchpakete, Fotos, Übernachtungen Delegationen etc.
Medizinische Betreuung	114.499,64	166.906,06	193.595,00	Begleitärzte, sonstige medizinische Betreuung (A-Haft, Flughafen)
Gesamt	1.458.251,68	1.425.395,15	1.617.599,41	

Bayern: Statistische Daten zu dieser Frage werden nicht erhoben und können angesichts der Überschneidungen mit Amtshandlungen, die auch, aber nicht ausschließlich der Vorbereitung der Abschiebung dienen, sowie mit allgemeinen Kosten des Verwaltungshandelns der Ausländerbehörden auch nicht beziffert werden (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 5. September 2012 auf die Große

Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Antwort zu Frage 62 auf Bundestagsdrucksache 17/10597).

Berlin: Die Kosten des Abschiebungsverfahrens werden durch die Polizei Berlin nicht differenziert erfasst.

Die Gesamtausgaben für Abschiebungsmaßnahmen (ohne Personalkosten) sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

2012	342.234,- €
2013	411.510,- €
2014	385.120,- €

Brandenburg:

Abschiebungskosten ohne AHE-Unterbringung	2012	2013	2014	2015 ⁶²
Flug- und Fahrkosten	124.767,61	99.258,30	35.257,88	7.613,50
Passbeschaffung	35.461,29	25.164,85	9.772,97	7.878,37
Amtshilfe durch andere Bundesländer	65,94	0	1.263,07	1000,00
Sicherheitsbegleitung bei Abschiebungen	4.690,90	5.801,58	2.540,20	2.527,32
Gesamt	164.985,74	130.224,73	48.834,12	19.019,19

Bremen: Hierzu können keine Angaben gemacht werden, da die Kosten nicht in allen Behörden der Freien Hansestadt Bremen erfasst werden.

Hamburg: Der Umfang der Abschiebungskosten ist in § 67 AufenthG geregelt. Zu den Haftkosten wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen. Transportkosten mit Dienstfahrzeugen werden über Kilometerpauschalen geltend gemacht. Personalkosten werden ebenfalls über Pauschalen berechnet. Sowohl die Kilometer- als auch die Personalkostenpauschale werden in Hamburg jährlich neu berechnet. Nachfolgender Tabelle sind die Pauschalen für die Jahre 2012 bis 2015 zu entnehmen

	Kilometerpauschale	Personalkostenpauschale (Stundensätze)			
		allg. Verwaltung		Vollzugsdienst Polizei	
		mittl.Dienst	geh.Dienst	mittl.Dienst	geh.Dienst
2012	0,55 €	40 €	52 €	41 €	51 €
2013	0,57 €	41 €	51 €	44 €	55 €
2014	0,61 €	42 €	53 €	45 €	56 €
2015	0,60 €	42 €	53 €	45 €	56 €

Die Kosten für eine Sicherheitsbegleitung werden fallbezogen von der Bundespolizei aufgegeben. Alle anderen Kosten fließen fallbezogen detailliert in die Gesamtabstiebungskosten nach § 66 AufenthG ein. Der Kostenschuldner erhält zum Kostenbescheid einen entsprechenden aussagekräftigen Forderungsnachweis. Eine statistische Erhebung und Auswertung weiterer einzelner Kostenbestandteile erfolgt in Hamburg nicht.

⁶² Stand 30.06.2015.

Hessen: Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor, da die Kostenarten zu vielfältig und teilweise nicht von den Betroffenen zu erstatten sind.

Mecklenburg-Vorpommern: Auf die nachfolgenden Übersichten wird verwiesen.

2012

Bezeichnung	Gezahlt in Euro
Flugkosten	87.814,18
Chartermaßnahmen	-
Rückführung	85.736,92
Bus- und Bahnkosten	15.129,70
Dolmetscher	13.385,88
Passkosten	7.693,02
Vorfürungen	8.947,84
Abrechnungen der Landkreise u. kreisfreien Städte	284,00
Sonstiges	53.372,88
Summe	272.364,42

2013

Bezeichnung	Gezahlt in Euro
Flugkosten	91.055,42
Chartermaßnahmen	-
Rückführung	46.545,39
Bus- und Bahnkosten	26.571,06
Dolmetscher	11.457,10
Passkosten	7.983,05
Vorfürungen	5.793,93
Abrechnungen der Landkreise u. kreisfreien Städte	540,10
Sonstiges	39.018,77
Summe	228.964,82

2014

Bezeichnung	Gezahlt in Euro
Flugkosten	121.161,08
Chartermaßnahmen	62.156,82
Rückführung	16.031,34
Bus- und Bahnkosten	33.124,99
Dolmetscher	11.549,94
Passkosten	13.557,55
Vorfürungen	10.472,72
Abrechnungen der Landkreise u. kreisfreien Städte	847,97
Sonstiges	61.388,20
Summe	330.290,61

2015

Bezeichnung	Gezahlt in Euro
Flugkosten	55.082,80
Chartermaßnahmen	-
Rückführung	9.940,16
Bus- und Bahnkosten	15.008,26
Dolmetscher	6.598,53
Passkosten	7.760,25
Vorfürhungen	120,91
Abrechnungen der Landkreise u. kreisfreien Städte	4.777,28
Sonstiges	19.383,74
Summe	117.805,23

Niedersachsen: Die entsprechenden Angaben werden in Niedersachsen statistisch nicht erhoben. Eine nachträgliche Erhebung ist nicht möglich.

Nordrhein-Westfalen: Kosten der Abschiebungsverfahren im Allgemeinen von 2012 bis 31. Juli 2015:

	2012	2013	2014	2015 (bis Juli)
Handgeld	18.602,63 €	8.178,00 €	12.864,03 €	14.900,15 €
Charterflüge	106.872,99 €	105.798,40 €	122.446,45 €	868.336,79 €
PEP-Kosten	40.380,79 €	22.235,40 €	23.702,84 €	5.391,17 €
Allgemeine Flugkosten	1.221.046,41 €	1.133.867,08 €	1.077.657,47 €	856.655,60 €
Transportkosten	76.632,09 €	55.682,65 €	52.973,87 €	34.399,54 €
Reisekosten	2.251,38 €	567,02 €	2.497,54 €	7.223,78 €
Dolmetscher-kosten	37.457,04 €	49.235,70 €	84.322,28 €	77.434,89 €
Arztkosten	182.666,67 €	288.150,79 €	385.467,98 €	341.222,53 €
Diverse Kosten	4.832,05 €	5.383,28 €	8.500,70 €	54.595,69 €
A-Haft-Kosten	17.799,22 €	11.538,02 €	8.247,82 €	2.801,43 €
Allgemeine Abschiebungs-kosten	131.310,24 €	212.025,72 €	183.282,17 €	168.425,85 €
Summe:	1.839.851,51 €	1.892.662,06 €	1.961.963,15 €	2.431.387,42 €
Ergänzend:				
Erstattungen an ZAB	642.860,42 €	466.905,61 €	556.623,68 €	192.289,47 €
Landabschiebungs-kosten	2.057,10 €	6.405,90 €	10.851,52 €	51.588,75 €

Rheinland-Pfalz:

Jahr	Gesamtkosten i.S.d. § 67 Abs.1 AufenthG
2012	420.285,30 €
2013	202.923,29 €
2014	333.874,52 €
2015	Zahlen liegen erst Ende des Jahres vor.

Saarland: Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen. Darüber hinausgehende Daten werden nicht erhoben, so dass eine Differenzierung im Sinne der Frage nicht möglich ist.

Sachsen: Die Beantwortung ist nicht möglich. Der entsprechende Haushaltstitel 0304 532 52-0 umfasst sowohl Kosten, die im Rahmen von Abschiebemaßnahmen entstehen, als auch Ausgaben der landesinternen Verteilung und die damit verbundenen Transportkosten.

Zudem sind nur in Einzelfällen die für die Beantwortung der Frage erforderlichen Kosteneinzelnachweise vollständig in der jeweiligen Akte vorhanden. Die Transport- und Personalkosten der sächsischen Polizeidienststellen werden nur von einigen Polizeidirektionen direkt nach der jeweiligen Abschiebemaßnahme mitgeteilt. Die weitaus höheren Kosten der Bereitschaftspolizei Sachsen im Rahmen der Verbringung zum Abschiebeflughafen (bzw. bei Landüberstellungen der Grenzstelle) müssen in jedem Fall einzeln erfragt werden. Weiterhin gehen tatsächlich vollzogenen Abschiebungen oft gescheiterte Abschiebeversuche voraus, die ebenfalls kostenträchtig sind.

Eine Annäherung an die gewünschten (Einzel-)Angaben ist auch nicht anhand bereits festgesetzter Kosten möglich, da die Einzelfälle zu stark voneinander abweichen, um auch nur grobe Zahlen nennen zu können. Zudem wäre wiederum eine Vielzahl von Akten zu prüfen gewesen, was nicht möglich war.

Sachsen-Anhalt: Eine entsprechende Erfassung erfolgt nicht.

Schleswig-Holstein: Erfasst sind die Kosten der Abschiebungen (Flugkosten, Beförderungskosten, ggf. ärztliche Begleitung, Dolmetscher, weitere Sachausgaben), die das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein durchgeführt hat, sowie die Kosten für DÜ-Rückführungen, die der PE-Beschaffung und der freiwilligen Ausreise. In Schleswig-Holstein stellen sich die Ausgaben wie folgt dar:

2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)
314,2 T€	416,9 T€	346,2 T€	450,0 T€

Eine weitere Differenzierung findet nicht statt.

Thüringen: Eine Auswertung im Sinne der Frage ist nicht möglich.

24. Wie viele Personen in der Abschiebungshaft kamen seit dem Jahr 2012 nach Länderangaben durch Fremdeinwirkung bzw. eigenes Handeln zu Schaden oder nahmen sich das Leben (bitte nach Jahren und Bundesländern und, soweit möglich, nach konkreter Handlung und Datum differenzieren)?

Länderantworten zu Frage 24:

Baden-Württemberg: Seit dem Jahr 2012 waren in den Abschiebungshafteinrichtungen des Landes keine vollendeten Suizide von Abschiebungsgefangenen zu beklagen.

In den Abschiebungshafteinrichtungen des Landes kam es seit 2012 insgesamt zu sechs versuchten Selbsttötungshandlungen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fälle (Ort, Datum, Initialen, Vorfall):

1. Mannheim 13. April 2012 P.O.

Selbststrangulation; vorsorgliche Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus.

2. Mannheim 18. Mai 2012 M.A.
Mehrere Schnittwunden am linken Arm; Erstversorgung im Klinikum Mannheim.
3. Mannheim 27. Mai 2012 I.S.
Selbststrangulation; vorsorgliche Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus.
4. Mannheim 19. Dezember 2012 H.H.
Selbststrangulation und oberflächliche Schnittwunden an den Unterarmen; Erstversorgung im Klinikum Mannheim.
5. Mannheim 1. März 2013 R.D.
Selbststrangulation; Erstversorgung im Klinikum Mannheim.
6. Mannheim 18. April 2013 A.J.
Selbststrangulation; vorsorgliche Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus.

Des Weiteren kam es 2013 zu insgesamt drei Brandlegungen (4. April 2013; 30. Juli 2013 und 16. August 2013) durch Abschiebungsgefangene in der Einrichtung.

Darüber hinaus wurde im Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg im Juli 2013 von einem Abschiebungsgefangenen die Aufnahme von Anstaltskost verweigert, ohne dass es zu wesentlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen gekommen ist.

Bayern: Seit 2012 hat sich in Bayern im Bereich der Abschiebungshaft kein Suizid oder sonstiger Todesfall ereignet. Soweit ohne nähere Eingrenzung danach gefragt wird, wie viele Personen in der Abschiebungshaft durch Fremdeinwirkung bzw. eigenes Handeln „zu Schaden“ kamen, können mangels statistisch verwertbarer Daten keine weitergehenden Angaben gemacht werden.

Berlin: Im Zeitraum von 2012 bis Ende 2014 fügten sich insgesamt elf Personen, die sich im Abschiebungsgewahrsam Berlin befanden, Verletzungen zu bzw. versuchten dieses. Detaillierte Angaben hierzu sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Eine diesbezügliche statistische Auswertung für das laufende Jahr 2015 liegt noch nicht vor. Zu Suiziden ist es im Abschiebungsgewahrsam Berlin im erfragten Zeitraum nicht gekommen.

Übersicht von Selbstverletzungen, Selbstverletzungsversuchen, Suiziden und Suizidversuchen im Abschiebungsgewahrsam Berlin von 2012 bis 2014				
Datum	Land	m/w	Alter	Anlass/ kurze Beschreibung
Jahr 2012				
28.01.2012	Albanien	m	24	Selbstverletzung durch Fausthieb gegen Fenster
11.02.2012	Türkei	m	32	versuchte Strangulation mit Jacke am Fußballtor
15.02.2012	Libanon	m	26	Selbstverletzung durch einen Kopfstoß gegen die Wand
06.09.2012	Algerien	m	27	versuchte Selbstverletzung an manipulierter Steckdose
Jahr 2013				
26.02.2013	Algerien	m	21	Der Insasse verletzte sich unmittelbar vor seiner Abschiebung im Rahmen eines Toilettenganges sowie bei der anschließenden Überführung ins Krankenhaus mit einem scharfkantigen Gegenstand am linken Handgelenk.

Übersicht von Selbstverletzungen, Selbstverletzungsversuchen, Suiziden und Suizidversuchen im Abschiebungsgewahrsam Berlin von 2012 bis 2014				
Datum	Land	m/w	Alter	Anlass/ kurze Beschreibung
22.03.2013	Nigeria	m	43	Der Insasse verschluckte anlässlich seiner bevorstehenden Abschiebung diverse Geldmünzen.
30.03.2013	Bosnien	m	35	Der Insasse verschluckte Geldmünzen.
30.03.2013	Türkei	m	38	Der Insasse verschluckte Geldmünzen.
09.05.2013	Kongo	m	34	Der Insasse randalierte einen Tag vor seiner geplanten Abschiebung und schlug sich ins Gesicht.
29.08.2013	Serbien	m	23	Der Insasse verletzte sich unmittelbar vor seiner Abschiebung im Rahmen eines Toilettenganges mit einem Plastikmesser leicht am linken Unterarm.
Jahr 2014				
11.03.2014	Nigeria	w	39	Die Insassin nahm eine geringe Menge Shampoo zu sich. Die Beweggründe hierfür sind nicht bekannt.

Brandenburg: Es gab keine Suizidversuche oder Selbsttötungen in der AHE in den erfragten Jahren. Selbstverletzungen werden statistisch nicht erfasst.

Bremen: In den Jahren 2012 und 2013 verletzten sich insgesamt zwei Abschiebungshäftlinge oberflächlich mit herausgebrochenen Klingen von Einwegrasierern am Unterarm. Es bestand keine Lebensgefahr.

Hamburg: Keine.

Hessen: Im Gewahrsam des Polizeipräsidiums Westhessen ereignete sich am 5. Mai 2014 ein Vorfall, bei dem sich ein Abschiebungshäftling selbst leichte Verletzungen beibrachte.

Ansonsten kamen seit 2012 in hessischen Justizvollzugsanstalten oder im Polizeigewahrsam keine Abschiebungshäftlinge durch Fremdeinwirkung bzw. eigenes Handeln zu Schaden oder nahmen sich das Leben.

Mecklenburg-Vorpommern: Keine.

Niedersachsen: Am 14. Januar 2014 hat ein Abschiebungshäftling in der Abteilung Langenhagen einen Suizidversuch unternommen.

Nordrhein-Westfalen: Im erfragten Zeitraum gab es während des Vollzugs von Abschiebungshaft keine Suizide, jedoch jeweils einen Fall des versuchten Suizides und der Selbstverletzung.

Am 21. Januar 2012 entfachte ein in Abschiebungshaft befindlicher Gefangener einen Brand in seinem Haftraum in der JVA Büren, um sich selbst zu ersticken.

Der palästinensische Gefangene hatte Toilettenpapier und sonstiges Papier mit Resten von Speiseöl getränkt, diese sodann auf seine flammhemmende Matratze gelegt und angezündet. Durch den Haftraumbrand erlitt der Gefangene eine Rauchvergiftung und wurde zur weiteren Untersuchung in ein Krankenhaus verbracht.

Am 24. April 2013 übergoss sich eine in Abschiebungshaft in der JVA Büren befindliche Gefangene, guineische Staatsangehörige, mit kochendem Wasser, vermutlich um die für den 25. April 2013 anstehende Ausweisung zu verhindern.

Das Wasser hatte die Gefangene mit einem in ihrem Haftraum befindlichen Wasserkocher erhitzt. Im Rahmen der für sie angeordneten Beobachtung in unregelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber alle 15 Minuten, wurde die Selbstver-

letzung gegen 15:30 Uhr entdeckt und die Gefangene unmittelbar dem Sanitätsdienst vorgestellt. Da diese eine eingehende Untersuchung jedoch verweigerte, konnte zunächst nur eine Rötung der Haut festgestellt werden.

Nachdem um 17:44 Uhr per Fax von der Ausländerbehörde Bochum die Entlassung der Gefangenen angeordnet wurde, wurde sie um ca. 18:30 Uhr zum Zwecke der Entlassungsuntersuchung erneut dem medizinischen Dienst der JVA Büren vorgestellt. Dabei wurden Hautrötungen mit Blasenbildungen festgestellt.

Darüber hinausgehende berichtspflichtige Vorkommnisse sind nicht verzeichnet.

Rheinland-Pfalz: Es liegen keine Fälle vor.

Saarland: Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Sachsen: Im Jahr 2012 musste in der Justizvollzugsanstalt Leipzig ein männlicher Abschiebungsgefangener tunesischer Herkunft aufgrund wiederholter Selbstverletzungen in das Justizkrankenhaus aufgenommen und dort behandelt werden. Im Jahr 2013 haben sich in der Justizvollzugsanstalt Leipzig auf dem Stationsflur des Krankenhauses ein männlicher Abschiebungsgefangener und zwei männliche Untersuchungsgefangene gegenseitig geschlagen.

Sachsen-Anhalt: Im Jahr 2014 erlitt eine Person bei einer Schlägerei unter Häftlingen der Abschiebungshafteinrichtung in Berlin ein Hämatom am Oberschenkel. Eine geringfügige dauerhafte Schädigung konnte vom behandelnden Arzt nicht ausgeschlossen werden.

Schleswig-Holstein: In dem Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Oktober 2014 kam es in der AHE Rendsburg weder zu einem Suizid noch zu einem Personenschaden durch Fremdeinwirkung. Andere Selbstverletzungen haben sich wie folgt ereignet:

Jahr	Datum	Vorfall
2012	24.04.12	Selbstverletzung am Oberarm mittels einer Rasierklinge
2012	10.07.12	Schnittverletzungen am linken Handgelenk und Oberarm sowie rechten Unterschenkel
2012	28.08.12	Schnittwunden am Hals und rechten Unterarm
2012	07.09.12	Schnittverletzungen mittels einer Rasierklinge am rechten Oberarm und Hals
2012	25.09.12	Schnittwunden am Oberarm
2012	15.10.12	Kopfverletzung (warf sich mit dem Kopf gegen die Haftraumtür), Schnittverletzung mittels einer Rasierklinge am linken Oberarm
2012	27.12.12	Bauch- und Armverletzung mittels einer Rasierklinge
2013	28.03.13	Schnittverletzungen am linken Oberarm
2014	Fehlanzeige	

Thüringen: In den Jahren 2012 bis 2014 gab es bei den in der JVA Suhl-Goldlauter untergebrachten Abschiebungsgefangenen weder einen Suizid noch einen Suizidversuch. Zudem kam keiner der Abschiebungsgefangenen durch Fremdeinwirkung bzw. eigenes Handeln zu Schaden.

25. Wie viele Personen wurden seit dem Jahr 2012 nach Länderangaben bzw. ergänzender Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen (bitte nach Jahren und Bundesländern differenziert antworten und, soweit vorhanden, weitere Angaben zur Dauer der Inhaftierung, zur genauen Rechtsgrundlage, zu den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten, zum Anteil der Minderjährigen, zu Entlassungen und Gründen hierzu usw. machen), und wie vielen Überstellungen ging eine Inhaftierung voraus (bitte nach Jahren seit dem Jahr 2010 differenzieren)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Länderantworten zu Frage 25:

Baden-Württemberg: Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da in Baden-Württemberg hierzu keine Daten erhoben werden.

Bayern: Statistische Angaben im Sinne der Frage werden nicht erhoben.

Berlin: In Bezug auf die Zahl und die Dauer der Inhaftierungen sowie den Anteil der Minderjährigen im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen. In Bezug auf den Anteil der Überstellungen, denen eine Inhaftierung vorausging sowie die fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Personen, die im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens seit 2012 inhaftiert wurden, wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen. In Bezug auf Entlassungen und die entsprechenden Gründe dafür wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

In der Abschiebungshaftstatistik des Landes Berlin wird nicht zwischen Inhaftierungen zum Zwecke der Abschiebung und der Überstellung nach der Dublin-Verordnung differenziert. Spezifische Angaben zur Haft im Zusammenhang mit Überstellungen nach der Dublin-Verordnung sind daher nicht möglich.

Brandenburg: Keine Angaben möglich, da keine Statistiken geführt werden.

Hamburg: In Bezug auf die Zahl und die Dauer der Inhaftierungen sowie den Anteil der Minderjährigen im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen. In Bezug auf den Anteil der Überstellungen, denen eine Inhaftierung vorausging sowie die fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Personen, die im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens seit 2012 inhaftiert wurden, wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen. In Bezug auf Entlassungen und die entsprechenden Gründe dafür wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

Dublin-Überstellungshaftfälle werden in Hamburg statistisch nicht gesondert erfasst.

Hessen: Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 11 wird verwiesen.

Mecklenburg-Vorpommern: Die Zahlen der Dublin-Überstellungshaft wurden durch den Justizvollzug nicht gesondert erhoben, so dass dazu grundsätzlich keine Angaben gemacht werden können.

Statistische Erhebungen zu den Rechtsgrundlagen liegen nicht vor.

Bezogen auf die Inhaftierung Minderjähriger im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

2012	Zeitraum der Inhaftierung	Herkunftsland	Zielstaat
	03.03.2012 – 02.04.2012	Algerien	Italien
	03.03.2012 – 28.03.2012	Algerien	Schweiz

	03.03.2012 – 28.03.2012	Algerien	Schweiz
2013			
	15.04.2013 - 21.05.2013	Staatenlos/(Libanon)	Schweden
	04.10.2013 - 14.11.2013	Afghanistan	Norwegen

Ergänzend zu den Angaben zu Frage 13 wird mitgeteilt, dass im Jahr 2010 drei Personen und im Jahr 2011 fünf Personen aus der Sicherungshaft heraus im Rahmen des Dublin-Verfahrens überstellt wurden.

Niedersachsen: In Niedersachsen erfolgt keine differenzierte statistische Erfassung für Abschiebungshäftlinge, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens in einen bestimmten EU-Mitgliedstaat überstellt werden.

Nordrhein-Westfalen: Auf die Antworten zu den Fragen 11 bis 13 wird verwiesen.

Rheinland-Pfalz: Keine Angaben.

Saarland: Auf die Antworten zu den Fragen 2, 8 und 13 wird verwiesen. Darüber hinausgehende Daten werden nicht erhoben, so dass eine Differenzierung im Sinne der Frage nicht möglich ist.

Sachsen: Daten, zu welchen Überstellungen eine Inhaftierung vorausging, liegen nicht vor und können ohne erheblichen Aufwand ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung nicht erhoben werden.

Schleswig-Holstein: Überstellungen in andere Mitgliedstaaten werden von der Bundespolizei veranlasst. Hier liegen keine weiteren Angaben vor.

Thüringen: Zu den erfragten Daten werden keine Statistiken geführt. Den Ausländerbehörden wäre es nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich gewesen, vorhandene Akten im Sinne der Fragestellung auszuwerten. Daher sind keine Angaben zur Frage möglich.

26. Welche Begründung hat die Bundesregierung dafür, dass die Bundespolizei zu ihrer Tätigkeit umfangreiche statistische Angaben erhebt und aufbereitet, aber ausgerechnet zur besonders grundrechtssensiblen Praxis der Inhaftierung von Schutzsuchenden, insbesondere im Rahmen des Dublin-Verfahrens, über keinerlei statistische Angaben verfügt und hierzu nicht einmal Einschätzungen vornehmen kann oder will (bitte begründet ausführen), und welche Kenntnisse und Einschätzungen zu diesem Themenbereich liegen ihr nach Befragung entsprechend fachkundiger Bediensteter der Bundespolizei überhaupt vor?

Die Bundespolizei erhebt Statistiken nur, soweit diese für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind. Soweit die Bundespolizei Haft zur Sicherung von Maßnahmen nach dem Ausländerrecht beantragt, ist es hierfür fachlich nicht erforderlich, Statistiken zu führen. Gleiches gilt für den Vollzug der einzelnen Haftfälle in den hierfür vorgesehenen Hafteinrichtungen, da deren Einrichtung und Betrieb in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Vielmehr kommt es nach Ansicht der Bundesregierung darauf an, dass bei der Beantragung von Haft in jedem Einzelfall die hierfür maßgeblichen Bestimmungen der einschlägigen Gesetze eingehalten werden. Die Einführung einer Statistik trägt weder hierzu bei noch ließen sich Aussagen zur Qualität der Haftanträge – im Übrigen auch nicht zur Rechtsprechung der Gerichte – ableiten.

Für die Bundesregierung und die ausführenden Behörden ist anstelle von statistischen Auswertungen entscheidend, dass der Gesamtvorgang im Einzelfall dokumentiert und transparent nachvollzogen werden kann, z. B. welcher Sachverhalt zur Beantragung der Haft geführt hat und welcher Haftgrund damit gegeben ist.

Im Wesentlichen liegen der Bundesregierung die allgemein zugänglichen Informationen zur Rechtsprechung in Haftsachen vor, die sie auswertet, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung notwendig ist. Beispielsweise sei die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zur Umsetzung europäischer Regelungen in nationales Recht bzw. nationale Verfahren genannt.

27. Welche Initiativen beabsichtigt die Bundesregierung oder hat sie gegebenenfalls bereits unternommen, um zu Unrecht in Abschiebungshaft inhaftierte Personen zu entschädigen oder eine Entschädigung zu veranlassen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf in § 62a Absatz 1 Satz 2 AufenthG die Grundlage für unionsrechtswidrige Inhaftierungen in regulären Haftanstalten in den Bundesländern geschaffen hat, obwohl nach Auffassung der Fragesteller die Unvereinbarkeit dieser Regelung mit dem EU-Recht bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ersichtlich sein musste und vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung bereits im März 2014 durch eine parlamentarische Anfrage auf die generelle Rechtswidrigkeit von Inhaftierungen im Dublin-Verfahren mit der Begründung einer Fluchtgefahr nach Inkrafttreten der Dublin-III-Verordnung hingewiesen worden war (siehe Vorbemerkung; bitte begründen, insbesondere wenn die Bundesregierung diesbezüglich keine eigene Verantwortung und auch keine zumindest moralische Verpflichtung sehen sollte), welche Initiativen in den Bundesländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung hierzu, wie viele entsprechende Verfahren sind auf Betreiben von Betroffenen anhängig, und welche Gerichtsentscheidungen liegen hierzu gegebenenfalls bereits vor?

Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 17. Juli 2014 entschieden, dass bei der Frage der Unterbringung in speziellen Abschiebungshafteinrichtungen nicht auf das Vorhandensein einer solchen Einrichtung in einer föderalen Untergliederung, sondern auf die Ebene des Mitgliedstaates abzustellen ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat die klärende Entscheidung des EuGH zu der zuvor umstrittenen Rechtsfrage unmittelbar in der Praxis umgesetzt und inzwischen auch die Änderung von § 62a Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes veranlasst. Die Unvereinbarkeit von § 62a Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (a. F.) mit Unionsrecht war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung nicht ersichtlich.

Die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung zur Sicherung der Überstellung in den gemäß dem Dublin-III-Verfahren zuständigen Mitgliedstaat ist hiervon zu trennen. Die vom BGH mit Beschluss vom 26. Juni 2014 festgestellte Rechtswidrigkeit der Inhaftierung ergab sich nicht aus der Unterbringung der betroffenen Personen in Justizvollzugsanstalten, sondern aus dem Fehlen einer gesetzlichen Regelung der objektiven Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr gemäß Artikel 2 Buchstabe n der Dublin-III-VO. Die gesetzliche Festlegung dieser Kriterien ist zwischenzeitlich mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung am 1. August 2015 erfolgt (vgl. auch die Antwort zu Frage 30).

Die Betroffenen können in den o. g. Fallgestaltungen nach den Umständen des Einzelfalles vor den Zivilgerichten einen Entschädigungsanspruch wegen Freiheitsentziehung unmittelbar gegründet auf Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention geltend machen.

Länderantworten zu Frage 27:

Baden-Württemberg: Eine diesbezügliche Initiative Baden-Württembergs gibt es nicht. Die Klärung der Rechtsfrage erfolgte durch den EuGH mit der Entscheidung vom 17. Juli 2014.

Bayern: Statistische Angaben hinsichtlich entsprechender Verfahren auf Betreiben von Betroffenen werden nicht erhoben.

Berlin: In Berlin sind bislang keine Verfahren zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen aufgrund der Rechtsprechung des BGH zu Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung angestrengt worden. Verstöße gegen das Trennungsgebot sind in Berlin nicht erfolgt.

Soweit sich im Einzelfall eine verhängte Abschiebungshaft aufgrund der Rechtsprechung des BGH als rechtswidrig erweist, wird dies im Leistungsbescheid zur Geltendmachung der Abschiebungskosten berücksichtigt. Nach den Verwaltungsvorschriften der Berliner Ausländerbehörde (VAB A 66.1.2) werden im Rahmen eines Leistungsbescheids nur Kosten rechtmäßigen Verwaltungshandelns in Rechnung gestellt, d. h. der Ausländer wird nur zur Zahlung der Kosten der Abschiebungshaft herangezogen, wenn diese rechtmäßig war.

Brandenburg: Da die Abschiebungshafteinrichtung des Landes Brandenburg eine geeignete Hafteinrichtung gemäß Artikel 16 (1) der Rückführungsrichtlinie ist, sind uns keine Beschwerden oder Klagen bekannt.

Bremen: In der Freien Hansestadt Bremen gibt es hierzu keine Initiativen. Verfahren oder Gerichtsentscheidungen zu Entschädigungsansprüchen sind nicht bekannt.

Hamburg: In Hamburg gibt es keine Initiativen zu dieser Thematik. Verfahren auf Entschädigung wegen zu Unrecht verhängter Abschiebungshaft waren vor den zuständigen ordentlichen Gerichten in Hamburg bislang nicht anhängig. Mangels gerichtlicher Verfahren in der Vergangenheit liegen daher auch keine Gerichtsentscheidungen hierzu vor.

Hessen: Es existieren in Hessen keine Initiativen, um zu Unrecht in Abschiebungshaft inhaftierte Personen zu entschädigen oder eine Entschädigung zu veranlassen.

Es sind hier lediglich zwei solcher Schadensersatzverfahren und keinerlei Gerichtsentscheidungen bekannt. Da die Präsidentinnen und Präsidenten bzw. die Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte, die die Abschiebehaft angeordnet haben, in eigener Zuständigkeit außergerichtlich über Entschädigungen entscheiden, die 5 000 Euro nicht übersteigen, könnte die Anzahl der Verfahren sowie die Frage nach entsprechenden Entscheidungen nur durch eine Praxisabfrage bei allen Amtsgerichten in Erfahrung gebracht werden, die allerdings mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen wäre.

Mecklenburg-Vorpommern: Landesseitige Initiativen gibt es nicht.

Nach Mitteilung der Ausländerbehörden sind einige wenige Verfahren zu ggf. ungerechtfertigten Inhaftnahmen anhängig; Gerichtsentscheidungen sind bisher jedoch nicht bekannt.

Niedersachsen: In Niedersachsen gibt es zurzeit keine Initiativen zu einer pauschalen und umfassenden Entschädigung all derjenigen, bei denen festgestellt wurde, dass die Abschiebungshaft ganz oder zum Teil rechtswidrig war. Zum einen befinden sich die Betroffenen nicht mehr im Bundesgebiet und zum anderen wurden die Schadensersatzansprüche entweder bei den Amtsgerichten und/oder

den Ausländerbehörden geltend gemacht. Bei berechtigten Ansprüchen wurde eine Entschädigung nach § 7 des Strafverfolgungsentschädigungsgesetzes in Höhe von 25 Euro pro Tag gezahlt.

Nordrhein-Westfalen: Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Initiativen wurden vom Land keine ergriffen. Auf die Antwort der Landesregierung vom 6. November 2014 (Landtagsdrucksache 16/7251) auf die Kleine Anfrage 2780 vom 8. Oktober 2014 des Abgeordneten Frank Herrmann (PIRATEN) (Landtagsdrucksache 16/7011) wird verwiesen.

Rheinland-Pfalz: Keine Angaben.

Saarland: Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Sachsen-Anhalt: Landesseitige Initiativen bestehen nicht. Die Anzahl von Verfahren sowie einschlägige Gerichtsentscheidungen sind nicht bekannt.

Schleswig-Holstein: Es gibt keine Initiativen und es liegen keine Angaben vor.

Thüringen: Hierzu können keine Angaben gemacht werden.

28. Welchen Umfang bzw. Anteil hatten nach Einschätzung fachkundiger Beamteter der Bundespolizei bzw. des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Inhaftierungen mit der Begründung einer Fluchtgefahr bzw. Entziehungsabsicht an allen Inhaftierungen im Dublin-Verfahren, bevor der Bundesgerichtshof diese im Juni 2014 für rechtswidrig erachtete (bitte zumindest eine ungefähre Einschätzungen geben), in welchem Umfang, auf welcher Rechtsgrundlage und mit welchen Begründungen fanden bzw. finden nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs noch Inhaftierungen im Rahmen des Überstellungsverfahrens statt, und welche Angaben können die Bundesländer hierzu gegebenenfalls machen?

Nach Einschätzung der Bundesregierung gehört die Entziehungsabsicht zu den wesentlichen Haftgründen, auf welche die Grenzbehörden ihre Haftanträge bis zur genannten Rechtsprechung des BGH gestützt haben. In Abstimmung mit den Justizbehörden/Gerichten sind nach Kenntnis der Bundesregierung sämtliche Personen, die auf der Grundlage der Dublin-III-Verordnung überstellt werden sollten, aus der Haft entlassen worden.

Länderantworten zu Frage 28:

Baden-Württemberg: Eine Unterscheidung nach Haft im Abschiebungs- bzw. im Dublin-Überstellungsverfahren ist nicht möglich, da in Baden-Württemberg insoweit keine Daten erhoben werden. Des Weiteren werden keine Daten zu den Haftgründen erfasst.

Inhaftierungen im Rahmen des Überstellungsverfahrens finden in geringem Umfang weiterhin statt. Die in § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder 3 AufenthG genannten Haftgründe genügen den Anforderungen von Artikel 2 Buchstabe n der Dublin-III-Verordnung; auf ihrer Grundlage kann und wird derzeit in Einzelfällen Haft zur Sicherung von Überstellungsverfahren nach Artikel 28 der Dublin-III-Verordnung beantragt und angeordnet.

Bayern: Hierzu können keine Angaben gemacht werden.

Berlin: Das Bundesland Berlin kann zu dieser Frage keine belastbaren Angaben machen, weil die statistische Erfassung nicht zwischen Inhaftierungen zur Überstellung nach der Dublin-Verordnung und solchen zur Abschiebung ins Her-

kunftsland differenziert und auch nicht erfasst wird, auf welche einzelnen Haftgründe Haftanträge bzw. Haftbeschlüsse gestützt werden. Eine Schätzung ist nicht möglich. Nach dem Beschluss des BGH vom 26. Juni 2014 (V ZB 31/14) wurden die mit der Haftbeantragung im Land Berlin betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen, in Dublin-Verfahren grundsätzlich keine Haft mehr zu beantragen. Es ist davon auszugehen, dass danach keine Inhaftierungen im Rahmen des Überstellungsverfahrens mehr erfolgt sind (siehe auch die Antwort zu Frage 5).

Brandenburg: Das Land Brandenburg kann dazu keine Angaben machen.

Bremen: Hierzu können keine Angaben gemacht werden.

Hamburg: Nach Maßgabe des BGH-Beschlusses vom 26. Juni 2014 sowie des dazu ergangenen Berichtigungsbeschlusses war und ist es auch weiterhin möglich, Überstellungshaft nach Maßgabe des § 62 Absatz 1 Nummer 2 und 3 anzuordnen. Auskunft über die Anzahl der Fälle kann für Hamburg nicht gegeben werden, da keine entsprechende Erfassung dieser Fälle vorliegt.

Hessen: Nähere Angaben hierzu können nicht gemacht werden.

Mecklenburg-Vorpommern: Der Vollzug von Abschiebungshaft in der JVA Bützow wurde vor dem BGH-Urteil im Juni 2014 eingestellt. Seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern können daher keine Angaben gemacht werden.

Niedersachsen: Dazu liegen keine Erkenntnisse sowie statistische Erfassungen vor.

Nordrhein-Westfalen: Hierüber liegen keine Erkenntnisse vor.

Rheinland-Pfalz: Keine Angaben.

Saarland: Seit dem Urteil des Bundesgerichtshofs finden keine Inhaftierungen im Rahmen des Überstellungsverfahrens mehr statt.

Sachsen-Anhalt: Belastbare Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

Schleswig-Holstein: In Schleswig-Holstein wurden seitdem keine Inhaftierungen im Dublin-Verfahren vorgenommen.

Thüringen: Hierzu liegen keine Erkenntnisse und statistischen Erhebungen vor.

29. Welche Kenntnisse oder Einschätzungen hat die Bundesregierung oder haben fachkundige Bedienstete der ihr untergeordneten Bundesbehörden dazu, wie viele Dublin-Verfahren (in absoluten – notfalls geschätzten – Zahlen und anteilig an allen Dublin-Verfahren) betrieben werden, ohne dass die Betroffenen an die zuständige Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet werden, etwa weil sie nach einem Aufgriff wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise bzw. des unerlaubten Aufenthalts inhaftiert wurden und eine Asylantragstellung unter diesen Umständen nicht mehr zur Entlassung führen muss oder weil kein Asylantrag gestellt wurde (bitte ausführen)?

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Grenzbehörden verweist die Bundesregierung auf die Antwort zu Frage 26. Erkenntnisse zu den Ländern liegen nicht vor.

30. Was entgegnet die Bundesregierung dem Vorhalt, dass die geplante gesetzliche Normierung der erheblichen Fluchtgefahr für Inhaftierungen im Dublin-Verfahren in § 2 Absatz 15 i. V. m. § 2 Absatz 14 AufenthG-Entwurf (Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung) so umfassend ist (z. B. wenn Betroffene ein anderes Mitgliedsland vor Abschluss eines laufenden Asylverfahrens verlassen haben und ihn den Umständen nach auch nicht wieder aufsuchen wollen oder wenn erhebliche Geldbeträge für Schleuser aufgewandt wurden, was angesichts fehlender legaler Einreisemöglichkeiten regelmäßig der Fall ist), dass die Inhaftierung Schutzsuchender im Rahmen des Dublin-Verfahrens nahezu immer möglich würde, obwohl die Dublin-III-Verordnung regelt, dass eine Haft nicht allein deshalb erfolgen darf, weil Personen um Schutz nachsuchen und dem Dublin-Verfahren unterliegen (vgl. Erwägungsgrund 20 und Artikel 28 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung)?

Die gesetzliche Normierung von objektiven Kriterien, die zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Ausländer dem Überstellungsverfahren durch Flucht entziehen könnte, dient der Erfüllung des an den nationalen Gesetzgeber gerichteten Auftrags aus Artikel 2 Buchstabe n der Dublin-III-VO.

Die entsprechende gesetzliche Regelung ist durch die in § 2 des Aufenthaltsgesetzes neu eingefügten Absätze 14 und 15 erfolgt. Absatz 15 Satz 1 und 2 regelt die Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne der Dublin-III-Verordnung. Satz 1 nimmt dabei auf § 2 Absatz 14 Bezug. Dort wiederum werden die Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr in den ähnlich gelagerten Fällen einer Abschiebung nach der Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) festgelegt.

Die in den Absätzen 14 und 15 geregelten Tatbestände knüpfen an Gesichtspunkte an, die in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis bereits für die Annahme einer Entziehungsabsicht im Sinne von § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Aufenthaltsgesetzes (a. F.) herangezogen wurden. Sie bilden insoweit lediglich die vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung geltende Rechtslage ab.

Das Vorliegen der in § 2 Absatz 15 geregelten bzw. in Bezug genommenen Anhaltspunkte stellt zudem nur ein (erstes) Indiz für die Annahme einer Fluchtgefahr dar. Dies kommt im Wortlaut der Norm dadurch zum Ausdruck, dass es sich nur um Anhaltspunkte handelt, die als objektive Kriterien für die Annahme einer Fluchtgefahr gelten.

Welches Gewicht einem Indiz bzw. Kriterium zukommt und ob tatsächlich – ggf. gestützt auf weitere in den Absätzen 14 und 15 genannte Indizien – vom Bestehen einer Fluchtgefahr ausgegangen werden kann, muss der über den Haftantrag entscheidende Richter bezogen auf den Einzelfall prüfen. Dabei sind auch Umstände zu berücksichtigen, die gegen die Annahme einer Fluchtgefahr sprechen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/4097, S. 32).

Darüber hinaus sind auch die weiteren, in Artikel 28 der Dublin-III-Verordnung geregelten Voraussetzungen zu beachten. Nach Artikel 28 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung setzt eine Inhaftnahme u. a. voraus, dass die Fluchtgefahr erheblich ist. Der Begriff der erheblichen Fluchtgefahr ist dabei als Begriff des Europarechts autonom auszulegen.

31. Inwieweit wird sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund der menschenrechtlichen Kritik an der Abschiebungshaft, den damit verbundenen enormen Belastungen für die Betroffenen und zugleich hohen Kosten für den Staat sowie der zuletzt deutlich zurückgegangenen Bedeutung der Abschiebungshaft als Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht für eine Abschaffung der Abschiebungshaft einsetzen bzw. zumindest dafür, dass Alternativen zur Abschiebungshaft systematisch geprüft und bevorzugt angewandt werden müssen (bitte ausführlich begründen)?

Alternativen zur Abschiebungshaft müssen schon nach heutiger Rechtslage stets vorrangig geprüft werden. In § 62 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ist als besondere Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausdrücklich festgelegt, dass die Abschiebungshaft unzulässig ist, „wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann.“ Ist dies der Fall, darf folglich keine Inhaftnahme durch den Richter angeordnet werden.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz werden unter Nummer 46.1.4. zahlreiche Maßnahmen genannt, die als milderes Mittel in Betracht gezogen werden können.

Die Praxis zeigt gleichwohl, dass diese Mittel nicht immer geeignet sind, die Abschiebung in ausreichender Weise zu sichern, wenn die Gefahr des Untertauchens durch den Betroffenen besteht. In diesen Fällen ist das Mittel der Abschiebungshaft daher bei Vorliegen der weiteren, engen gesetzlichen Voraussetzungen als Ultima Ratio nach wie vor notwendig.

32. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Position der einzelnen Bundesländer zu der Frage nach einer generellen Abschaffung der Abschiebungshaft und verstärkter Entwicklung von Alternativen hierzu, vor dem Hintergrund der Vielzahl rechtswidriger Abschiebungsinhaftierungen in der Vergangenheit (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 18/249), der hohen Kosten der Abschiebungshaft – auch im Verhältnis zur zurückgehenden Zahl entsprechender Fälle –, der erheblichen Grundrechtsrelevanz und der Frage der Verhältnismäßigkeit einer Inhaftierung zur Durchsetzung einer Verwaltungsmaßnahme usw.?

Länderantworten zu Frage 32:

Baden-Württemberg: Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 24. März 2015 angesichts der bundesrechtlichen Verpflichtung des Landes Baden-Württemberg Abschiebungshaft zu gewährleisten, die Errichtung einer Abschiebungshafteinrichtung des Landes Baden-Württemberg für erforderlich gehalten.

Bayern: Die Abschiebungshaft ist für die Sicherstellung der Rückführungen vollziehbar ausreisepflichtiger Personen unverzichtbar. Der EuGH fordert in seiner Rechtsprechung, die praktische Wirksamkeit der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) zu beachten und zu wahren. Das setzt u. a. die Vollstreckung der Ausreisepflicht mittels auch in der Rückführungsrichtlinie vorgesehenen Vollstreckungsmaßnahmen – darunter auch Abschiebungshaft – voraus (vgl. zur Wahrung der praktischen Wirksamkeit der Rückführungsrichtlinie, EuGH, Urteil vom 10. September 2013 – C 383/13 PPU).

Berlin: Nach Auffassung Berlins ist die Möglichkeit der Anordnung von Abschiebungshaft als Bestandteil eines wirksamen Instrumentariums zur Durchsetzung der Ausreisepflicht unverzichtbar. Auch das AufenthG sieht die Anordnung

von Sicherungshaft in § 62 Absatz 3 Satz 1 AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen weiterhin zwingend vor. In § 58 AufenthG wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Abschiebung zwingend vorgeschrieben. Insbesondere in Fällen, in denen sich Ausreisepflichtige nicht an ihren Meldeadressen aufhalten und die Ausreisepflicht nicht im Wege einer Direktabschiebung durchgesetzt werden kann, bleibt das Instrument der Abschiebungshaft als Ultima Ratio unverzichtbar. Bei der Beantragung von Abschiebungshaft sind allerdings der in § 62 Absatz 1 AufenthG gesetzlich speziell normierte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Vorrang der freiwilligen Ausreise stets zu beachten.

Brandenburg: Das Instrument der Abschiebungshaft muss als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht bei Verweigerung der freiwilligen Ausreise erhalten bleiben.

Bremen: Die Freie Hansestadt Bremen steht einer Gesetzesänderung, die weniger einschneidende Freiheitsbeschränkungen statt einer Freiheitsentziehung als Alternative zur Abschiebungshaft regelt, offen gegenüber.

Die mit der Anordnung von Abschiebungshaft verbundene Freiheitsentziehung stellt den stärksten Eingriff in die Freiheitsrechte des Einzelnen dar, die das deutsche Rechtssystem kennt. Ein Antrag auf Inhaftnahme ist deshalb als Ultima Ratio zu sehen.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sind immer Alternativen zur Abschiebungshaft zu prüfen und ggf. anzuordnen, beispielsweise die Leistung einer Sicherheit. Hierfür sind den Ausländerbehörden in der Freien Hansestadt Bremen Materialien zur Verfügung gestellt worden. Soweit Alternativen nicht geeignet erscheinen, ist die Haftdauer weitestgehend zu beschränken. Ein Haftantrag soll deshalb für maximal zwei Wochen gestellt werden. In der Freien Hansestadt Bremen gelten, soweit die Dauer der Haft im Einzelfall für länger als einen Monats beantragt werden muss, im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme besondere Anforderungen an die Begründungspflicht.

Besonders schutzbedürftige Personen sollen nicht in Haft genommen werden. Auch eine Trennung einzelner Familienangehöriger soll für die Haft nicht erfolgen. Ausnahmen sind jeweils möglich bei Terrorismusverdacht oder bei Straftätern, die die öffentliche Sicherheit weiterhin gefährden und deren Abschiebung nicht mehr aus der Strafhaft erfolgen konnte.

Das Recht der Freiheitsentziehung hat sich zu einem komplexen und schwierigen Bereich entwickelt, das durch die höchststrichterliche Rechtsprechung ständig fortentwickelt wird. Ein weiterer wichtiger Baustein ist deshalb die Schulung der Personen, die Haftanträge stellen. Sie sollen regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Abschiebehafrecht unterrichtet werden.

Hamburg: Die zuständige Behörde hält den Vollzug von Abschiebungshaft als unverzichtbar für die Durchsetzung geltenden Rechts. Abschiebungshaft ist gemäß § 62 Absatz 2 und 3 AufenthG nach wie vor ein bundesgesetzlich vorgesehenes Instrument zur Vorbereitung und Sicherung der Abschiebung von Personen, die ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen. Auf die Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE.) vom 1. August 2014/Drucksache der Hamburgischen Bürgerschaft 20/12576 (abrufbar unter www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokumentnummer) wird verwiesen.

Dabei wird in Hamburg von dem bundesgesetzlichen Instrument der Abschiebungshaft entsprechend den gesetzlichen Vorschriften als nachrangiges Mittel Gebrauch gemacht. Die Erfahrungen lehren allerdings, dass die in § 58 AufenthG

vorgeschriebene Durchsetzung der Ausreisepflicht sich mit der Anwendung milderer Mittel nicht immer erreichen lässt. Siehe auch Antwort des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE.) vom 6. Dezember 2013/Drucksache der Hamburgischen Bürgerschaft 20/10236 (abrufbar unter www.buerger-schaft-hh.de/ParlDok/dokumentennummer).

Hessen: Die einschlägigen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes und die gerichtlichen Grundsatzentscheidungen werden beachtet. Hessen verhält sich europa- und bundesrechtskonform.

Mecklenburg-Vorpommern: Die bisherige gesetzliche Regelung sieht die Abschiebungshaft bereits jetzt als Ultima Ratio an, wenn andere mildere Mittel nicht greifen. Maßnahmen, wie die Erteilung von Meldeauflagen, die räumliche Beschränkung des Aufenthaltes werden bereits heute der Abschiebungshaft vorgezogen. Auch in Bezug auf zeitliche Beschränkungen sagt das Aufenthaltsgesetz bereits deutlich, dass für die Haftdauer der jeweilige Einzelfall zu berücksichtigen ist.

Unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben wird das Land Mecklenburg-Vorpommern am Instrument der Abschiebungshaft festhalten.

Niedersachsen: Zunächst wird die Unterstellung der Vielzahl rechtswidriger Abschiebungsinhaftnahmen entschieden zurückgewiesen. Die Abschiebungshaft ist bei dem Vollzug von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen auch weiterhin erforderlich, um vollziehbar ausreisepflichtige Personen abzuschicken, denen ein Scheitern der Abschiebung zuzurechnen ist, weil sie sich z. B. angekündigten Abschiebungen entzogen haben. Dabei ist die Abschiebungshaft immer nur als letztes Mittel zur Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreisepflichtung zu betrachten. Die Landesregierung ist bestrebt, Abschiebungshaft weitestgehend zu vermeiden.

Nordrhein-Westfalen: Nordrhein-Westfalen spricht sich gegen eine generelle Abschaffung der Abschiebungshaft aus, tritt aber gleichzeitig für die Haftvermeidung bei geeigneten Alternativen ein. Dies wird das Ministerium für Inneres und Kommunales mit Beteiligung der Verbände in der anstehenden Überarbeitung der Abschiebungshaftrichtlinien herausarbeiten.

Rheinland-Pfalz: Der rheinland-pfälzische Landtag hat mit Beschluss vom 21. Juni 2012 die Landesregierung aufgefordert,

- konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Abschiebehaft nur als Ultima Ratio und zur Durchsetzung einer unmittelbar bevorstehenden Abschiebung angeordnet wird. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend ist stets eine umfassende Prüfung der Voraussetzungen für eine Anordnung von Abschiebehaft vorzunehmen. Der Abschiebehaft grundsätzlich vorzuziehen sind Alternativen wie beispielsweise Meldeauflagen oder Aufenthaltsbeschränkungen;
- ein Konzept zu entwickeln, um sicherzustellen, dass Minderjährige, Schwangere, Alleinerziehende, Eltern mit minderjährigen Kindern, psychisch und chronisch Kranke, Menschen mit Behinderung oder posttraumatischer Belastungsstörung und ältere Menschen als besonders schützenswerte Gruppen von der Abschiebehaft ausgenommen werden. Als ältere Menschen sind hierbei Personen über 65 Jahre zu verstehen. Minderjährige sind alle Kinder unter 18 Jahren;

- den Schutz der Familie umfassend zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass Familien im Rahmen der Abschiebehaft nicht getrennt werden;
- durch einen entsprechenden Erlass die oben genannten Kriterien für die Beantragung von Abschiebehaft festzuschreiben und durch den Erlass die auf Landesebene vorhandenen Handlungsspielräume bei der Gestaltung des Haftanordnungsverfahrens und der Haftdurchführung zu Gunsten der Abschiebehäftlinge zu nutzen und zu gestalten;
- sich auf Bundesebene für die Abschaffung von Abschiebehaft einzusetzen und hierzu auch alle Schritte zu gehen, die Anlass und Dauer der Abschiebehaft einschränken und begrenzen. Hierzu gehört eine deutliche Verkürzung der Abschiebehaft. Ebenso sollte eine Beschränkung der Inhaftnahme von Personen erfolgen, die zum Zweck der Rücküberstellung in ein Erstasyland der Europäischen Union (sog. Dublin-II-Abkommen) derzeit noch regelmäßig in Haft genommen werden.

Dieser Beschluss wird von der Landesregierung umgesetzt.

Saarland: Abschiebungshaft sollte als Ultima Ratio bestehen bleiben, wenn ausreisepflichtige Ausländer in keiner Weise Bereitschaft zeigen, Deutschland zu verlassen.

Sachsen: Der Bundesregierung liegen insoweit keine Angaben vor.

Sachsen-Anhalt: Aus Landessicht wird das Instrument der Abschiebungshaft weiter als letztes Mittel zur Durchsetzung bestehender Ausreisepflicht benötigt. Die Hürden für eine Haft- bzw. Gewahrsamsanordnung sind ausreichend hoch, um der besonders belastenden Situation gerecht zu werden. Als Alternative erörterte Instrumente (z. B. Kaution) sind in der Praxis nicht geeignet, den mit der Abschiebungshaft verfolgten Sicherungszweck in gleicher Weise zu erreichen.

Schleswig-Holstein: Die schleswig-holsteinischen Regierungsparteien SPD/SSW/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich mit der Koalitionsvereinbarung 2012 bis 2017 darauf verständigt, sich auf Bundesebene für die Abschaffung der Abschiebungshaft einzusetzen (rechtliche Grundlagen), bis zur Änderung der bundesgesetzlichen Vorgaben den Vollzug der Abschiebungshaft humanitär, sozial und medizinisch gerecht zu gestalten (Vollzug) sowie die Abschiebungshafteinrichtung (AHE) Rendsburg zu schließen und eine andere geeignete geschlossene Einrichtung zu schaffen (Unterbringung).

Zur Umsetzung des Koalitionsvertrages hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten eine Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) eingesetzt, die sich vorrangig mit der Entwicklung von Alternativen zur Abschiebungshaft aber auch mit der Schließung der AHE Rendsburg beschäftigt hat. Der Bericht der IMAG kann unter folgender Adresse nachgelesen werden: www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/Z/zuwanderung/alternativenAbschiebungshaft.html.

Thüringen: Thüringen setzt sich für eine Stärkung der freiwilligen Ausreise durch entsprechende Rückkehrberatungsangebote ein. Sofern Abschiebungen durchgeführt werden müssen, weil eine freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist, darf die Anordnung von Abschiebungshaft immer nur das letzte Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht sein. In den Fällen, in denen auf eine Abschiebungshaft als letztes Mittel nicht verzichtet werden kann, muss die Haftdauer so kurz wie möglich gehalten werden.

33. Welche Überlegungen, Initiativen, Konzepte, Weisungen oder andere Vorgaben gibt es nach Angaben der Bundesländer zur Vermeidung der Abschiebungshaft (z. B. Meldeauflagen, Förderung und Unterstützung der freiwilligen Rückkehr), und welche praktischen Probleme und Folgerungen ergeben sich aus Sicht der Bundesländer aus den zuletzt deutlich gesunkenen Fallzahlen, und wie lässt sich beispielsweise eine gute psychosoziale Betreuung, Sprachmittlung usw. für Inhaftierte in Abschiebungshaft auch bei geringen Fallzahlen aufrechterhalten, und sind die Kosten der Aufrechterhaltung eigener Haftanstalten bei geringen Fallzahlen zu rechtfertigen (bitte nach Bundesländern differenziert antworten)?

Länderantworten zu Frage 33:

Baden-Württemberg: In Baden-Württemberg hat die freiwillige Ausreise Vorrang vor der Abschiebung. Ausreisepflichtige Ausländer werden entsprechend beraten. Ferner fördert Baden-Württemberg die freiwillige Rückkehr ausreisepflichtiger und ausreisewilliger Ausländer seit 2007 erfolgreich mit dem Landesförderprogramm „Freiwillige Rückkehr“. Baden-Württemberg beteiligt sich außerdem an den bewährten bundesweiten humanitären Programmen REAG (Übernahme von Reise-/Transportkosten) und GARP (Starthilfe) sowie an dem Rückkehrprojekt URA 2, über das speziell freiwillig oder zwangsweise in die Republik Kosovo zurückkehrende Ausländer unterstützt werden.

Erklärt ein Ausländer, dass die Ausreise zu einem bestimmten, nahen Zeitpunkt ernsthaft beabsichtigt ist (z. B. durch Vorlage eines Flugtickets), und ist diese tatsächlich möglich, kann dem Ausländer die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise auch dann eingeräumt werden, wenn die gesetzte Ausreisefrist bereits abgelaufen ist.

Die Beantragung von Abschiebungshaft kommt nur dann in Betracht, wenn ein milderes Mittel nicht gegeben ist und die Aufenthaltsbeendigung ohne die Anordnung von Abschiebungshaft gefährdet ist. Abschiebungshaft wird nur als Ultima Ratio eingesetzt.

Bayern: Die Ausländerbehörden sind in aller Regel gesetzlich verpflichtet, eine Frist zur freiwilligen Ausreise zu gewähren (§ 59 Absatz 1 Satz 1 AufenthG). Damit ist sichergestellt, dass der ausreisepflichtige Ausländer in die Lage versetzt wird, seiner Rechtspflicht zur Ausreise nachzukommen. Verletzt der Ausländer diese Rechtspflicht, verpflichtet § 62 Absatz 1 Satz 1 AufenthG die Ausländerbehörde, in jedem konkreten Einzelfall zu prüfen, ob der angestrebte Zweck der Haft auch mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreicht werden kann (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 5. September 2012 auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10597, Antwort zu Frage 1). Die Anordnung der Abschiebungshaft obliegt zudem der Entscheidung unabhängiger Richter, vgl. § 62 Absatz 3 AufenthG.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen.

Berlin: Mit der ausdrücklichen gesetzlichen Normierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in § 62 Absatz 1 AufenthG durch das 2. Richtlinienumsetzungsgesetz („Die Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn ...“) hat der Gesetzgeber sichergestellt, dass Abschiebungshaft nur dann verhängt wird, wenn mildere Mittel nicht in Betracht kommen und die Inhaftnahme auf die kürzest mögliche Dauer beschränkt wird. Auch die Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin weisen in den Erläuterungen zu § 62 AufenthG auf die Bedeutung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hin. Schließlich wird dieser Grundsatz auch in der haftrichterlichen Rechtsprechung Berlins aufs Genaueste beachtet. Haftanträge

werden regelmäßig zurückgewiesen, wenn ein milderes Mittel in Betracht kommt.

Darüber hinaus wird der Vorrang der freiwilligen Ausreise stets beachtet. Die – ggf. auch geförderte – freiwillige Ausreise hat in Berlin einen hohen Stellenwert. Ausreisewillige werden in der Rückkehr- und Weiterwanderungsberatungsstelle des Landesamtes für Gesundheit und Soziales finanziell – im Rahmen der sog. REAG/GARP-Programme („Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany“ und „Government Assisted Repatriation Programme“) – und organisatorisch bei der Realisierung ihres Ausreisewunsches unterstützt.

Darüber hinaus betreibt die Internationale Organisation für Migration (IOM) in den Räumen der Ausländerbehörde Berlin eine durch den AMIF-Fonds der EU und das Land Berlin gemeinsam finanzierte Rückkehrberatungsstelle. Dieses Projekt beinhaltet auch eine Reintegrationskomponente Vietnam, die es ermöglicht, geeigneten rückkehrwilligen vietnamesischen Bewerbern Reintegrationshilfen im Heimatland zu gewähren.

Allerdings kann von Gesetzes wegen die freiwillige Ausreise nicht stets gewährt werden, z. B. bei Personen in Strafhaft oder bei Betroffenen, die wegen erheblicher Straftaten ausgewiesen wurden. Nach Ablauf einer etwaigen Ausreisefrist ohne freiwillige Ausreise wird bei fehlenden Ausreishindernissen und Abschiebungsverboten die Möglichkeit einer Selbstgestaltung geprüft, d. h. die Betroffenen werden aufgefordert, sich freiwillig zu einem bestimmten Termin zu stellen, um abgeschoben zu werden. Dies kommt dann in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Betroffenen einer entsprechenden Aufforderung nachkommen werden. Bei Verzicht auf eine Selbstgestaltung oder erfolgloser Selbstgestaltung wird die Direktabschiebung (ohne Haft) vorbereitet. Sollte diese scheitern, wird als Ultima Ratio ein Abschiebungshaftantrag gestellt und nach entsprechendem Haftbeschluss aus der Abschiebungshaft heraus abgeschoben.

Trotz der seit Jahren rückläufigen Zahl der in den Abschiebungsgewahrsam Berlin eingebrachten Personen befinden sich die durch die Einrichtung verursachten Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlage auf konstant hohem Niveau. Auch für eine geringe Anzahl an eingebrachten Personen müssen alle personalintensiven (Service-)Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bereitgehalten werden. Zu diesen gehören beispielsweise die Gewährleistung einer größtmöglichen Bewegungsfreiheit innerhalb der Abschiebungsgewahrsamseinrichtung sowie eine sehr ausgedehnte Besucherregelung. Vor diesem Hintergrund ist eine mit dem Rückgang der Einbringungszahlen im proportionalen Verhältnis stehende Senkung der Personal- und Sachmittelkosten auf ein aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbares Niveau trotz größtmöglich eingeleiteter Einsparmaßnahmen nicht möglich. Infolgedessen strebt das Land Berlin kostengünstigere Alternativen an (siehe Antwort zu Frage 6).

Brandenburg: In Brandenburg sind die Ausländerbehörden per Erlass angewiesen, vor Stellung eines Haftantrages alle milderen Mittel zu prüfen (z. B. Beratung zur freiwilligen Ausreise, Meldeauflagen, Passenzug etc.). Ein ordnungsgemäßer Betrieb der hiesigen Abschiebungshafteinrichtung wird auch durch die Kooperation mit anderen Bundesländern sichergestellt.

Bremen: Die Abschiebungshaft kommt als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht in Betracht. Zunächst sind mildere Maßnahmen zu prüfen. Diese können u. a. die Erteilung von Meldeauflagen, die räumliche Beschränkung des Aufenthalts, die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Ausreiseberatung, die Vereinbarung von Sicherheitsleistungen oder Garantien durch Vertrauenspersonen

darstellen (Erlass zu § 62 AufenthG – Sicherungshaft (e 13-05-01) vom 15. Mai 2013).

Praktische Probleme zu den Haftbedingungen ergeben sich aufgrund der geringen Haftzahlen für Einzelhäftlinge, da in diesem Fall wenige Sozialkontakte bestehen. Durch eine Sozialarbeiterin des sozialen Dienstes werden Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen erbracht. Dies ist jedoch häufig, soweit keine Besuche erfolgen, der einzige Kontakt für die Betroffenen. Daher soll die Abschiebungshaft grundsätzlich zunächst nur noch für einen Zeitraum von zwei Wochen beantragt werden. In Ausnahmefällen muss bei Auffälligkeiten des Häftlings schon früher in eine Verhältnismäßigkeitsprüfung eingetreten und eine ärztliche Untersuchung veranlasst werden. Gegebenenfalls muss der Betroffene vorzeitig aus der Haft entlassen werden.

Hamburg: Der Vorrang milderer Mittel ist in § 62 Absatz 1 AufenthG ausdrücklich verankert. Dazu gehören in Hamburg insbesondere die Förderung der freiwilligen Befolgung der Ausreisepflicht durch gezielte Beratung über die Möglichkeiten finanzieller Rückkehrhilfen sowie über die negativen Folgen einer Abschiebung (Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 AufenthG, Kostenfolgen gemäß den §§ 66, 67 AufenthG), die Erteilung von Meldeauflagen zum Abschiebungstermin sowie der ggf. auch unangekündigte Direktvollzug der Abschiebung. Siehe Antwort des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE.) vom 6. Dezember 2013/Drucksache der Hamburgischen Bürgerschaft 20/10236 (abrufbar unter www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokumentenummer).

Hessen: In Hessen wird der freiwilligen Ausreise Vorrang gegenüber der Abschiebung eingeräumt. Dahingehend werden Ausreisepflichtige eingehend beraten. Den Ausländerbehörden ist bekannt, dass Abschiebungshaft nur als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht bzw. bei Vorliegen eines zwingenden Haftgrundes in Betracht kommt. Ein genereller Verzicht auf die Abschiebungshaft wird trotz rückläufiger Fallzahlen in den vergangenen Jahren nicht befürwortet.

Mecklenburg-Vorpommern: Landesseitige Überlegungen, Initiativen, Konzepte, Weisungen oder andere Vorgaben gibt es nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen.

Aus den gesunkenen Fallzahlen ergibt sich insbesondere die Folgerung, dass kleine Bundesländer Abschiebungshaft in eigener Regie kaum wirtschaftlich betreiben können. Zur Frage von möglichen länderübergreifenden Kooperationen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Niedersachsen: Der Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums über die rechtlichen Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft vom 23. September 2014 beinhaltet Handlungsanweisungen für die Ausländerbehörden in Niedersachsen, um Abschiebungshaft möglichst zu vermeiden. Abschiebungen sollen grundsätzlich aus der Freiheit stattfinden und die Abschiebungshaft nur als letztes Mittel eingesetzt werden. Die Abschiebung soll auch durch Meldeauflagen, Sicherheitsleistungen oder räumliche Beschränkungen sichergestellt werden. Strafgefangene sollen unmittelbar im Anschluss an die Strafhaft abgeschoben werden. Auch unter Berücksichtigung der gesunkenen Fallzahlen ist die Betreuung der Abschiebungsgefangenen auch künftig sichergestellt.

Nordrhein-Westfalen: Auf die Antwort zu Frage 32 wird verwiesen.

Rheinland-Pfalz: Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen. Nach den Anwendungshinweisen ist unter Berücksichtigung des Einzelfalles immer zu prüfen, ob Meldeauflagen, räumliche Beschränkungen, Wohnsitzbeschränkungen oder die von Betroffenen oder dritten Personen angebotene Hinterlegung einer Kaution als milderer, ebenfalls ausreichendes Mittel anstelle der Abschiebungshaft in Betracht kommen.

Saarland: Ob Personen in Abschiebungshaft genommen werden, wird unter Abwägung der Gesamtsituation im Einzelfall entschieden. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob andere, weniger einschneidende, Maßnahmen ausreichend sind. Landesregelungen zu dieser Thematik existieren im Saarland nicht. Im Übrigen wird auf die in der Antwort zu Frage 4 genannten Verwaltungsvereinbarung mit Rheinland-Pfalz verwiesen, wonach die Ausgestaltung der Haftbedingungen dem Land Rheinland-Pfalz obliegt.

Sachsen: Die Abschiebehaft wird stets als Ultima Ratio beantragt.

Sachsen-Anhalt: In Sachsen-Anhalt hat die freiwillige Ausreise Vorrang vor der Abschiebung. Ausreisepflichtige Ausländer werden entsprechend beraten. Sachsen-Anhalt beteiligt sich ferner an den bundesweiten humanitären Programmen REAG (Übernahme von Reise-/Transportkosten) und GARP (Starthilfe) sowie an dem Rückkehrprojekt URA 2, über das speziell freiwillig oder zwangsweise in die Republik Kosovo zurückkehrende Ausländer unterstützt werden. Erklärt ein Ausländer, dass die Ausreise zu einem bestimmten, nahen Zeitpunkt ernsthaft beabsichtigt ist (z. B. durch Vorlage eines Flugtickets) und ist diese tatsächlich möglich, kann dem Ausländer die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise auch dann eingeräumt werden, wenn die gesetzte Ausreisefrist bereits abgelaufen ist. Die Beantragung von Abschiebungshaft kommt nur bei Personen als letztes Mittel in Betracht, bei denen mildere Mittel zur Sicherung der Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht nicht erfolgversprechend sind.

Schleswig-Holstein: Auf die Antwort zu Frage 32 wird verwiesen.

Thüringen: Thüringen unterstützt die freiwillige Rückkehr von ausreisepflichtigen Ausländern durch die Beteiligung an den Rückkehrförderprogrammen REAG/GARP und URA 2. Thüringen begrüßt und unterstützt zudem ausdrücklich den Entschließungsantrag des Bundesrates vom 10. Juli 2015 zum Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung. In diesem Antrag hat der Bundesrat unter anderem ausgeführt, dass der bisherige Regelungsansatz zur Abschiebungshaft im Aufenthaltsgesetz insbesondere um Instrumente der Haftvermeidung ergänzt werden sollte und mildere Mittel, wie zum Beispiel die Stellung einer Kaution, gesetzlich vorgesehen werden sollten.

